

I. Allgemeiner statistischer Teil	6
1. Gesamtübersicht	6
1.1. Beteiligte Gerichte / Rückläufe	6
1.2. Verschiedene Fragebögen / Rückläufe	6
1.3. Verhältnis West-Ost (ohne Berlin)	7
1.4. Echo von Eltern auf die Fragebögen:	7
2. Kooperation der Familiengerichte und Rückläufe je OLG	7
2.1. Vorbereitung	7
2.2. Kooperation der Familiengerichte	8
3. Aufteilung der Antworten	8
3.1. Durchschnittlicher Rücklauf	8
3.2. Verteilung Mütter und Väter	9
3.3. Verteilung elterliche Sorge	10
4. Statistische Verteilung der elterlichen Sorge 1999	10
5. Status der Scheidung	15
6. Staatsangehörigkeiten	15
7. Betroffene Kinder (Grafik zum Geschlecht)	16
7.1. Gesamtzahl der Kinder	16
7.2. Alter der ersten und zweiten Kinder	16
7.3. Status der elterlichen Sorge	17
7.4. Lebensmittelpunkt der ersten und zweiten Kinder	17
7.5. Schulausbildung der ersten und zweiten Kinder	18
7.6. Berufsausbildung der ersten und zweiten Kinder	18
II. Demographie der Eltern	19
1. Alter der Eltern	19
1.1. Alter der Eltern (bei Scheidung) (Grafik zur Frage II 4)	19
1.2. Alter der Eltern bei der Hochzeit	19
2. Lebenssituation	19
2.1. Erste Ehe oder nicht	19
2.2. Dauer der (jetzt geschiedenen) Ehe	20
2.3. Neuer Partner	20
2.4. Ausbildung der Eltern	21
3. Beruflicher Ausbildungsabschluß	22
4. Berufliche Tätigkeit	24
4.1. Selbstständige / nichtselbstständige Berufstätigkeit	24
4.2. Arbeitszeit	24
5. Betreuungsmöglichkeiten für Kinder	25
6. Wohnsituation	26
6.1. Eigentum / Miete / Untermiete	26
6.2. Miethöhe	26
7. Einkommenssituation	27
8. Zufriedenheit der Eltern mit ihrem Lebensstandard	28
III. Vertretung durch Rechtsanwalt/Rechtsanwältin	30
1. Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen – die berufenen Vertreter von Eltern im Scheidungsverfahren	30
2. Gesamtübersicht rechtsanwaltlicher Vertretung	31
2.1. Vertretung durch Rechtsanwalt/Rechtsanwältin	31
2.2. Rechtsanwältliche Vertretung nur von Müttern oder Vätern	31
2.3. Rechtsanwältliche Vertretung nach Sorgemodellen und Aufenthalt der Kinder	32

**Begleitforschung zur Umsetzung der
Neuregelungen zur Reform des
Kindschaftsrechts**

**1. Zwischenbericht
Teil 2
Mai 2000**

Verfasser: Prof. Dr. Roland Proksch
(Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz)

3. Ost-West-Vergleich.....	33
4. Ergebnis:.....	33
IV. Scheidungszeitpunkt.....	34
1. Gesetzeslage.....	34
2. Zeitpunkt des Scheidungsantrages.....	35
2.1. Scheidungsantrag vor Ablauf eines Trennungsjahres.....	35
2.2. Scheidungsantrag nach Ablauf eines Trennungsjahres.....	35
2.3. Scheidungsantrag nach Ablauf von drei Trennungsjahren	35
3. Ergebnis	36
V. Einigung über Scheidung.....	37
1. Zeitpunkt der Einigung	37
2. Selbständige Einigung oder mit Hilfe des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin	38
VI. Situation der Kinder und Eltern	39
1. Bedeutung der Situation der Eltern und Kinder vor und nach Trennung/Scheidung für die naheheliche Elternsituation.....	39
2. Situation der Eltern vor und nach Trennung und Scheidung	39
2.1. Ursachen für Trennung und Scheidung	40
2.2. Scheidung als einschneidendes Ereignis.....	41
2.3. Angst der Eltern, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren	42
2.4. Gründe für die Angst der Eltern, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren.....	42
2.5. Belastungen der Eltern (Grafik Nr. 6 zu Frage II 20).....	43
3. Belastungen der Kinder durch Scheidung.....	43
3.1. Reaktionen der Kinder insgesamt	44
3.2. Reaktionen der Kinder bezogen auf die Mütter und Väter der beiden Sorgegruppen	44
3.3. Reaktionen der Kinder bezogen auf den Aufenthalt der Kinder.....	45
4. Beziehungen der Eltern zu ihren Kindern (Fragen III, 3-8, II 26-27)	46
4.1. Zeit der Eltern mit ihren Kindern	46
4.2. Situation der Kinder unter Trennung und Scheidung	48
4.3. Beziehung der Eltern zu ihren Kindern	51
5. Beziehungen Eltern untereinander	53
5.1. Streit wegen Kinder (Frage II 14).....	53
5.2. Kooperation heute (Fragen II 21, 22-25).....	56
5.3. Sorge Kinder zu verlieren (Frage II 26, 27).....	59
VII. Regelung der elterlichen Sorge.....	61
1. Grundlagen der Reform der elterlichen Sorge	61
1.1. Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung / Scheidung, § 1671 BGB.....	61
1.2. Alleinentscheidungsbefugnisse bei gemeinsamer elterlicher Sorge, § 1687 BGB	61
1.3. Begründungen zur Reform	62
1.4. Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes), § 50 FGG	63
2. Bedeutung der Regelungen der Eltern zur elterlichen Sorge für die naheheliche Elternsituation.....	64
3. Information der Eltern zu den neuen Regelungen der §§ 1671, 1687 BGB, 50 FGG.....	65
3.1. Information zu § 1671 BGB	65
3.2. Art und Weise der Regelung der elterlichen Sorge	67
3.3. Gründe für die Entscheidung der elterliche Sorge.....	68
3.4. Einflußnahme der Kinder	69
3.5. Entscheidung zur elterlichen Sorge	69
4. Informationen der Eltern zu der Regelung des § 1687 BGB	73
4.1. Informationen zu § 1687 BGB	73

4.2.	Akzeptanz der Regelung des § 1687 BGB	74
4.3.	Informanten dieser Regelung.....	75
4.4.	Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung.....	76
4.5.	Verständigung über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung.....	77
4.6.	Angelegenheiten des täglichen Lebens.....	77
5.	Informationen zum Verfahrenspfleger	78
5.1.	Kenntnis der Regelung	78
5.2.	Akzeptanz der Regelung.....	78
VIII.	Regelung des Umgangs zwischen Eltern und ihren Kindern (Fragen V, 1-16)	79
1.	Grundlagen der Reform des Umgangs	79
1.1.	Fortbestehende Elternverantwortung.....	79
1.2.	Umgang: Recht des Kindes und pflichtgebundenes Elternrecht.....	79
1.3.	Ausweitung des Umgangs auf nahestehende Personen	80
1.4.	Einführung eines gerichtlichen Vermittlungsverfahrens	80
2.	Information der Eltern über das neue Recht (Fragen V, 6a,b,c,d)	81
2.1.	Information der Eltern zu den neuen Regelungen der §§ 1684, 1685 BGB	81
2.2.	Informanten der Eltern.....	84
3.	Kooperation und Kommunikation der Eltern (Fragen V, 1-5, 8,9)	85
3.1.	Regelung des Umgangsrecht	85
3.2.	Verfahren zur Regelung des Umgangsrechts.....	85
3.3.	Art der Regelung des Umgangsrechts	86
3.4.	Verlässlichkeit der Regelungen	86
3.5.	Häufigkeit der Kontakte der Kinder mit ihren Eltern	88
3.6.	Umgang der Kinder mit nahestehenden Personen	89
3.7.	Weg-Entfernung der Eltern voneinander.....	90
4.	Zufriedenheit mit den Umgangsregelungen (Fragen V, 10-12)	90
4.1.	Zufriedenheit der Befragten selber	90
4.2.	Zufriedenheit des anderen Elternteils mit der Regelung.....	91
4.3.	Zufriedenheit der Kinder mit der Regelung.....	92
5.	Probleme beim Umgangsrecht (Fragen V, 13,14)	93
5.1.	Probleme beim Umgangsrecht.....	93
5.2.	Welche Probleme bestehen?.....	94
5.3.	Art der Problemlösung.....	96
5.4.	Wunsch der Eltern nach Verändern der Umgangsregelung.....	96
6.	Gerichtliche Hilfe zur Durchführung eines Gerichtsbeschlusses zum Umgangsrecht.....	98
6.1.	Gerichtliche Hilfe wurde in Anspruch genommen	98
6.2.	Antrag auf gerichtliches Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG	98
6.3.	War diese Vermittlung erfolgreich?	99
6.4.	Wie beurteilen Sie die Möglichkeit der gerichtlichen Vermittlung zur Durchsetzung von Beschlüssen zum Umgangsrecht	99
7.	Informationen durch den anderen Elternteil.....	100
7.1.	Informationen über die persönlichen Verhältnisse des Kindes.....	100
7.2.	Informationen über die persönlichen Verhältnisse des anderen Elternteils	100
IX.	Finanzielle Regelungen der Eltern (Fragen VII, 1-10).....	102
1.	Bedeutung finanzieller Regelungen für die naheheliche Elternsituation.....	102
1.1.	Materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen	102
1.2.	Zufriedenstellende finanzielle Regelungen entlasten Eltern und ihre Kinder.....	104
2.	Regelung des Unterhalts für die Kinder (Frage VII, 1)	105
2.1.	Regelung des Kindesunterhalts bei der Scheidung.....	105
2.2.	Regelung des Kindesunterhalts bereits vor der Scheidung.....	107
2.3.	Wodurch wurde der Unterhalt geregelt	108
2.4.	Gibt es Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt	108
3.	Situation der gegenwärtigen Kindesunterhaltszahlungen	110

3.1.	Zufriedenheit mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen	110
3.2.	Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen.....	113
3.3.	Wie ausreichend ist der Kindesunterhalt für die Kinder?	115
3.4.	Persönliche Belastung durch Unterhaltszahlungen.....	116
4.	Regelung des Ehegattenunterhaltes	117
4.1.	Erhalten Sie Ehegattenunterhalt von Ihrem Ex-Ehepartner?	117
4.2.	Erfolgen die Zahlungen des Ehegattenunterhalts regelmäßig?.....	117
4.3.	Wie ausreichend ist der Ehegattenunterhalt für Sie?	118
X.	Beratung und Unterstützung durch Jugendamt /Beratungsstellen (Fragen I, 16-18, VII 11-13).....	119
1.	Grundlagen der Beratung und Unterstützung.....	119
2.	Erfolgte Beratung und Unterstützung durch das Ju- gendamt?	120
2.1.	Welche Art der Beratung/ Unterstützung wurde geleistet?	120
2.2.	Wie waren die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes?	121
3.	Schnittstelle Gericht / Jugendamt	122
3.1.	Wie wichtig ist die Informationspflicht des Gerichts gegenüber dem Jugendamt und die Informationspflicht des Jugendamts gegenüber Eltern?	122
3.2.	Art der Information der Eltern durch das Jugendamt	123
3.3.	Wie hilfreich war die Information des Jugendamtes für Eltern?	123
XI.	Gerichtliches Scheidungsverfahren.....	125
1.	Erfahrungen mit dem gerichtlichen Verfahren	125
2.	Anhörung der Eltern und der Kinder.....	126
3.	Gerichtliches Vermittlungsverfahren	128
XII.	Zusammenfassung.....	129
1.	Grundlagen der Begleitforschung	129
1.1.	Neuregelungsbereiche des KindRG.....	129
1.2.	Situation zu Beginn der Begleitforschung	130
1.3.	Notwendigkeit einer Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen des KindRG	131
2.	Zusammenfassung der Befragungsergebnisse	132
2.1.	Statistik.....	132
2.2.	Beteiligte Gerichte.....	133
2.3.	Verteilung der Antworten nach elterlicher Sorge	133
2.4.	Kinder.....	134
2.5.	Eltern	135
2.6.	Ausbildung	135
2.7.	Einkommen.....	136
2.8.	Zufriedenheit	136
2.9.	Neue Partner	136
2.10.	Rechtsanwaltsvertretung.....	136
2.11.	Scheidungszeitpunkt.....	137
2.12.	Einigung über Scheidung.....	137
2.13.	Ursachen für Trennung und Scheidung	137
2.14.	Scheidung als einschneidendes Ereignis.....	138
2.15.	Angst, Kontakt zu den Kindern zu verlieren	138
2.16.	Belastungen der Eltern.....	139
2.17.	Reaktionen der Kinder durch Scheidung	139
2.18.	Zeit der Eltern mit ihren Kindern	139
3.	Situation der Kinder in Trennung und Scheidung	140
3.1.	Folgen der Trennung/Scheidung.....	140
3.2.	Beziehung der Eltern zu ihren Kindern	141
3.3.	Kontakte zum anderen Elternteil	141
4.	Information zu § 1671 BGB	142

4.1.	Entscheidungsfindung zur elterlichen Sorge	143
4.2.	Entscheidung zur elterlichen Sorge	144
4.3.	Zufriedenheit der Eltern mit der elterlichen Sorge	144
4.4.	Zufriedenheit der Kinder mit der elterlichen Sorge	144
5.	Regelung des § 1687 BGB	145
5.1.	Kenntnis der Regelung des § 1687 BGB	145
5.2.	Information über § 1687 BGB	145
6.	Verfahrenspfleger	145
6.1.	Kenntnis der Regelung	145
6.2.	Akzeptanz der Regelung	145
7.	Umgangsrecht	146
7.1.	Information der Eltern zu den neuen Regelungen der §§ 1684, 1685 BGB	146
7.2.	Kooperation und Kommunikation der Eltern	146
7.3.	Verlässlichkeit der Umgangsregelungen	147
7.4.	Häufigkeit der Kontakte der Kinder mit ihren Eltern	147
7.5.	Umgang der Kinder mit nahestehenden Personen	148
7.6.	Entfernung der Eltern voneinander	148
7.7.	Zufriedenheit mit den Umgangsregelungen	148
7.8.	Probleme beim Umgangsrecht	149
7.9.	Art der Problemlösung	150
7.10.	Wunsch der Eltern nach Veränderung der Umgangsregelung	150
8.	Bewertung der gerichtlichen Vermittlung	151
8.1.	Information des anderen Elternteils	151
8.2.	Finanzielle Regelungen	151
8.3.	Beratung und Unterstützung durch Jugendamt/Beratungsstellen	151
8.4.	Gerichtliches Scheidungsverfahren	152
9.	Gesamtergebnis	153
10.	Ausblick	155
11.	Empfehlungen	155

Teil 2 Ergebnisse der ersten Elternbefragung

I. Allgemeiner statistischer Teil

1. Gesamtübersicht

1.1. Beteiligte Gerichte / Rückläufe

Beteiligte Familiengerichte	689
Familiengerichte mit Rücklauf	621 (90,1%)

1.2. Verschickte Fragebögen / Rückläufe

Verschickte Fragebögen:	38.054
Davon unzustellbar:	3.416

Zugestellte Fragebögen an Mütter und Väter Elternpaare	34.638
Eltern-/Ehepaare Rückantworten	17.319
	6284 (36,3%)

Eingegangene Fragebögen bis 15.04.2000 (Stichtag) (mit ca. 67.000 zusätzlichen Randnotizen, 435 Briefen, Fotografien, Gerichtsurteilen, Rechtsanwaltschriftsätzen, Jugendamtsberichten).	7.647 (22,1%)
--	---------------

Noch nicht ausgewertet , weil nach dem Stichtag eingegangen	302
leere Bögen	131 (1,8%)
Bögen mit Scheidungen ohne Kinder	12
Bögen mit Scheidungen ohne gemeinschaftliche Kinder	8
Bogen mit Scheidung im Ausland	1
Bögen mit Scheidungen mit volljährigen Kindern	106
Bögen mit Scheidungen außerhalb 1. Quartal 1999	61
Bögen mit noch rechtshängigen Scheidungen	18
	<hr/>
	639

Ausgewertete Fragebögen	7008
--------------------------------	-------------

Komplett mit vollständiger Absenderangabe	6855 (97,8%)
Komplett aber anonyme Rücksendung	153 (2,2%).

Telefonische Nachfragen / telefonische Kommentare von Eltern auf den 2 Service-Nummern	1578
---	------

1.3. Verhältnis West-Ost (ohne Berlin)

Von den 7.008 Fragebögen kamen 84% aus den alten Ländern und 16% aus den neuen Ländern. (s. Grafik).

1.4. Echo von Eltern auf die Fragebögen:

Väter kritisierten, dass der Fragebogen auf die Interessen der Mütter, **Mütter**, dass der Fragebogen auf die Interessen der Väter abgestellt sei.

Frauen kritisierten und befürworteten gleichermaßen das neue Recht, ebenso wie **Männer**. Die Reaktion auf das neue Recht hängt offenbar wesentlich davon ab, wer hauptsächlich mit den Kindern zusammenlebt oder nicht bzw. inwieweit die Mütter und Väter unterschiedliche Erfahrungen in ihrer neuen Partnerschaft gemacht haben/machen.

So verweisen Frauen, die mit neuen Partnern zusammenleben, auf „unzumutbare“ finanzielle Unterhaltslasten ihrer neuen Partner aus deren geschiedener Ehe. Umgekehrt verweisen Männer darauf, dass der Ex-Partner ihrer neuen Partnerin an diese und ihre Kinder „zu wenig“ Unterhalt bezahlen müsse.

Ähnlich unterschiedlich verlaufen Bemerkungen zum Umgang der Kinder mit ihren Eltern. So beklagen in ein und derselben neuen nahehelichen Partnerschaft auf der einen Seite der Vater, dass er seine Kinder zu wenig sehen könnten und seine „Ex-Partnerin“ ihn „überhaupt nicht in die Erziehung einbeziehe“, auf der anderen Seite die Mutter, dass ihr „Ex-Partner“ „viel zu viel Kontakt mit ihren Kindern wünsche“ und er sich „viel zu viel in die Erziehung einmischen wolle“.

Diese unterschiedliche Bewertung kommt auch in den nachfolgenden Antworten der Eltern zum Ausdruck. Wie es scheint, bewerten in der Regel Mütter und Väter gleich, je nach dem in welcher Erziehungssituation sie sind.

2. Kooperation der Familiengerichte und Rückläufe je OLG

2.1. Vorbereitung

Beteiligung aller 16 Landesjustizverwaltungen/24 OLG-Präsidien/752 AmtsG

Zur Vorbereitung des ersten Erhebungsdurchlaufes wurden am 27. August 1999 alle 16 Landesjustizminister/innen, am 1. September 1999 alle 24 OLG-Präsidenten/Präsidentinnen und am 5. September 1999 alle 752 Amtsgerichte in Deutschland brieflich über das Forschungsprojekt informiert und um Unterstützung für die erste Elternbefragung gebeten.

Aus Datenschutzgründen, aber auch zur Erhöhung der Akzeptanz der Befragung bei den betroffenen Eltern wurde ein Verfahrensablauf gewählt, der den Schutz der persönlichen Daten der Eltern sicherstellte. Hierzu wurden die Gerichte gebeten, die ihnen überlassenen vorgefertigten Elternbriefe mit den Adressen der Eltern zu versehen und an sie abzusenden. Dadurch wurde sichergestellt, dass Namen und Adresse der Eltern nur den Gerichten bekannt blieben. Die Eltern konnten ohne Druck und Sanktionsbefürchtungen selbst frei entscheiden, ob sie an der Befragung teilnehmen wollten. Keine dritte Person erfuhr ohne oder gegen den Willen der Eltern, wie sie sich entschieden haben. Für die Auswertung der Fragebögen im

ISKA selbst wurde ein Datenschutzkonzept erarbeitet und praktiziert, das die Vertraulichkeit der Informationen weiter sichert.

Beteiligung der Landesdatenschutzbeauftragten

Bei den Landesjustizverwaltungen erfolgte überwiegend eine hausinterne Prüfung der datenschutzrechtlichen und statistik-rechtlichen Unbedenklichkeit. Die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Sachsen befaßten jeweils ausdrücklich auch ihre jeweiligen Landesdatenschutzbeauftragten mit der entsprechenden rechtlichen Prüfung. Die Prüfungen ergaben, dass das Konzept die datenschutz-rechtlichen und statistik-rechtlichen Bedingungen erfüllt.

Unterstützung durch StALA

Zur Erleichterung der Arbeit der Familiengerichte wurden die 16 Statistischen Landesämter gebeten, die Familiengerichte bei der Ermittlung der maßgeblichen Scheidungsverfahren zu unterstützen. Alle 16 Statistischen Landesämter unterstützten das Projekt in der erbetenen Weise. Allerdings konnte die Unterstützung aufgrund verwaltungs-interner Probleme in einigen Ländern erst sehr spät anlaufen, teilweise konnte sie faktisch nicht (mehr) gegeben werden.

2.2. Kooperation der Familiengerichte

Die Kooperation der Familiengerichte je OLG und die Rückläufe je OLG waren grundsätzlich sehr gut. Sie erreichte, abgesehen von Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, zwischen 77,8% und 100% (Grafik: Zahl und %-Anteil der Familiengerichte mit Rückläufen je OLG).

Einige Gerichte konnten wegen Überlastung nicht kooperieren. Andere hielten die Befragung der Eltern für nicht zumutbar. Überdurchschnittliche Ausfälle ergaben sich für Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. In Mecklenburg-Vorpommern konnte das dortige Statistische Landesamt wegen Soft-Ware Problemen den Gerichten nicht die maßgeblichen Aktenzeichen nennen. Die Familiengerichte ihrerseits sahen sich außerstande, ohne Computer-Unterstützung die maßgeblichen Akten zu erheben.

In acht OLG-Bezirken kooperierten alle Familiengerichte zu 100%. In neun weiteren OLG-Bezirken fielen lediglich ein bzw. zwei Familiengericht(e) aus.

3. Aufteilung der Antworten

3.1. Durchschnittlicher Rücklauf

Von den bis zum Stichtag am 15. April 2000 insgesamt eingegangenen 7.647 Rückantworten konnten die Fragebögen von 7.008 Mütter und Väter ausgewertet werden.

Dies entspricht einer durchschnittlichen Rücklaufquote von 20,2%, bezogen auf die Quote der insgesamt 34.638 zugestellten Fragebögen.

Die Rückantworten betrafen 6284 Ehe-/Elternpaare. Damit wurden 36,3 % aller Eltern erreicht, deren Ehe im 1. Quartal 1999 von einem deutschen Familiengericht rechtskräftig geschieden wurde.

3.2. Verteilung Mütter und Väter

Die 7.008 Antworten kamen von 4.277 (61 %) Frauen und 2.731 (39%) Männern.

Von den 7.008 Antworten betrafen 4. 629 (66%) die geS und 2.300 (33 %) die aeS.

Die 4. 629 (66%) Antworten zur geS kamen von 2.696 (58%) Müttern und 1.933 (42%) Vätern.

Die 2.300 (33 %) Antworten zur aeS kamen von 1.536 (67%) Müttern und 764 (33%) Vätern.

Während das Antwortverhalten von Müttern und Vätern bei der geS sich dem Gesamtantwortverhalten annähert (58% zu 61% und 42% zu 39%), sind die Frauen bei der aeS etwas überrepräsentiert (67% zu 58% zu 61%), die Männer im selben Ausmaß unterrepräsentiert (33% zu 42% zu 39%).

Frauen haben damit insgesamt häufiger geantwortet. Dies gilt auch für die Antworten zur aeS.

	total	geS		aeS		
Basis	7008 (100%)	4.629 = 66,0%		2.300 = 32,8 %		
Väter	2.731 = 39,0%	1.933 = 70,8%	41,8%	764	28%	33,2%
Mütter	4.277 = 61,0%	2.696 = 63,0%	58,2%	1.536	36%	66,8%

Die 7008 Antworten verteilen sich auf die alten und neuen Länder wie folgt:

	Total	West	Ost	geS		aeS	
				West	Ost	West	Ost
Basis	7.008	5.762	1.056	3.901	624	1.801	413
Vater	2.731	2.264	388	1.631	257	606	124
	39,0%	39,3%	36,7%	41,8%	41,2%	33,6%	30,0%
Mutter	4.277	3.498	668	2.270	367	1.195	289
	61,0%	60,7%	63,3%	58,2%	58,8%	66,4%	70,0%

Damit stehen in Deutschland erstmals umfassende Informationen von allen maßgeblichen Eltern -/Scheidungsgruppen auch zum spezifischen Vergleich zur Verfügung, insbesondere auch von geschiedenen Müttern und Vätern ohne elterliche Sorge und von Vätern, bei denen die Kinder überwiegend leben.

3.3. Verteilung elterliche Sorge

Die elterliche Sorge verteilt sich insgesamt wie folgt:

	Total	West	Ost	geS		aeS	
				West	Ost	West	Ost
Basis	7.008	5.762	1.056	3.901	624	1.801	413
geS	4.353	3.670	580	3.670	580	0	0
	62,1%	63,7%	54,9%	94,1%	92,9%	0	0
geS m. Beschränkung	276	231	44	231	44	0	0
	3,9%	4,0%	4,2%	5,9%	7,1%	0	0
aeS Inhaber/in	1.596	1.242	299	0	0	1.1242	299
	22,8%	21,6%	28,3%	0	0	69,0%	72,4%
aeS Nichtinhaber /in	704	559	114	0	0	559	114
	10,0%	9,7%	10,8%	0	0	31,0%	27,6%
Unterschied nach Kind	72	53	19	0	0	0	0
	1,0%	0,9%	1,8%	0	0	0	0
K.A.	7	7	0	0	0	0	0
	0,1%	0,1%	0	0	0	0	0

Wie die Grafik (Nr. 11) und obige Tabelle zeigen, haben die Eltern in den alten Ländern die geS mit 63,7% deutlich öfter behalten als in den neuen Ländern mit 54,9%. Dementsprechend verhält sich auch die Verteilung der aeS umgekehrt mit 39,1% (aus 28,3% Inhabern und 10,8% Nichtinhabern) zu 31,3% (aus 21,6% Inhabern und 9,7% Nichtinhabern).

4. Statistische Verteilung der elterlichen Sorge 1999

Die statistische Gesamt-Verteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge bzw. der alleinigen elterlichen Sorge im Jahr 1999 ergibt sich nach Angaben der Statistischen Landesämter im gesamten Deutschland nach Bundesländern und OLG-Bezirken wie nachfolgend dargestellt.

Aus der Aufstellung ergibt sich, dass die geS bundesweit durchschnittlich in über 50% aller Fälle beibehalten wird. Die Rückläufe der Fragebögen spiegelt dieses Bild.

Nicht aufgenommen ist die Verteilung nach Landgerichtsbezirken und Familien-Gerichten. Auffallend sind hier die teilweise erheblichen Unterschiede in der Verteilung der gemeinsamen bzw. der alleinigen elterlichen Sorge. Z.B. differiert die Verteilung der geS bzw. der aeS bei benachbarten Familien-Gerichten desselben Landgerichtsbezirks mit vergleichbarer Fallzahl zwischen unter 5% und über 70% für die geS.

Berichtsjahr 99

Bundesland/StaLA	268	269	270	271	272
Baden-Württemberg	50,6	22,1	24,2	1,5	1,6
Bayern	57,6	4,2	33,7	2,4	2,1
Berlin	29,0	20,3	44,6	2,8	3,3
Brandenburg	43,1	10,3	43,5	2,1	1,0
Bremen	18,5	22,4	54,4	2,3	2,3
Hamburg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Hessen (1.-3. Quartal)	50,8	9,3	35,2	2,5	2,3
Mecklenburg-Vorpommern	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Niedersachsen	53,9	10,7	31,9	2,1	1,3
Nordrhein-Westfalen (1. Quartal)	32,8	53,1	13,1	0,7	0,3
Rheinland-Pfalz	62,4	6,0	28,6	1,8	1,2
Saarland	69,2	7,6	20,5	1,7	1,0
Sachsen	48,0	4,3	44,6	2,7	0,5
Sachsen-Anhalt	47,2	7,6	41,6	2,2	1,3
Schleswig-Holstein	52,2	13,0	31,3	2,1	1,3
Thüringen	50,7	4,9	40,4	2,6	1,5

268	geS, da Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB nicht gestellt wurde
269	vom Gericht auf beide Eltern gemeinsam übertragen
270	vom Gericht auf die Mutter übertragen
271	vom Gericht auf den Vater übertragen
272	weder auf Mutter noch auf Vater übertragen

BMJ – Kindschaftsrecht

Berichtsjahr 99						
Bundesland/StaLA	OLG	268	269	270	271	272
Baden-Württemberg	Karlsruhe	49,5	21,8	25,1	1,6	2,0
	Stuttgart	51,4	22,3	23,5	1,5	1,3
Bayern	Bamberg	43,4	5,2	41,1	3,0	7,3
	München	63,2	3,7	29,9	2,2	1,0
	Nürnberg	55,9	4,5	36,7	2,2	0,7
Berlin	Kammergericht	29,0	20,3	44,6	2,8	3,3
Brandenburg	Brandenburg	43,1	10,3	43,5	2,1	1,0
Bremen	Hanseatisches OLG	18,5	22,4	54,4	2,3	2,3
Hamburg	Hanseatisches OLG	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Hessen (1.-3. Quartal)	Frankfurt	50,8	9,3	35,2	2,5	2,3
Mecklenburg-Vorpommern	Rostock	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Niedersachsen	Braunschweig	49,7	15,1	31,4	2,8	0,9
	Celle	54,1	10,8	31,5	2,4	1,2
	Oldenburg	56,2	7,8	32,8	1,4	1,8
Nordrhein-Westfalen (1. Quartal)	Düsseldorf	31,9	52,0	14,9	0,9	0,2
	Hamm	33,4	53,6	12,2	0,5	0,3
	Köln	32,6	53,3	12,7	1,0	0,4
Rheinland-Pfalz	Koblenz	61,2	6,0	29,8	1,7	1,3
	Zweibrücken	64,5	6,1	26,3	1,8	1,2
Saarland	Saarländisches OLG	69,2	7,6	20,5	1,7	1,0
Sachsen	Dresden	48,0	4,3	44,6	2,7	0,5
Sachsen-Anhalt	Naumburg	47,2	7,6	41,6	2,2	1,3
Schleswig-Holstein	Schleswig- Holsteinisches OLG	52,2	13,0	31,3	2,1	1,3
Thüringen	Jena	50,7	4,9	40,4	2,6	1,5
268	geS, da Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB nicht gestellt wurde					
269	vom Gericht auf beide Eltern gemeinsam übertragen					
270	vom Gericht auf die Mutter übertragen					
271	vom Gericht auf den Vater übertragen					
272	weder auf Mutter noch auf Vater übertragen					

1. Quartal 99

Bundesland/StaLA	268	269	270	271	272
Brandenburg	34,0	11,9	49,4	3,1	1,7
Berlin	16,4	29,2	49,2	2,7	2,5
Bremen	19,9	17,2	57,0	3,3	2,6
Baden-Württemberg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Bayern	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Hessen	43,0	11,2	39,9	3,1	2,8
Hamburg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Mecklenburg-Vorpommern	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Nordrhein-Westfalen	32,8	53,1	13,1	0,7	0,3
Niedersachsen	39,7	17,0	39,5	2,7	1,1
Rheinland-Pfalz	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sachsen	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sachsen-Anhalt	38,1	11,0	47,1	2,6	1,1
Schleswig-H	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Saarland	63,8	7,2	25,5	2,0	1,6
Thüringen	40,6	6,5	47,6	2,9	2,5

268 geS, da Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB nicht gestellt wurde
 269 vom Gericht auf beide Eltern gemeinsam übertragen
 270 vom Gericht auf die Mutter übertragen
 271 vom Gericht auf den Vater übertragen
 272 weder auf Mutter noch auf Vater übertragen

1. Quartal 99

Bundesland/StaLA	OLG	268	269	270	271	272
Baden-Württemberg	Karlsruhe	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Stuttgart	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Bayern	Bamberg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	München	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Nürnberg	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Berlin	Kammergericht	16,4	29,2	49,2	2,7	2,5
Brandenburg	Brandenburg	34,0	11,9	49,4	3,1	1,7
Bremen	Hanseatisches OLG	19,9	17,2	57,0	3,3	2,6
Hamburg	Hanseatisches OLG	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Hessen	Frankfurt	43,0	11,2	39,9	3,1	2,8
Mecklenburg-Vorpommern	Rostock	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Niedersachsen	Braunschweig	49,3	19,1	28,8	2,3	0,5
	Celle	36,1	16,8	42,8	3,4	0,9
	Oldenburg	39,2	15,8	41,3	1,8	2,0
Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	31,9	52,0	14,9	0,9	0,2
	Hamm	33,4	53,6	12,2	0,5	0,3
	Köln	32,6	53,3	12,7	1,0	0,4
Rheinland-Pfalz	Koblenz	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
	Zweibrücken	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Saarland	Saarländisches OLG	63,8	7,2	25,5	2,0	1,6
Sachsen	Dresden	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Sachsen-Anhalt	Naumburg	38,1	11,0	47,1	2,6	1,1
Schleswig-H	Schleswig- Holsteinisches OLG	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Thüringen	Jena	40,6	6,5	47,6	2,9	2,5

268 geS, da Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB nicht gestellt wurde
 269 vom Gericht auf beide Eltern gemeinsam übertragen
 270 vom Gericht auf die Mutter übertragen
 271 vom Gericht auf den Vater übertragen
 272 weder auf Mutter noch auf Vater übertragen

5. Status der Scheidung

Entsprechend der Konzeption des Projektes wurden ausschließlich die rechtskräftigen Scheidungen einbezogen (99,3%). Tatsächlich waren 28 Verfahren noch nicht abgeschlossen (0,4%). Bei 22 Rückantworten erfolgten keine Angaben (0,3%).

Rechtsmittel waren in 175 (2,5%) eingelegt worden, davon 153 in den alten Ländern (2,7%) und 17 in den neuen Ländern (1,6%).

6. Staatsangehörigkeiten

Ausländische Bürgerinnen und Bürger sind nur zu einem sehr geringen Teil vertreten. Wie aus entsprechenden Telefonanrufen und Begleitbriefen entnommen werden konnte, war hier möglicherweise auch die Sprachbarriere ein Hemmnis für eine größere Zahl von Rückantworten.

Die 7.008 Antworten kamen zu 95,8% von deutschen und zu 3,2% von ausländischen Bürgerinnen und Bürger.

Die 4.629 Rückantworten zur geS kamen zu 96,6% von deutschen und zu 2,4% von ausländischen Bürgerinnen und Bürger.

Die 2.300 Rückantworten zur aeS kamen zu 94,2% von deutschen und zu 4,9% von ausländischen Bürgerinnen und Bürger. Insoweit sind die ausländischen Bürgerinnen und Bürger bei der aeS überrepräsentiert.

Deutsche Bürger/innen (95,8%)		ausländisch Bürger/innen (3,2%)	
geS		aeS	
deutsche 96,6%	ausländisch 2,4%	deutsche 94,2%	ausländisch 4,9%
k.A. 1%			0,9%

Im Verhältnis West Ost verteilen sich die Rückantworten nach Staatsangehörigkeit wie folgt:

	Total	West	Ost	geS		aeS	
				West	Ost	West	Ost
Basis	7.008	5.762	1.056	3.901	624	1.801	413
Dt. Staatsangehörige	6.714	5.497	1.032	3.761	610	1.679	403
	95,8%	95,4%	97,7%	96,4%	97,8%	93,2%	97,6%
Ausländ. Angehörige	227	218	7	106	4	109	3
	3,2%	3,8%	0,7%	2,7%	0,6%	6,1%	0,7%
k.A.	67	47	17	34	10	13	7
	1,0%	0,8%	1,6%	0,9%	1,6%	0,7%	1,7%

Diese Gruppe muss aber zukünftig sehr deutlich unsere Aufmerksamkeit im Bereich Trennung und Scheidung erhalten. Es kann angenommen werden, dass bei Ehen ausländischer Bürgerinnen und Bürger vergleichbare Probleme, Konflikte, Fragen auftreten wie bei deutschen, dass aber aufgrund verschiedener ethnischer und kultureller Hintergründe noch weitere, andere Probleme, Konflikte, Fragen die Nachscheidungs-Familie prägen können, was Auswirkungen auf die Kinder haben kann.

7. Betroffene Kinder (Grafik zum Geschlecht)

7.1. Gesamtzahl der Kinder

Insgesamt wurden durch die Scheidung ihrer Eltern 11.901 minderjährige Kinder betroffen, davon 49% Mädchen und 51% Jungen.

Eltern mit alleiniger Sorge haben mehrheitlich entweder nur ein Kind oder drei und mehr Kinder. Eltern mit gemeinsamer Sorge dominieren mit zwei Kindern.

Im einzelnen haben die Eltern folgende Kinderzahl:

	Total	West	Ost	geS West	Ost	aeS West	Ost
Basis	7.008	5.762	1.056	3.901	624	1.801	413
1 Kind	44,8%	43,4%	53,3%	43,6%	53,0%	44,3%	55,7%
2 Kinder	42,0%	42,3%	39,0%	43,3%	40,7%	39,8%	35,8%
3 Kinder	10,3%	11,0%	6,0%	10,2%	5,0%	12,5%	6,5%
mehr als 3 Ki	2,4%	2,7%	1,3%	2,6%	0,8%	2,6%	1,7%
k.A.	0,6%	0,6%	0,4%	0,4%	0,5%	0,8%	0,2%

Die durchschnittliche Zahl der gemeinsamen Kinder aus der geschiedenen Ehe beträgt im Westen 1,7 und im Osten 1,5.

7.2. Alter der ersten und zweiten Kinder

Die ersten Kinder sind durchschnittlich 10,4 Jahre, die zweiten 9,0 Jahre alt.

Im einzelnen ergibt sich folgende Altersverteilung für die ersten und zweiten Kinder:

	1. Kind	2. Kind
unter 6	19,1%	28,4
7-12	41,1%	51,2
13-18	32,1%	20,4
k.A./älter als 18	5,7%	0,0

7.3. Status der elterlichen Sorge

Für ihre Kinder ist die elterliche Sorge wie folgt geregelt:

1. Kind

	Total	West	Ost
Basis (100%)	7.008	5.762	1.056
Nur Vater	2,8%	2,6%	3,5%
Nur Mutter	31,0%	29,4%	37,7%
geS	63,6%	65,4%	56,0%
Andere Personen	0,2%	0,2%	0,2%
k.A.	2,5%	2,4%	2,7%

2. Kind

	Total	West	Ost
Basis (100%)	7.008	5.762	1.056
Nur Vater	2,1%	2,1%	2,0%
Nur Mutter	32,0%	30,5%	38,9%
geS	65,9%	67,3%	59,1%
Andere Personen	0,0%	0,0%	0,0%

7.4. Lebensmittelpunkt der ersten und zweiten Kinder

1. Kind

	Total	West	Ost	geS		aeS	
				West	Ost	West	Ost
Basis	7.008	5.762	1.056	3.901	624	1.801	413
Beim Vater	12,6%	12,5%	13,7%	14,6%	18,4%	6,9%	4,8%
bei der Mutter	84,8%	85,4%	81,7%	83,8%	77,4%	90,2%	90,3%
bei Verwandten	0,2%	0,2%	0,3%	0,1%	0,2%	0,4%	0,5%
anderer Aufenthalt	1,2%	1,1%	1,5%	1,1%	1,1%	1,2%	2,2%
k.A.	2,6%	2,4%	3,5%	2,6%	3,8%	1,7%	2,7%

2. Kind

	Total	West	Ost	geS		aeS	
				West	Ost	West	Ost
Basis	7.008	5.762	1.056	3.901	624	1.801	413
Beim Vater	9,9%	10,3%	11,6%	12,5%	14,8%	5,5%	3,0%
bei der Mutter	84,9%	84,7%	83,4%	82,5%	80,3%	89,6%	92,0%
bei Verwandten	0,2%	0,2%	0%	0,1%	0%	0,3%	0%
anderer Aufenthalt	0,6%	0,8%	0,8%	0,7%	0,7%	0,5%	1,2%
k.A.	5,7%	5,5%	5,6%	5,5%	5,6%	5,4%	5,2%

Die Kinder von Eltern mit geS leben häufiger bei ihrem Vater als die Kindern von Eltern mit aeS.

12,6% der ersten und 10,3% der zweiten Kinder leben beim Vater bzw. 84,8% der ersten Kinder und 88,9% der zweiten bei der Mutter.

Kinder, die älter als 12 Jahre sind, leben häufiger bei ihrem Vater als Kinder, die jünger sind.

7.5. Schulausbildung der ersten und zweiten Kinder

Im einzelnen ergibt sich folgende Verteilung für die ersten und zweiten Kinder in %:

	1. Kind	2. Kind
Kindergarten	4,3	8,5
Grundschule	31,1	46,0
Förderschule	3,4	3,8
Hauptschule	10,5	13,4
Realschule	13,7	13,4
Gymnasium	17,7	14,9
k.A.	19,3	0,0

Im Vergleich der Eltern mit geS oder aeS ergibt sich, dass sowohl die ersten wie die zweiten Kinder der Eltern mit geS häufiger in das Gymnasium bzw. die Realschule gehen als Kinder von Eltern mit aeS. Die ersten wie die zweiten Kinder von Eltern mit aeS gehen häufiger in eine Förderschule.

7.6. Berufsausbildung der ersten und zweiten Kinder

Die Zahlen zur Berufsausbildung sind wegen des jungen Alters der ersten und zweiten Kinder noch sehr gering. Tendenzen zeigen aber, dass Kinder von Eltern mit geS häufiger eine FHS/Universität besuchen als Kinder von Eltern mit aeS.

II. Demographie der Eltern

1. Alter der Eltern

1.1. Alter der Eltern (bei Scheidung) (Grafik zur Frage II 4)

Das Alter der Eltern bei der Scheidung entspricht ihrem Lebensalter im ersten Quartal 1999. Die Eltern waren im gesamten Durchschnitt aller Eltern bei ihrer Scheidung 37,0 Jahre alt.

Im einzelnen ist festzustellen:

Väter waren bei Scheidung älter als Mütter.

Eltern aus den alten Ländern sind älter (37,2) als Eltern aus den neuen Ländern (35,8) ohne Berlin).

Väter und Mütter mit geS sind durchschnittlich älter als Väter und Mütter mit aeS.

1.2. Alter der Eltern bei der Hochzeit

Das Alter der Eltern bei der Hochzeit spiegelt auch das Heiratsverhalten von Frauen und Männern. Die Mütter haben jünger als die Väter geheiratet. In den neuen Ländern heirateten (heiraten) die Menschen grundsätzlich jünger als in den alten Ländern.

Ein Vergleich nach geS und aeS bzw. zum Lebensmittelpunkt der Kinder zeigt keine Unterschiede für das Alter der Eltern bei ihrer Hochzeit.

Die Väter mit geS /aeS waren im Durchschnitt bei ihrer Hochzeit 27,0 / 27,4, die Mütter 24,0 bzw. 24,1 Jahre alt.

Im Vergleich West-Ost ergibt sich, dass Väter wie Mütter in den neuen Ländern durchschnittlich um 3 Jahre jünger bei ihrer Hochzeit waren als in den alten Ländern.

2. Lebenssituation

2.1. Erste Ehe oder nicht

Die Grafik (zu Frage II 2) mit der nachfolgenden Tabelle zeigen, dass bei den Eltern mit alleiniger Sorge die geschiedene Ehe öfter „nicht die erste“ war, diese Mütter und Väter also bereits davor (mindestens) schon einmal mit einem/einer anderen Partner/Partnerin verheiratet waren.

Erste Ehe

	Total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
ja	87,6	89,5	89,4	89,6	83,8	84,6	82,2
nein	12,3	10,4	10,5	10,3	16,1	15,2	17,8

Der West-Ost-Vergleich zeigt zusätzlich, dass bei den Müttern und Vätern in den neuen Ländern die geschiedene Ehe öfter „nicht die erste“ war, diese Mütter und Väter also bereits davor (mindestens) schon einmal mit einem anderen Partner/Partnerin verheiratet waren.

2.2. Dauer der (jetzt geschiedenen) Ehe

Die Grafik (zu Frage II 4) zeigt, dass bei den Eltern mit aeS öfter als bei den Eltern mit geS eine (kürzere) Ehedauer von lediglich bis drei bzw. bis 7 Jahre überwog. Hier dominieren vor allem die Mütter mit aeS. Dementsprechend ist diese Gruppe weniger oft vertreten bei einer Ehedauer von 11-15 bzw. 16-25 und darüber hinaus vertreten. Das heißt auch, dass Eltern mit geS bei einer (längeren) Ehezeit von 16- 25 und darüber überwiegen.

Die durchschnittliche Ehedauer betrug bei

	Vätern	Müttern
Mit geS	12,9	12,7
Mit aeS	12,7	11,8

Der West-Ost-Vergleich zeigt keine signifikanten Unterschiede.

2.3. Neuer Partner

	Total	West	Ost	geS		aeS	
				West	Ost	West	Ost
Ja	59,9%	59,0%	66,1%	61,0%	65,7%	54,7%	66,8%
Nein	39,3%	40,3%	32,7%	38,3%	33,5%	44,5%	31,5%
K.A.	0,8%	0,7%	1,2%	0,7%	0,8%	0,8%	1,7%

Nach dieser Tabelle haben in den alten Ländern Eltern mit geS häufiger einen neuen Partner als Eltern mit aeS. In den neuen Ländern ist dies umgekehrt, jedoch nur sehr geringfügig. Vergleicht man diese Situation für Eltern ja nachdem, wer mit den Kindern lebt, ergibt sich folgendes:

geS	gesamt	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja	61,5	53,4	61,1	62,1	72,3
Nein	37,8	46,2	38,1	37,3	27,7
K.A.	0,7	0,4	0,8	0,6	0,0

aeS	gesamt	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja	56,8	50,4	56,0	59,2	64,2
Nein	42,3	49,6	43,0	40,0	32,8
k.A.	1,0	0,0	1,0	0,8	3,0

Aus diesem Vergleich folgt: Eltern mit geS haben öfter einen neuen Partner als Eltern mit aeS. Eltern, bei denen die Kinder **nicht** leben, haben deutlich öfter einen neuen Partner als Eltern, bei denen die Kinder leben. Eltern ohne eS (bei denen die Kinder nicht leben), haben weniger häufig einen neuen Partner als Eltern mit geS, bei denen die Kinder nicht leben. Zu prüfen bleibt, ob und ggf. welche Auswirkungen diese Situation auf die Bewältigung des Paar- bzw. eines Elternkonfliktes haben kann.

Sollte der neue Partner berechtigt sein, sie in Fragen der elterlichen Sorge zu vertreten?

	Total	West	Ost	geS		aeS	
				West	Ost	West	Ost
Ja	23,4	22,6	28,9	22,0	28,2	23,8	29,1
Nur wenn verhindert	16,2	15,8	18,7	17,6	17,6	11,8	20,6
Nein	6,3	6,4	5,7	7,3	6,1	4,4	5,1
K.A.	54,2	55,3	46,8	53,1	48,1	60,0	45,3

2.4. Ausbildung der Eltern

2.4.1 Allgemeinbildender (höchster) Schulabschluß

Der allgemeinbildende Schulabschluß ist bei Eltern mit geS grundsätzlich höher als bei Eltern mit aeS, wie sich aus der Grafik (Frage I 4) und nachfolgender Tabelle ergibt, die beide insoweit das Gesamtbild spiegeln.

	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
Hauptschule	31,6	30,0	27,0	34,3	34,9	30,9	42,8
Mittlere Reife	38,4	38,6	43,0	32,5	37,8	43,4	26,6
Hochschulreife	26,7	28,7	27,0	31,1	23,0	21,3	26,3
Kein Abschluß	1,7	1,4	1,7	1,0	2,4	2,5	2,2
Förderschule	0,2	0,1	0,1	0,1	0,4	0,5	0,3

Das Gesamtergebnis zeigt, dass Eltern mit geS in der Summe für alle Schulabschlüsse durchgehend öfter einen höheren allgemeinbildenden Schulabschluß aufweisen als Eltern mit aeS. Dies gilt auch für den Bereich „kein Schulabschluß“ und Förderschule. Bei den Müttern ist die Häufigkeit für den Schulabschluß „mittlere Reife“ mit 43,0% bzw. 43,4% für die Mütter mit geS und aeS fast identisch.

Die Ergebnisse lassen allerdings noch keine eindeutige Aussage dahin zu, ob und inwieweit der allgemeinbildende Schulabschluß Einfluß nimmt für die elterliche Entscheidung für oder gegen aeS oder geS. Insbesondere wäre die Aussage nicht korrekt, „die geS ist nur etwas für die besser Gebildeten“. Eine Detailbetrachtung der Ergebnisse zeigt, dass die geS wie die aeS in allen Bildungsschichten annähernd gleiche Akzeptanz findet.

Bezogen auf alle Antworten (Grafik Nr. 2 zu Frage I.4) ergibt sich zunächst, dass keiner Bildungsgruppe ein Sorgemodell klar zugeordnet werden könnte. So sind bei der mittleren Reife die Mütter für beide Sorgemodelle aeS und geS gleich stark vertreten. Bei der Hochschulreife haben Väter mit aeS und Mütter mit geS ebenfalls fast denselben Wert (26,3% und 27%). Beim Hauptschulabschluß sind Mütter mit aeS (30,9%) und Mütter mit geS (27,0%) nicht signifikant unterschiedlich.

2.4.2 Ost-West-Vergleich nach Lebensmittelpunkt der Kinder

Der Vergleich nach dem überwiegenden Lebensmittelpunkt der Kinder zeigt, dass die geS wie die aeS in allen Bildungsschichten Akzeptanz findet und keine einheitliche Schlußfolgerung vom Schulabschluß zum Sorgemodell erlaubt ist, auch nicht im Vergleich Ost West.

Schulabschlüsse von Eltern in den neuen Ländern

Väter, bei denen die Kinder überwiegend leben, bei

geS	Hauptschulabschluss	23,4%	mittl.Reife	53,2%	Abitur	23,4%
aeS	Hauptschulabschluss	25,0%	mittl.Reife	60,0%	Abitur	15,0%.

Väter, bei denen die Kinder überwiegend nicht leben, bei

geS	Hauptschulabschluss	19,9%	mittl.Reife	47,4%	Abitur	29,8%
aeS	Hauptschulabschluss	37,5%	mittl.Reife	36,5%	Abitur	23,1%.

Mütter, bei denen die Kinder überwiegend leben, bei

geS	Hauptschulabschluss	15,7%	mittl.Reife	49,0%	Abitur	33,7%
aeS	Hauptschulabschluss	13,6%	mittl.Reife	64,2%	Abitur	19,7%.

Mütter, bei denen die Kinder überwiegend nicht leben, bei

geS	Hauptschulabschluss	3,7%	mittl.Reife	66,7%	Abitur	29,8%
aeS	Hauptschulabschluss	20,0%	mittl.Reife	30,0%	Abitur	50,0%.

Schulabschlüsse von Eltern in den alten Ländern

Väter, bei denen die Kinder überwiegend leben, bei

geS	Hauptschulabschluss	40,6%	mittl.Reife	24,5%	Abitur	34,4%
aeS	Hauptschulabschluss	50,0%	mittl.Reife	18,6%	Abitur	25,5%.

Väter, bei denen die Kinder überwiegend nicht leben, bei

geS	Hauptschulabschluss	37,5%	mittl.Reife	30,4%	Abitur	29,7%
aeS	Hauptschulabschluss	44,4%	mittl.Reife	24,8%	Abitur	26,2%.

Mütter, bei denen die Kinder überwiegend leben, bei

geS	Hauptschulabschluss	28,4%	mittl.Reife	42,1%	Abitur	25,9%
aeS	Hauptschulabschluss	35,6%	mittl.Reife	38,8%	Abitur	21,1.

Mütter, bei denen die Kinder überwiegend nicht leben, bei

geS	Hauptschulabschluss	33,1%	mittl.Reife	39,3%	Abitur	22,7%
aeS	Hauptschulabschluss	40,0%	mittl.Reife	29,1%	Abitur	20,0%.

3. Beruflicher Ausbildungsabschluß

Beim beruflichen Ausbildungsabschluß ist das Bild vergleichbar dem des Schulabschlusses, jedoch bereits weniger einheitlich zugunsten der Eltern mit geS, wie sich aus der Grafik (Frage I 5) und nachfolgender Tabelle ergibt, die beide insoweit das Gesamtbild spiegeln.

	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
Kein Abschluß	11,2	9,9	13,2	5,1	13,6	15,9	9,0
Abgeschlossene Lehre	60,5	59,5	65,2	51,6	62,3	66,3	54,1
Meister-Abschluß	7,9	8,4	2,4	16,9	6,8	2,6	15,3
Hochschulabschluss	16,2	18,3	14,5	23,6	12,0	9,2	17,7

Die Ergebnisse zeigen, dass Mütter wie Väter mit aeS geringfügig öfter als die Eltern mit geS über einen Abschluß „Lehre/Fachschule“ verfügen und beim Abschluß „Meister/Techniker“ kaum mehr Unterschiede zwischen den Müttern und Vätern der beiden Sorgeregruppen feststellbar sind.

Die Ergebnisse lassen hier also noch weniger eine eindeutige Aussage dahin zu, ob und inwieweit der berufliche Ausbildungsabschluß Einfluß nimmt für die elterliche Entscheidung für oder gegen aeS oder geS.

Insbesondere wäre hier die Aussage noch weniger korrekt, „die geS ist nur etwas für die beruflich besser Ausgebildeten“.

Eine Detailbetrachtung der Ergebnisse läßt noch vielmehr als beim Schulabschluß daran zweifeln, dass die Berufsqualifikationen ein bestimmender Faktor für die Entscheidung geS oder aeS sei.

Bezogen auf alle Antworten (Grafik Nr. 4 zu Frage I.5) ergibt sich zunächst, dass keiner beruflichen Ausbildungsgruppe ein Sorgemodell klar zugeordnet werden könnte. So sind bei den Berufsabschlüssen „Lehre/Fachschulabschluß“ bzw. „Meister/Techniker“ Mütter und Väter für beide Sorgemodelle aeS und geS jeweils (fast) gleich stark vertreten. Zwar sind die Eltern mit geS häufiger mit dem Abschluß "FHS/Uni" vertreten, wie umgekehrt Eltern mit aeS häufiger keinen beruflichen Abschluß haben als die Eltern mit geS. Doch läßt sich daraus nicht eine entsprechende bevorzugte Zuordnung eines Sorgemodells durch die Eltern dieser Gruppe ableiten.

Die Ergebnisse eines Ost-West-Vergleichs wie eines Vergleichs nach dem überwiegenden Lebensmittelpunkt der Kinder unterstreichen nämlich gleichfalls, dass die geS wie die aeS offenbar unabhängig von der beruflichen Qualifikation gewählt worden ist. Das gilt gerade auch für den Abschluß „FHS/Uni“.

Im Ost-West-Vergleich fällt zunächst generell der deutlich höhere Anteil von Müttern und Vätern aus den neuen Ländern mit abgeschlossener Lehre/Fachschulabschluß gegenüber denen aus den alten Ländern auf.

Im Vergleich der Sorgemodelle verwischen sich die Unterschiede ebenfalls.

So haben die Väter, bei denen die Kinder überwiegend leben, bei der geS zu 47,6% und bei der aeS zu 44,1% / eine abgeschlossene Lehre; für die Mütter sind die Werte 65,2%/64,7%.

Die Väter, bei denen die Kinder **nicht** überwiegend leben, haben bei der geS zu 51,1% und bei der aeS zu 52,0% eine abgeschlossene Lehre. Für die Mütter sind die Werte 62,6%/64,1%.

Vergleichbare Übereinstimmungen ergeben sich für den Meister- und Technikerabschluß wie auch für den Hochschulabschluß sowohl im West-Ost-Vergleich wie im Vergleich der Eltern mit geS oder aeS.

4. Berufliche Tätigkeit

Eltern müssen versuchen, ihre berufliche Tätigkeit mit ihrer Elternaufgabe abzustimmen. Dies kann am besten gelingen, wenn Eltern im beruflichen Bereich bzw. in der Arbeitszeitgestaltung flexibel agieren und reagieren können. Belastungen können entstehen, wenn diese Flexibilität nicht gegeben ist.

4.1. Selbständige / nichtselbständige Berufstätigkeit

Selbständige berufliche Tätigkeit kann grundsätzlich eher als nichtselbständige Tätigkeit zeitliche Flexibilität gewähren.

Grafik Nr. 4 zu Frage I 6 und nachfolgende Übersicht zeigen, dass Mütter mit aeS am wenigsten selbständig sind. Im übrigen sind zwischen den Elterngruppen Unterschiede nicht feststellbar.

	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
Nicht selbständig	77,6	77,9	76,9	79,9	77,1	77,1	77,1
selbständig	9,6	10,3	7,8	13,9	8,2	4,9	14,7

4.2. Arbeitszeit

Bei der Gestaltung der Arbeitszeit gibt es unterschiedliche Möglichkeiten für Eltern, flexibel reagieren zu können, sei es, dass sie „gleiten“ oder die Arbeitszeit „frei wählen“ können.

Die weitere Grafik hierzu (zu Frage I 7) zeigt, dass Mütter und Väter mit aeS im Verhältnis zu denen mit geS weniger oft Gleitzeit haben und sie die Arbeitszeit weniger oft frei wählen können.

Die fehlende „berufliche Tätigkeit“ kann zwar ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität bewirken. Sie bringt aber ökonomische Zwänge, wenn sie mit entsprechenden Einkommensbußen verbunden ist, mit entsprechenden Problemen und Konflikten. Insofern sind entsprechende Ergebnisse für eine Analyse interessant.

Die Übersicht dazu zeigt, dass Mütter wie auch Väter mit aeS, auch im Vergleich Ost-West, deutlich öfter „nicht berufstätig“ sind als Mütter und Väter mit geS.

Arbeitszeit

	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
fest	39,9	40,5	41,4	39,4	38,7	38,9	38,1
gleitend	14,8	16,3	13,2	20,7	12,0	9,6	16,9
Schicht	10,8	10,8	9,1	13,1	10,7	10,0	12,2
frei wählen	13,1	14,3	11,9	17,7	10,7	9,0	14,3
z.Zt. nicht berufstätig	19,8	16,6	11,6	8,2	26,0	30,5	16,9

Die fehlende Berufstätigkeit wird für Eltern mit aeS noch spürbarer, wenn die Eltern unterschiedlich betrachtet werden, je nachdem, ob die Kinder überwiegend bei ihnen leben oder nicht.

Nicht berufstätig sind, unterschieden nach eS und dem Lebensmittelpunkt der Kinder

geS	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Total	7,2%	23,1%	8,1%	25,6%
Nur neue Länder	8,5%	23,5%	15,2%	33,3%
Nur alte Länder	7,1%	23,3%	7,0%	25,2%

aeS	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Total	17,3%	30,3%	16,8%	34,3%
Nur neue Länder	25,0	31,5	18,3	30,0%
Nur alte Länder	15,7	30,3	15,9	36,4

Auch hier lassen die Ergebnisse keine Aussage dahin zu, ob berufliche Tätigkeit und Arbeitszeit die Entscheidung der eS beeinflusst.

Jedoch könnten die Unterschiede in der fehlenden Berufstätigkeit dahin deuten, dass die ökonomische Situation von Eltern mit aeS schwieriger ist als die von Eltern mit geS. Die nachfolgenden Übersichten zur Mieten- und Einkommenssituation bestätigen diese Annahme grundsätzlich. Dies könnte darauf hindeuten, dass die schwierigeren ökonomischen Bedingungen dieser Väter und Mütter auch ihre Beziehungen zueinander und zu ihren Kindern (negativ) beeinflussen, z.B. wenn daraus finanzielle Probleme und auch psycho-soziale Konflikte entstehen.

5. Betreuungsmöglichkeiten für Kinder

Die Arbeitssituation von Eltern kann ihre Betreuungssituation beeinflussen. Daher wurden Eltern nach der Betreuung ihrer Kinder gefragt. Die Ergebnisse zeigen, dass Mütter und Väter mit geS öfter ihre Kinder „selbst“ betreuen als Eltern mit aeS, die ihrerseits häufiger angeben, keine Betreuungsmöglichkeiten zu haben (Grafik Nr. 6 zu Frage I 8).

Betreuung der Kinder

	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
selbst	48,1	47,8	68,0	19,6	48,5	66,4	12,4
habe keine Möglichkeit	17,0	16,8	10,5	25,7	17,3	11,3	29,5
z.Zt.Mutterschafts- /Erziehungsurlaub	3,8	3,4	5,8	0,0	4,7	6,8	0,3

Die Ergebnisse zur Betreuung erscheinen als konsequente Fortsetzung der unterschiedlichen (günstigeren) Möglichkeiten von Eltern mit geS bzw. aeS. Dies gilt vor allem für Väter. Inwieweit sie elterliche Aufgaben verantwortlich übernehmen können, hängt auch sehr stark von ihrer Arbeitssituation ab.

6. Wohnsituation

Die Wohnungssituation ist für Eltern mit minderjährigen Kindern in doppelter Hinsicht wichtig. Sie beeinflusst die räumliche und soziale Bewegungsmöglichkeit von Eltern, vor allem aber auch von ihren Kindern, und sie beeinflusst ihre ökonomische Situation. Beides kann Auswirkungen für die naheheliche elterliche Beziehungssituation haben, sie fördern oder belasten.

6.1. Eigentum / Miete / Untermiete

Die nachfolgenden Ergebnisse zeigen, dass die Eltern mit geS weniger oft zur Untermiete, zur Miete und häufiger im eigenen Eigentum wohnen als Eltern mit aeS.

	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
Untermiete	5,1	4,4	3,7	5,4	6,4	4,5	10,3
Miete	69,3	68,8	73,0	62,9	70,7	74,3	63,5
Eigentum	24,2	25,6	22,0	30,6	21,4	20,1	24,1

Die Wohnsituation erscheint noch unterschiedlicher, wenn sie danach betrachtet wird, bei welchem Elternteil die Kinder überwiegend leben.

Mütter wie Väter, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben, leben am häufigsten zur Untermiete. Dagegen leben Mütter wie Väter, die mit ihren Kindern zusammenleben am häufigsten im eigenen Eigentum. Das gilt für Eltern mit geS oder aeS gleichermaßen.

Dieses Verhältnis wird auch im West-Ost-Vergleich bestätigt.

6.2. Miethöhe

Auch bei der Miethöhe wird die unterschiedliche ökonomische Situation von Eltern mit aeS bzw. Eltern mit geS offenbar (vgl. Grafik Nr. 7 zu Frage I 10). Eltern mit geS tragen eine höhere Miete als Eltern mit aeS. Sie können diese Situation (mutmaßlich besser) ertragen, weil auch ihre Einkommenssituation besser ist als die von Eltern mit aeS (s. unter 7.) .

Die durchschnittliche Miethöhe beträgt:

Eltern mit geS, danach, ob ihre Kinder überwiegend bei ihnen leben oder nicht:

Väter/Mütter, bei denen die Kinder leben

Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O.)
1.538.- DM	1.012.-DM	1.171.-DM	1.004.-DM

Väter/Mütter, bei denen die Kinder nicht leben

Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O.)
1.096.-DM	835.-DM	1.007.-DM	977.-DM

Eltern mit aeS, danach, ob ihre Kinder überwiegend bei ihnen leben oder nicht:

Väter/Mütter, bei denen die Kinder leben

Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O.)
1.261.-DM	797.-DM	1.155.-DM	933.-DM

Väter/Mütter, bei denen die Kinder nicht leben

Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O.)
991.-DM	839.-DM	944.-DM	987.-DM

7. Einkommenssituation

Die Einkommenssituation von Müttern und Vätern nach Scheidung spiegelt offenbar die gesellschaftliche Situation, dass die Einkommen von Frauen generell geringer sind als die von Männern. Dieses Verhältnis Männer / Frauen gilt auch im Ost-West-Vergleich.

Aus den Antworten der Eltern ergibt sich, dass das Einkommen von Vätern generell, unabhängig von der Sorgeform, höher ist als das der Mütter (Grafik zu Frage I 11). Die Ergebnisse zeigen aber weiter auf, dass die Einkommen der Mütter mit geS höher sind als das der Mütter mit aeS. Daraus folgt konsequent, dass grundsätzlich offenbar die Einkommenssituation von Eltern mit geS besser ist als die von Eltern mit aeS.

Die nachfolgende Tabelle bestätigt dieses.

Durchschnittliches mtl. Netto-Einkommen in DM

Total	West	Ost	geS		aeS	
			West	Ost	West	Ost
2.543	2.627	2.033	2.748	2.105	2.355	1.926

Weiter ergibt der Vergleich, dass die Mütter am schlechtesten ausgestattet sind, bei denen die Kinder nicht leben und dass bei dieser Gruppe keine bzw. keine gravierenden Unterschiede bestehen zwischen der geS und der aeS.

Einkommenssituation - Netto

	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
bis 1.500	21,5	18,2	26,7	6,4	28,1	32,8	18,6
1.500-2.500	34,9	34,6	39,8	27,4	35,7	37,9	31,4
2.500-3.500	19,9	21,9	15,6	30,7	15,8	12,0	23,4
3.500-5.000	9,5	11,0	5,2	19,2	6,3	3,6	11,6
über 5.000	3,9	4,6	1,5	8,9	2,6	1,1	5,6

Eltern mit geS, danach, ob ihre Kinder überwiegend bei ihnen leben oder nicht:

Väter/Mütter, bei denen die Kinder leben

Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O)
3.692.-DM	2.423.-DM	2.168.-DM	2.007.-DM

Väter/Mütter, bei denen die Kinder nicht leben

Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O.)
3.445.-DM	2.176.-DM	2.161.-DM	1.843.-DM

Eltern mit aeS danach, ob ihre Kinder überwiegend bei ihnen leben oder nicht:

Väter/Mütter, bei denen die Kinder leben

Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O)
3.322.-DM	2.246.-DM	1.981.-DM	1.799.-DM

Väter/Mütter, bei denen die Kinder nicht leben

Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O)
3.016.-DM	2.203.-DM	2.061.-DM	1.846.-DM

8. Zufriedenheit der Eltern mit ihrem Lebensstandard

Die Zufriedenheit mit dem Lebensstandard wurde erfragt, um festzustellen, wie Eltern ihre ökonomische Lebenssituation subjektiv einschätzen. Zufriedenheit oder Unzufriedenheit damit kann auch die elterliche Beziehungsgestaltung beeinflussen. Es ist anzunehmen, dass (ökonomisch) zufriedene Eltern besser in der Lage sein können, Beziehungen zufriedener zu gestalten.

Zufriedenheit der Eltern mit ihrem Lebensstandard

	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
sehr zufrieden	7,1	6,8	7,7	5,6	7,7	8,0	7,1
zufrieden	32,4	35,4	37,0	33,1	26,6	27,4	25,0
teil/teils	35,2	34,4	35,8	32,5	36,9	40,4	30,0
unzufrieden	15,8	15,0	12,7	18,2	17,3	15,6	20,9
sehr unzufrieden	7,9	6,8	5,2	9,1	9,9	7,1	15,4

Die Grafik (zu Frage I 12) und die Übersicht zeigen:

Die Väter sind unzufriedener als die Mütter.

Die Eltern mit aeS sind unzufriedener als die mit geS.

Im Ost-West-Vergleich ergibt sich folgende Situation:

	Total	West	Ost	geS			aeS		
				gesamt	West	Ost	gesamt	West	Ost
Sehr zufrieden/ Zufrieden	39,5	40,0	36,8	42,2	43,0	37,3	34,3	33,7	36,4
teils/teils unzufrieden/ sehr unzufr.	35,2	34,6	38,9	34,4	33,7	38,9	36,9	36,3	39,5
k.A.	23,7	23,8	22,7	21,8	21,8	21,8	27,2	28,3	23,0
	1,6	1,5	1,6	1,6	1,5	1,9	1,6	1,7	1,2

Daraus folgt:

Es bestätigt sich, dass die Eltern mit geS auch im Ost-West-Vergleich zufriedener sind als die Eltern mit aeS. Im Ost-Ost Vergleich ergeben sich hier jedoch kaum Unterschiede.

Eltern mit aeS sind im Westen unzufriedener als im Osten. Im Ost-Ost Vergleich sind auch hier kaum Unterschiede.

Ein Vergleich nach eS und Lebensmittelpunkt der Kinder bestätigt noch einmal, dass Eltern mit aeS grundsätzlich mit ihrem Lebensstandard unzufriedener sind als die mit geS. Eltern sind zufriedener, wenn die Kinder bei ihnen leben. Dies gilt auch im Ost-West-Vergleich und im Vergleich der unterschiedlichen „Bildungs- und Berufsgruppen“.

Eltern mit geS, danach, ob ihre Kinder überwiegend bei ihnen leben oder nicht:

bei denen die Kinder leben

	Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O.)
Sehr zufrieden/ Zufrieden	50,7	34,1	45,1	55,5
Unzufrieden/ Sehr unzufrieden	13,7	25,6	17,7	14,8

bei denen die Kinder nicht leben

	Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O.)
Sehr zufrieden/Zufrieden	37,2	28,6	42,3	40,9
Unzufrieden/ Sehr unzufrieden	29,2	28,7	23,4	18,3

Eltern mit aeS, danach, ob ihre Kinder überwiegend bei ihnen leben oder nicht:

bei denen die Kinder leben

	Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O.)
Sehr zufrieden/Zufrieden	52,9	55,0	34,5	39,5
Unzufrieden/ Sehr unzufrieden	24,5	15,0	32,6	18,6

bei denen die Kinder nicht leben

	Väter (West)	Väter (Ost)	Mütter (W.)	Mütter (O.)
Sehr zufrieden/Zufrieden	28,9	24,0	25,5	40,0
Unzufrieden/ Sehr unzufrieden	39,1	35,6	32,7	30,0

III. Vertretung durch Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

1. Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen – die berufenen Vertreter von Eltern im Scheidungsverfahren

Die Rechtsanwaltschaft ist die berufene Vertretung von Ratsuchenden (auch) im Scheidungsverfahren. Rechtsanwälte/innen sind regelmäßig die ersten Ansprechpartner für Eltern, die die Scheidung durchführen (wollen). Rechtsanwälte/innen informieren und beraten die Eltern. Für die neuen Regelungen nach dem KindRG könnten die Eltern besonderen Beratungsbedarf haben. Dies könnte vor allem für die Regelungen gelten, die in ihren praktischen Auswirkungen am deutlichsten für die Eltern spürbar werden (können). Dazu zählen insbesondere die Regelungen zur elterlichen Sorge (vor allem §§ 1626, 1627 ff, 1671, 1687 BGB), zum Umgangsrecht (§§ 1684 ff BGB) und zum Verfahrensrecht (§§ 613 ZPO, 50, 52, 52a FGG, 17 SGB VIII).

Es könnte sein, dass die Strategie bzw. das Verhalten von Müttern und Vätern auch mit von den Informationen und der Beratung durch ihre Rechtsanwälte/innen abhängt.

Eltern müssen sich für die Scheidung jeder durch einen eigenen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vertreten lassen, § 78 Abs. 2 ZPO. Die Zustimmung zur Scheidung ebenso wie die Erklärung, dem Scheidungsantrag nicht entgegenzutreten, können ohne anwaltliche Vertretung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder in der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift des Gerichts erklärt werden (§§ 630, Abs. 2, Satz 2, 78 Abs. 3 ZPO). In der Praxis hat sich daher durchgesetzt, dass nur ein Elternteil durch einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vertreten ist, wenn keine streitigen Anträge gestellt werden (müssen).

Insofern könnte davon ausgegangen werden, dass Eltern keine streitigen Anträge gestellt haben, sofern nur ein Elternteil rechtsanwaltlich vertreten ist. Umgekehrt könnte für die Praxis, zumindest für den Regelfall, davon ausgegangen werden, dass Eltern eher dann Streitige Anträge gestellt haben, wenn jeder von ihnen durch einen eigenen Rechtsanwalt vertreten war. Die Unterscheidung könnte Rückschlüsse zulassen auf die Streitsituation der Eltern und auf ihre Fähigkeit und ihren Willen zur Kommunikation und Kooperation.

2. Gesamtübersicht rechtsanwaltlicher Vertretung

Die Grafik (Nr. 18, Frage II 5) und nachfolgende Tabelle ergibt folgendes Gesamtbild zur rechtsanwaltlichen Vertretung:

2.1. Vertretung durch Rechtsanwalt/Rechtsanwältin

	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
jeder durch eigenen	62,6	59,4	58,0	61,4	68,2	64,8	75,0
nur ich	21,4	21,2	27,6	12,2	22,3	31,5	3,7
nur Ex-Partner	13,0	15,9	11,0	22,7	7,6	2,1	18,7
beide mit selben RA	1,9	2,3	2,5	2,0	1,2	1,0	1,6

(lt. Eltern; es ist nicht feststellbar, ob Vater oder Mutter einen RA mit ihrer Vertretung beauftragt hatten.)

Daraus folgt:

1. Mütter und Väter mit aeS waren häufiger als Mütter und Väter mit geS jede/r durch einen eigenen Rechtsanwalt vertreten. Die Väter mit aeS sind in dieser Gruppe um 22% (75,0% zu 61,4%) häufiger auch durch einen eigenen Rechtsanwalt vertreten als die Väter mit geS. Bei den Müttern überwiegen die Mütter mit aeS die mit geS „nur“ um 12% (64,8% zu 58,0%).
2. Soweit nur ein Elternteil anwaltlich vertreten war, waren die Mütter öfter als die Väter nur durch einen Rechtsanwalt vertreten. Hier waren die Mütter mit aeS achtmal so häufig wie die Väter mit aeS, die Mütter mit geS „nur“ gut zweimal so häufig wie die Väter mit geS nur durch einen (ihren) Rechtsanwalt vertreten.
3. Mütter und Väter mit geS hatten „beide“ häufiger als Mütter und Väter „den selben“ Rechtsanwalt.

2.2. Rechtsanwaltliche Vertretung nur von Müttern oder Vätern

Vergleicht man aus der obigen Tabelle allein die Eltern, bei denen jeweils nur ein Elternteil rechtsanwaltlich vertreten war (2. Spalte) nach ihrem Sorgemodell und danach, wo die Kinder überwiegend leben, wird der vorerwähnte Unterschiede noch einmal besonders deutlich:

Vertretung nur durch einen Rechtsanwalt

geS:	Mütter mit Kindern	Väter	Mütter ohne Kinder	Väter	aeS:	Mütter mit Kindern	Väter	Mütter ohne Kinder	Väter
nur ich	28,5	22,0	21,0	9,7	32,5	9,4	10,4	2,5	

Die Tabelle bestätigt zunächst einmal das Bild, dass bei den Eltern, bei denen jeweils nur ein Elternteil rechtsanwaltlich vertreten war, die Mütter häufiger als die Väter nur durch einen Rechtsanwalt vertreten waren. Die gilt für beide Sorgegruppen geS und aeS.

Am wenigsten rechtsanwaltlich vertreten waren die Väter als Nichtinhaber der eS, bei denen die Kinder nicht leben, also die Väter aus der Elterngruppe aeS, mit lediglich 2,5%.

2.3. Rechtsanwaltliche Vertretung nach Sorgemodellen und Aufenthalt der Kinder

Vergleicht man nun noch zusätzlich alle Eltern in ihrer rechtsanwaltlichen Vertretung nach ihrem Sorgemodell und danach, wo die Kinder überwiegend leben, ergibt sich folgendes Bild:

Vertretung von Eltern mit geS durch Rechtsanwalt

	Kinder leben bei Mutter		Kinder leben nicht bei Mutter	
		Vater		Vater
jeder durch eigenen	58,1	53,4	62,6	63,9
nur ich hatte RA	28,5	22,0	21,0	9,7
nur Ex-Partner hatte RA	10,1	21,2	14,4	22,8
lt. Eltern: beide mit selben RA	2,4	3,0	2,1	1,6

Vertretung von Eltern mit aeS durch Rechtsanwalt

	Kinder leben bei Mutter		Kinder leben nicht bei Mutter	
		Vater		Vater
jeder durch eigenen	64,2	74,1	79,1	79,5
nur ich	32,5	9,4	10,4	2,5
nur Ex-Partner	1,8	8,7	7,5	20,7
lt. Eltern: beide mit selben RA	1,1	0,8	0,0	1,7

Die beiden Tabellen bestätigen das vorerwähnte Grundmuster rechtsanwaltlicher Vertretung:

1. Väter und Mütter mit aeS waren häufiger als Mütter und Väter mit geS jede/r durch einen eigenen Rechtsanwalt vertreten.
2. In beiden Sorgegruppen waren Väter und Mütter, bei denen die Kinder nicht leben, häufiger jede/r durch einen eigenen Rechtsanwalt vertreten, als die Väter und Mütter, die mit den Kindern leben (Ausnahme: Väter mit aeS).
3. Väter und Mütter mit geS hatten häufiger „denselben“ Rechtsanwalt als Mütter und Väter mit aeS. Dieser Fall dürfte grundsätzlich auch auf die Väter und Mütter zutreffen, bei denen nur ein Elternteil anwaltlich vertreten war. Insoweit könnte zutreffen, dass Väter und Mütter mit geS grundsätzlich häufiger als Eltern mit aeS „nur durch einen Rechtsanwalt“ vertreten waren.

3. Ost-West-Vergleich

Im Vergleich West-Ost ergibt sich ein grundsätzlich vergleichbares Bild. In den neuen Ländern hatten die Eltern jedoch weniger oft jeder ihren eigenen Rechtsanwalt, dafür waren sie häufiger als in den alten Ländern nur durch einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vertreten:

Vertretung von Eltern durch Rechtsanwalt im West-Ost-Vergleich

	West	Ost
jeder durch eigenen Rechtsanwalt	64,3	54,5
nur ich hatte Rechtsanwalt	20,4	26,5
nur Ex-Partner hatte Rechtsanwalt	12,2	16,9
lt. Eltern: beide mit selben RA	1,9	1,4

4. Ergebnis:

Die Auswertung könnte bedeuten, dass

- Eltern mit aeS häufiger als Eltern mit geS Streitige Anträge im Rahmen ihrer Scheidung gestellt haben;
- Mütter vor allem im Fall der aeS die Initiative zur Scheidung ergriffen und allein anwaltlich vertreten waren;
- Väter, insbesondere als Nichtinhaber der eS (im Fall der aeS eines Elternteils) häufiger ohne eigenen Rechtsbeistand waren/blieben.

Inwieweit diese Situation Einfluß nimmt/nahm auf das Scheidungsverfahren bzw. auf Scheidungsfolgesachen und auf die elterliche Nachscheidungsbeziehung, bedarf einer weiteren Überprüfung.

IV. Scheidungszeitpunkt

1. Gesetzeslage

Die Ehescheidungs- Streitsituation von Müttern und Vätern als Ehepartner kann sich auch darin spiegeln, wer, wann mit oder ohne Zustimmung des anderen Ehepartners die Scheidung beantragt hat und aufgrund welcher Gesetzesbestimmung daraufhin die Ehe geschieden worden ist.

Gemäß § 1565 Abs. 1 BGB kann eine Ehe geschieden werden, wenn sie gescheitert ist. Die Ehe ist gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Ehegatten nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Ehegatten sie wiederherstellen.

Das Gesetz sieht grundsätzlich drei Möglichkeiten vor:

- Vor Ablauf eines Trennungsjahres,
- nach Ablauf eines Trennungsjahres und
- nach Ablauf von drei Jahren Getrenntlebens wie folgt:

Leben die Ehegatten noch nicht ein Jahr getrennt, so kann die Ehe geschieden werden, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 1565 Abs. 2 BGB). Der Zweckgedanke ist mehrfach zu sehen (Verhinderung von Rechtsmißbrauch, Schutz vor übereilten Scheidungsentschlüssen, Erleichterung der Zerrüttungsprognose, Erschwerung der Scheidung). Demzufolge bilden das Hauptanwendungsfeld dieser Norm die Fälle gravierenden ehelichen Fehlverhaltens. Sie sind regelmäßig Ausdruck einer verschärften ehelichen Krisensituation.

Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit einem Jahr getrennt leben und beide Ehegatten die Scheidung beantragen oder der Antragsgegner der Scheidung zustimmt (§ 1566 Abs. 1 BGB). Diese Alternative betrifft die sog. einverständliche Scheidung. Allerdings enthält § 1566 Abs. 1 BGB die Scheidungsvoraussetzungen nicht vollständig. Außer dem einjährigen Getrenntleben und dem beiderseitigen Scheidungsantrag bzw. der Zustimmung müssen noch die Voraussetzungen des § 630 ZPO erfüllt sein. Danach müssen sich die Ehegatten/Eltern über die Regelung der Unterhaltspflicht gegenüber den gemeinsamen Kindern, über die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht (der Ehegatten) und über die Rechtsverhältnisse an Ehemwohnung und Hausrat einigen sowie übereinstimmende Erklärungen abgeben, dass Anträge zur elterlichen Sorge und zum Umgang nicht gestellt werden bzw. entsprechenden Anträgen durch den anderen Ehegatten zugestimmt werden. In diesem Fall der Scheidung müssen die Eltern also ihren Willen und ihre Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation darlegen.

Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ehe gescheitert ist, wenn die Ehegatten seit drei Jahren getrennt leben (§§ 1566 Abs. 2, 1568 BGB) (sog. streitige Scheidung aufgrund der Zerrüttungsvermutung).

2. Zeitpunkt des Scheidungsantrages

2.1. Scheidungsantrag vor Ablauf eines Trennungsjahres

Vor Ablauf des Trennungsjahres wurde die Scheidung überwiegend von den Eltern mit aeS und insgesamt überwiegend von den Müttern, bei ihnen deutlich öfter von den Müttern mit aeS im Vergleich zu den Müttern mit geS (+43%), beantragt. (Grafik Nr. 13, zu Frage II 9).

Vor Ablauf des Trennungsjahres

	geS	aeS
Väter	15,8	16,2
Mütter	23,5	33,7 (plus 43%)

2.2. Scheidungsantrag nach Ablauf eines Trennungsjahres

Nach Ablauf eines Trennungsjahres wurde die Scheidung überwiegend von den Eltern mit geS und hier von den Müttern und Vätern nahezu gleich oft beantragt (Grafik Nr. 14, zu Frage II 10). Bei den Eltern mit aeS überwiegen erneut die Mütter:

Nach Ablauf des Trennungsjahres

	geS	aeS
Väter	64,0	55,5
Mütter	64,9	60,0

Bei der Frage nach der Zustimmung zur Scheidung nach Ablauf eines Trennungsjahres ergeben sich für die Eltern mit geS bzw. aeS erhebliche Unterschiede. Die Eltern mit aeS beantragten in diesem Fall häufiger als die mit geS die Scheidung ohne Zustimmung des anderen Ehegatten.

Scheidung nach Ablauf eines Trennungsjahres mit oder ohne Zustimmung des Ehegatten

	geS	aeS
Mit Zustimmung	51,7	39,0
Ohne Zustimmung	13,0	20,2

Im West-Ost-Vergleich ist die Relation in beiden Fällen vergleichbar.

2.3. Scheidungsantrag nach Ablauf von drei Trennungsjahren

Bei dieser Gruppe ergibt sich ein vergleichbares Bild wie bei der Elterngruppe, die vor Ablauf eines Trennungsjahres die Scheidung beantragten. Nach Ablauf von drei Trennungsjahren wurde die Scheidung überwiegend von den Eltern mit aeS und bei ihnen insgesamt wieder überwiegend von den Müttern (plus 25 % gegenüber den Vätern) beantragt (Grafik Nr. 15, zu Frage II 11).

Scheidungsantrag nach Ablauf von 3 Jahren Getrenntlebens

	mit geS	mit aeS
Väter	11,8	13,0
Mütter	11,8	16,3

3. Ergebnis

Es scheint, dass die Ehescheidungs-Streitsituation sich bei Eltern mit aeS streitiger darstellt als bei Eltern mit geS. Ferner, dass sich die Ehescheidungs-Streitsituation zwischen Müttern und Vätern mit aeS noch einmal streitiger darstellt als bei Müttern und Vätern geS.

Bei den beiden, eher krisenhafteren Alternativen einer Scheidung, nämlich vor Ablauf eines Trennungsjahres bzw. nach drei Trennungsjahren ist die Gruppe der Eltern mit aeS jeweils häufiger vertreten als die Gruppe der Eltern mit geS.

Eltern mit aeS	Väter	Mütter
Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres	16,2	33,7
nach drei Jahren Getrenntleben	13,0	16,3

Eltern mit geS	Väter	Mütter
Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres	15,8	23,5
nach drei Jahren Getrenntleben	11,8	11,8

Weiter könnte bei der Gruppe der Eltern mit aeS auch die Beziehungssituation der Mütter zu den Vätern schwieriger gestaltet sein als bei der Gruppe der Eltern mit geS.

Wie bereits gezeigt, beantragten bei diesen beiden Alternativen die Mütter deutlich öfter die Scheidung als die Väter.

Das unterschiedliche Verhalten von Eltern wird insoweit weiter sichtbar, wenn die Eltern nach dem Aufenthalt der Kinder betrachtet werden.

Eltern mit aeS	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres	31,5	33,8	13,2	32,8
nach drei Jahren Getrenntleben	10,2	15,9	13,5	25,4

Eltern mit geS	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Scheidung vor Ablauf des Trennungsjahres	24,6	23,8	14,9	21,5
nach drei Jahren Getrenntleben	11,4	11,5	11,5	12,3

V. Einigung über Scheidung

Die Ehescheidungs- Streitsituation von Müttern und Vätern als Ehepartner kann sich auch darin spiegeln, ob die Eltern sich über ihre Scheidung einig geworden sind oder nicht, ob dies noch vor dem Gerichtsverfahren oder während des Gerichtsverfahrens erfolgt ist und ob dabei zu regelnde Fragen selbständig oder mit Hilfe eines Rechtsanwaltes geklärt wurden. Hierbei kann sich auch zeigen, wie kommunikations- und konsensfähig bzw. –willig die Eltern sind.

Die Situation der Einigkeit der Eltern über ihre Scheidung deutet auf die Konfliktsituation der Eltern hin. Diese Konfliktbeziehung kann auch ihre elterliche Situation beeinflussen,

Die beim Scheidungszeitpunkt genannte Annahme, dass die Ehescheidungs-Streitsituation sich bei Eltern mit aeS streitiger darstellt als bei Eltern mit geS, scheint sich zu bestätigen aus den Antworten zu der Frage, ob, ggf. wann und wie sich die Eltern über ihre Scheidung einig wurden. Auch hier ergeben sich im West-Ost-Vergleich keine Unterschiede.

1. Zeitpunkt der Einigung

Die Grafik (Nr. 17, zu Frage II 8) und nachfolgende Tabelle zeigen, dass die Eltern mit geS sich überwiegend (90,7%) einig wurden, nur in 3,6% "gar nicht", betrug die Einigung bei Eltern mit aeS 81,3%, "gar nicht" noch 11,7%.

Elterliche Einigung über die Scheidung:

	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
vor dem GerichtsV	70,8	76,0	75,9	76,0	60,4	61,0	59,2
während des GerichtsV	16,8	14,7	13,6	16,2	20,9	20,2	22,3
gar nicht	6,3	3,6	3,9	3,3	11,7	12,0	11,0

Eltern mit geS einigten sich insgesamt zu 76% bereits vor dem Gerichtsverfahren, während dies bei Eltern mit aeS nur zu 60,4% der Fall war. Die Quote der Eltern mit geS überwiegt die der Eltern mit aeS um über 25%.

Eine Betrachtung der Eltern nach Sorgemodellen und Aufenthalt der Kinder präzisiert die Unterschiede:

Vor dem Gerichtsverfahren einigten sich :

	alle mit geS	die mit / ohne ihre Kinder leben		ohne/mit Beschränk.	
Väter	76,0	80,7	75,1	77,0	63,0
Mütter	75,9	76,4	69,2	76,9	57,4

	alle mit aeS	Inhaber	Nichtinhaber der aeS
Väter	59,2	60,6	58,9
Mütter	61,0	61,2	56,7

Die Streitbefangenheit der Scheidung dauerte demnach bei den Eltern mit alleiniger elterliche Sorge häufiger bis zur Entscheidung an, die Einigung vor dem Gerichtsverfahren erfolgte weniger oft als bei Eltern mit geS.

2. Selbständige Einigung oder mit Hilfe des Rechtsanwaltes/der Rechtsanwältin

Soweit sich die Eltern einig geworden sind, erfolgte diese Einigung bei Eltern mit geS überwiegend selbständig, bei Eltern mit aeS überwiegend mit Hilfe eines Rechtsanwaltes, einer Rechtsanwältin, wie nachfolgende Tabellen zeigen:

Eigene elterliche Einigung selbständig oder mit Hilfe Rechtsanwalt/in

	total	geS	Mütter	Väter	aeS	Mütter	Väter
selbständig	70,8	76,0	75,9	76,0	39,5	37,8	43,0
mit Hilfe RA	16,8	14,7	13,6	16,2	60,5	62,2	57,0

VI. Situation der Kinder und Eltern

Trennung und Scheidung bedeuten für Eltern wie für ihre Kinder eine sehr hohe emotionale Belastung. Für Eltern wie Kinder stellen Trennung und Scheidung Anforderungen, für die sie regelmäßig keine eingeübten Verhaltens- und Regelungsmuster zur Verfügung haben. Gefühle der Verletztheit, Verlassenheit, Wut, Enttäuschung müssen verarbeitet werden. Die ehemaligen Ehepartner müssen eine emotionale Distanz zueinander erreichen. Als Eltern müssen sie eine (neue) kooperative Kommunikationsbeziehung zueinander aufbauen und erhalten.

1. Bedeutung der Situation der Eltern und Kinder vor und nach Trennung/Scheidung für die naheheliche Elternsituation

Die bleibende gemeinsame Verantwortung der Eltern für ihre gemeinschaftlichen Kindern fordert Scheidungseltern weiter heraus. In dem Maße, wie es ihnen gelingt, ihre Kommunikation und Kooperation „diskursiv“ zu gestalten, d.h. bei Unstimmigkeiten, Konflikten, Problemen darüber offen zu reden und zu versuchen, Regelungen zu finden, werden sie es leichter schaffen, ihre Trennungs- und Scheidungskrise konstruktiv zu bewältigen.

Das wichtigste Ergebnis einer solchen Krisenbewältigung liegt in der Bedeutung, die ein solches „Diskurs-Modell“ der Nachscheidungs-Eltern für ihre Kinder hat. Kinder von Eltern, denen es gelingt, nach ihrer Trennung und Scheidung ihre Elternverantwortung gemeinsam kooperativ diskursiv zu gestalten, haben am wenigsten Probleme, Trennungs- und Scheidungsfolgen gut zu bewältigen. Dagegen werden Kinder psycho-sozial auffällig (bleiben), deren Eltern Kontakte zueinander ablehnen bzw. feindselig gestalten. Wenn die partnerschaftliche Ehe- und Beziehungskrise mit der elterlichen Beziehung zu den Kindern verquickt wird/bleibt und zusätzlich noch die „Schuldfrage“ für das Scheitern der Ehe gestellt wird, kann dies die Konfliktsituation verschärfen. Kommunikation und Kooperation der Eltern zueinander und zu ihren Kindern werden darunter ebenso leiden wie das Wohlbefinden der betroffenen Eltern und ihrer Kinder selbst.

2. Situation der Eltern vor und nach Trennung und Scheidung

Die von den Eltern angenommenen Ursachen ihrer Trennung/Scheidung können zweierlei aussagen. Sie können ihre subjektive Einschätzung der Ursachen spiegeln und sie können deren Bedeutung für ihre gegenwärtige Situation aufzeigen. In dem Maße, wie die subjektive Einschätzung der Ursachen bestimmend bleibt und Bedeutung für die heutige Situation der Eltern behält, könnte die Bewältigung der Trennung und Scheidung schwierig bleiben. In dem Maße, wie die subjektive Einschätzung der Ursachen in ihrer Bedeutung für die Nachscheidungszeit abnimmt, könnte die Bewältigung der Trennung und Scheidung gefördert werden.

2.1. Ursachen für Trennung und Scheidung

Die Grafik (Nr. 2 zu Frage II 12) und die nachfolgende Tabelle zeigen, wie unterschiedlich die Ursachen von Müttern und Vätern und der Eltern mit aeS und geS sind.

Was sind Ihrer Meinung die Ursachen für Trennung und Scheidung?

	Alle Eltern mit geS		alle Eltern mit aeS	
	Väter	Mütter	Väter	Mütter
Auseinanderleben	65,3	64,4	59,3	50,3
Neue/r Partner/in	47,5	41,5	40,1	34,9
Streit/Konflikte	45,0	56,8	51,2	59,6
Fehlverhalten (z.B. Gewalt)	13,3	30,4	18,8	48,3
Finanzielle Probleme	16,1	21,1	22,4	30,3
Einfluß Dritter	26,8	16,5	34,3	14,5
Sonstiges	15,0	15,1	15,6	19,5
k.A.	1,1	1,0	1,8	1,2

Mütter und Väter mit geS nennen fast gleichauf zuerst das Auseinanderleben als Ursache für Trennung und Scheidung. Bei den Eltern mit aeS nennen die Väter das Auseinanderleben ebenfalls als erste Ursache, während es für die Mütter vornehmlich Streit und Konflikte waren. Für Mütter mit aeS war das Fehlverhalten des Partners eine dominierende Scheidungsursache, mit 48,3%, knapp hinter der Ursache Auseinanderleben mit 50,3%. Im Vergleich der Sorgegruppen nennen Mütter mit aeS finanzielle Probleme am meisten.

Generell sehen Mütter, sowohl mit aeS wie mit geS, Streit und Konflikte dominierend als Ursache ihrer Trennung und Scheidung.

Für Väter beider Sorgegruppen ist der Einfluß Dritter häufiger als für Mütter eine Scheidungsursache.

Ein Vergleich der Eltern über die Sorgegruppen hinweg und danach, wo die Kinder leben, verdeutlicht auch hier insbesondere die unterschiedliche Einschätzung von Müttern mit aeS:

Ursachen für Trennung und Scheidung für Eltern mit geS

	Väter Mütter		Väter Mütter	
	mit Kindern		ohne Kinder	
Auseinanderleben	56,1	63,6	66,2	72,8
Neuer Partner	54,2	41,1	45,9	42,1
Streit/Konflikte	39,0	56,8	46,7	55,4
Fehlverhalten	16,3	30,5	13,1	32,8
Finanz. Probleme	14,0	21,6	16,4	16,9
Einfluß Dritter	17,8	15,6	28,7	24,1

Ursachen für Trennung und Scheidung für Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
Auseinanderleben	52,8	50,2	60,6	52,2
Neuer Partner	43,3	35,2	39,4	28,4
Streit/Konflikte	46,5	59,6	52,1	58,2
Fehlverhalten	19,7	48,5	18,7	43,3
Finanz. Probleme	11,8	30,6	24,5	25,4
Einfluß Dritter	23,6	14,2	36,4	19,4

Die Tabellen zeigen, dass die Ursachen Streit/Konflikte von den Müttern beider Sorgegruppen ähnlich hoch dominant benannt werden. Die Ursache Fehlverhalten wird von den Müttern der Gruppe aeS jedoch deutlich höher benannt als von den Müttern der Gruppe geS (60% im Vergleich der Gruppen Mütter mit Kind und 32% der Gruppen Mütter ohne Kind).

Insgesamt wird das Beziehungsverhalten von Vätern und Müttern beider Sorgegruppen deutlich geprägt von den Scheidungsursachen Auseinanderleben, Streit/Konflikte, Fehlverhalten, neuer Partner, finanzielle Probleme, Einfluß Dritter.

Für das Beziehungsverhalten von Vätern und Müttern der Sorgegruppe aeS sind die Scheidungsursachen Fehlverhalten, Einfluß Dritter, finanzielle Probleme insgesamt gesehen bestimmender als bei Eltern mit geS.

2.2. Scheidung als einschneidendes Ereignis

Die Scheidung war für die meisten Eltern ein „sehr einschneidendes“ Ereignis, für Väter mehr zu 65,5% bzw. 60,9%, für Mütter weniger zu 53,2% bzw. 56,1% (Grafik Nr. 5, Frage II 19).

Entsprechend umgekehrt sind die Angaben, dass Scheidung „überhaupt nicht einschneidend“ war, für Väter weniger zu 5,0% bzw. 5,2% für Mütter mehr zu 7,9%, bzw. 9,6%.

Allerdings relativiert sich der Abstand insbesondere für die Eltern mit aeS, wenn die Eltern danach betrachtet werden, wo die Kinder leben. Dabei fällt auf, dass für Mütter ohne eS, die nicht mit ihren Kindern zusammen leben, die Scheidung am häufigsten „sehr einschneidend/einschneidend“ war. Dagegen hatten die Mütter mit geS, bei denen die Kinder nicht leben, fast dieselben Ergebnisse wie die Mütter mit geS und aeS, bei denen die Kinder leben.

Eltern mit aeS

<i>Scheidung war</i>	Väter	Mütter mit Ki	Väter	Mütter ohne Kinder
Sehr einschneidend/Etwas einschneidend	71,7	63,8	71,1	74,7
Weniger/Überhaupt nicht	13,4	17,2	11,6	9,1

Eltern mit geS

<i>Scheidung war</i>	Väter	Mütter mit Ki	Väter	Mütter ohne Kinder
Sehr einschneidend/ Etwas einschneidend	72,4	62,9	76,1	62,6
Weniger/Überhaupt nicht	12,5	18,4	10,0	17,7

2.3. Angst der Eltern, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren

Die Grafik (Nr. 41 zu Frage II 26) zeigt zunächst als Gesamtergebnis, dass die Mütter beider Sorgegruppen eher keine Angst haben, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren (83,3%, 85,8%), jedoch die Väter (48,5%, 63,5%). Deutlich wird aber auch, dass die Angst bei Vätern sehr unterschiedlich ist je nach Sorgeregelung. Väter mit geS haben häufiger keine entsprechende Angst (50,1%) als Väter mit aeS (34,3%).

Der Unterschied relativiert sich auch hier, wenn die Eltern danach betrachtet werden, wo die Kinder leben. Die Werte sind

- für Mütter und Väter mit geS fast gleich,
- für die Mütter fast insgesamt gleich.
- Väter mit geS haben deutlich weniger Angst, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren als die Väter mit aeS.

Eltern mit aeS:

<i>Angst, Kontakt zu K. zu verlieren</i>	Väter	Mütter mit Kind	Väter	Mütter ohne Kind
Nein	70,1	87,9	27,2	40,3
Ja	26,8	9,6	70,8	55,2

Eltern mit geS

<i>Angst, Kontakt zu K. zu verlieren</i>	Väter	Mütter mit Kind	Väter	Mütter ohne Kind
Nein	86,0	88,9	42,4	42,1
Ja	12,9	9,5	56,5	55,9

2.4. Gründe für die Angst der Eltern, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren

Bei den Gründen für die Angst, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren, ergibt sich folgendes Bild.

Wie die Grafik zeigt (Nr. 42, zu Frage II 26), nennen die Väter beider Sorgegruppen vorrangig, dass die zeitliche und räumliche Situation Entfremdung bewirke (70,1%, 62,1%), der Einfluß des anderen Elternteils stärker sei (55,8%, 71,1%) und die Kinder Kontakt ablehnen (8,7%, 17,3%). Für die Mütter sind es die Schwierigkeiten mit ihrem neuen Lebenspartner (jeweils 18,8%).

Auch hier verändert jedoch sich das Bild bei einer Betrachtung der Eltern nur nach Sorgegruppen, wo die Kinder **nicht leben**:

	Eltern mit geS		Eltern mit aeS	
	Väter	Mütter	Väter	Mütter
Entfernung bewirkt Entfremdung	70,5	70,3	62,7	71,0
Einfluß des anderen ist stärker	64,5	74,8	72,2	73,7
Kinder lehnen Kontakt ab	8,7	12,6	17,7	7,9
Probleme mit neuem Partner	12,4	7,2	7,5	10,5
Andere Personen gewinnen Einfluß	26,2	26,1	26,0	31,6

Aus dieser Tabelle folgt, dass Mütter und Väter beider Sorgegruppen, bei denen die Kinder nicht leben, ein sehr ähnliches Antwortverhalten zeigen. Daraus könnte die Annahme folgen, dass es auch hier weniger um den grundsätzlichen Aspekt Mutter oder Vater geht, als vielmehr um den Aspekt, ob die Kinder bei Mutter oder Vater wohnen oder nicht. Dies würde bedeuten, dass die Sorgen von Müttern und Vätern grundsätzlich gleich sind, je nach Status mit Kind oder ohne Kind.

2.5. Belastungen der Eltern (Grafik Nr. 6 zu Frage II 20)

Auf die Frage, was die Eltern z.Zt. als geschiedene/r Frau/Mann belastet, nannten alle Eltern an erster Stelle finanzielle Probleme, die Eltern mit aeS allerdings häufiger. Hier hatten die Mütter mit aeS mit 51,3% einen höheren Wert als die mit geS mit 46,8%.

Väter mit aeS nannten an zweiter Stelle Probleme mit dem Ex-Partner. Hier hatten die Mütter mit geS mit 36% einen etwas höheren Wert als die mit aeS mit 35%.

Betrachtet man Eltern danach, wo die Kinder leben, zeigen sich Unterschiede zwischen den Eltern mit aeS und geS:

Was belastet Sie?

Eltern, bei denen die Kinder leben

	Väter	Mütter aeS	Väter	Mütter geS
Finanzielle Probleme	42,5	51,3	41,3	47,1
Probleme mit Ex-Partner	37,0	34,6	33,3	34,2

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben

	Väter	Mütter aeS	Väter	Mütter geS
Finanzielle Probleme	59,7	52,2	56,7	47,2
Probleme mit Ex-Partner	39,7	44,8	35,1	39,0.

3. Belastungen der Kinder durch Scheidung

Trennung und Scheidung sind **ein** einschneidendes Ereignis in der Entwicklung von Kindern. Ihre Wirkung kann von vorangegangenen Entwicklungen abhängen (z.B. dem Ausmaß von Aggression zwischen den Eltern vor der Scheidung), von den Rahmenbedingungen der Scheidung (z.B. Anlaß und Konflikthaftigkeit der Trennung) und von späteren Rahmenbedingungen der Entwicklung (z.B. Kommunikation und Kooperation der Nach-Scheidungs-Eltern). Entscheidend für die Belastung bzw. Entlastung von Kindern ist v.a. das Konfliktniveau und der Konfliktregelungsstil von Eltern, ferner der sozio-ökonomische Status der Nach-Scheidungs-Familie.

3.1. Reaktionen der Kinder insgesamt

Die *Reaktionen der Kinder* im Verlauf von Trennung und Scheidung der Eltern werden von den Eltern insgesamt wie folgt angegeben (Mehrfachnennungen):

	Eltern mit	geS	aeS
Aggressionen		20,9	22,0
Körperliche Veränderung		9,5	10,2
Schlechte Schulleistung		24,1	23,7
Trennung egal		8,3	10,8
Psychische Veränderung	32,4		32,7
Sorge, Eltern zu verlieren		47,5	37,0
Sonstige Reaktionen		15,8	18,0
Keine Reaktionen		16,9	18,3

Die Tabelle zeigt, dass die Eltern beider Sorgegruppen die gleichen Reaktionen ihrer Kinder grundsätzlich gleich einschätzen. Lediglich die Reaktion „Sorge, Eltern zu verlieren“, schätzen die Eltern mit aeS deutlich weniger hoch ein als die Eltern mit geS (ca. 25%).

3.2. Reaktionen der Kinder bezogen auf die Mütter und Väter der beiden Sorgegruppen

Bezogen auf die Mütter und Väter der beiden Sorgegruppen (Grafik Nr. 3, 4 zu Frage II 13, 1. und 2. Kind) wird deutlich, dass die Kategorien „Sorge, Eltern zu verlieren“, „psychische Veränderungen“, „schlechtere Schulleistungen“ und „Aggressionen“ in dieser Reihenfolge am häufigsten genannt werden von Müttern und Vätern.

Väter beider Sorgegruppen nennen die Kategorie „Sorge, Eltern zu verlieren“ jedoch klar vor den Müttern an erster Stelle. Mütter mit aeS nennen diese Reaktion am wenigsten:

1. Kind:	Väter geS	Väter aeS	Mütter geS	Mütter aeS
<i>Sorge, Eltern zu verlieren</i>	55,0	45,3	42,1	32,9

Umgekehrt nennen Mütter mit aeS die Kategorie „Kinder war Trennung/Scheidung egal“ am häufigsten:

1. Kind	Väter geS	Väter aeS	Mütter geS	Mütter aeS
<i>Kinder war es egal</i>	5,9	7,3	10,0	12,6

3.3. Reaktionen der Kinder bezogen auf den Aufenthalt der Kinder

Eine Betrachtung dieser Unterschiede nach dem Aufenthalt der Kinder zeigt auf, dass die Reaktionen insbesondere unterschiedlich wahrgenommen werden, je nachdem, welcher Elternteil antwortet:

1. Kind

Nach Aufenthalt der Kinder: geS

		Väter mit Kindern	Mütter		Väter ohne Kinder	Mütter
Aggressionen		17,0	23,1		17,7	24,1
Körper. Veränderung		6,4	10,0		10,5	6,7
Schlechte Schulleistung		33,7	19,7		25,4	28,7
Trennung egal		9,5	10,2		4,8	7,4
Psychische Veränderung	33,3	30,4		36,1	30,3	
Sorge, Eltern zu verlieren		49,6	42,1		55,9	46,2
Sonstige Reaktionen		17,0	17,7		12,8	15,4
Keine Reaktionen		12,9	18,9		15,9	10,8
k.A.		4,9	5,0		4,9	8,2

Nach Aufenthalt der Kinder: aeS

		Väter mit Kindern Inhaber aeS	Mütter		Väter ohne Kinder Nicht-Inhaber aeS	Mütter
Aggressionen		19,7	22,1		21,5	29,9
Körperliche Veränderung		7,1	10,0		10,2	19,4
Schlechte Schulleistung		32,3	22,2		25,6	23,9
Trennung egal		11,0	12,7		6,6	9,0
Psychische Veränderung	37,0	30,8		34,5	47,8	
Sorge, Eltern zu verlieren		44,9	32,3		45,4	46,3
Sonstige Reaktionen		18,1	40,6		12,4	14,9
Keine Reaktionen		16,5	20,4		14,9	6,0
k.A.		5,5	6,3		8,9	13,4

Die Tabellen zeigen auf, dass z.B. die Kategorien „Trennung egal“ und „Sorge, Eltern zu verlieren“ insbesondere von Müttern und Vätern ohne Kinder signifikant anders bewertet werden als von Müttern und Vätern mit Kindern.

Für die zweiten Kinder ergaben sich entsprechende Ergebnisse.

(Die %-Zahlen der Grafik für das 2. Kind sind ohne Bereinigung der Kategorie „keine Angaben“ erstellt, sie fallen daher hier relativ niedriger aus. Die Kategorie „keine Angaben“ dürfte jedoch auch von den Eltern benannt worden sein, die keine 2. Kinder haben.)

Auch im West-Ost-Vergleich ergaben sich entsprechende Ergebnisse.

4. Beziehungen der Eltern zu ihren Kindern (Fragen III, 3-8, II 26-27)

Für die Entwicklung der Kinder nach der Trennung und Scheidung ihrer Eltern sowie für die Sicherung und Förderung des Wohls dieser Kinder ist es wichtig, dass es den Eltern gelingt, die Beziehung zu ihren Kindern aufrechtzuerhalten. Denn Kindern ist in einer familiären Krisensituation, wie sie Trennung und Scheidung oft sind, vor allem dann geholfen, wenn ihr Kontakt zu beiden Eltern erhalten bleibt. Kinder müssen erleben, dass ihr Kontakt zu beiden Eltern von beiden Eltern gewünscht und von ihnen entsprechend gefördert wird.

Die Beziehung der Eltern zu ihren Kindern wird durch viele Faktoren beeinflusst. Wichtige Faktoren für eine förderliche Beziehung der Eltern zu ihren Kindern sind sicherlich die kindeswohlgemäße Gestaltung der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhalts. Dem muss aber vorausgehen, dass beide Eltern wechselseitig die Notwendigkeit einer gefestigten, regelmäßigen und vertrauensvollen Beziehung von Mutter und Vater zum Kind akzeptieren. Hierfür ist es notwendig, dass Mutter und Vater sich jeweils gegenseitig ausreichend Zeit für die Eltern-Kind-Beziehung gönnen und auch tatsächlich gewähren. Eltern müssen ferner sensibel bleiben/werden für die Bedürfnisse, Interessen, Nöte, Ängste, Freuden ihrer Kinder.

Daher wurden die Eltern auch danach gefragt, ob die Zeit ausreichend ist, die die Eltern jeweils mit ihrem Kind verbringen (Fragen III 3, 4), wie sie seine Gefühle sehen und darauf reagieren (Fragen III 5-7), wie ihre derzeitige Beziehung zu ihrem Kind ist (Frage III 8), was Mutter und Vater denken, wenn ihr Kind jeweils beim anderen ist (Frage II 27) und ob sie Angst haben, den Kontakt zu ihrem Kind zu verlieren (Frage II 26).

4.1. Zeit der Eltern mit ihren Kindern

4.1.1 Zeit des Ex-Ehepartner mit dem Kind

Zunächst wurden die Eltern befragt, ob die Zeit, die der Ex-Partner mit dem Kind verbringt, für beide bzw. nur für das Kind ausreichend oder nicht ausreichend ist. Hier interessierte vor allem die Sicht der Eltern, die überwiegend mit dem Kind zusammen sind, wie sie die Kontakte des Kindes mit dem Elternteil sehen, der nicht überwiegend mit dem Kind lebt.

Die Grafik dazu (Nr. 44 zu Frage III 3) zeigt zunächst das Gesamtergebnis, bezogen auf **alle** Mütter und Väter mit aeS bzw. geS, ohne Rücksicht auf den Aufenthalt der Kinder.

Danach sagen die Väter zu 58,1% (geS) bzw. 43,2% (aeS) und die Mütter zu 37,4% (geS) bzw. 17,5% (aeS), dass die Zeit „für beide“, also für Ex-Partner und für das Kind ausreichend“ ist.

Mütter mit aeS halten zu 29,0%, Mütter mit geS zu 22,7% die Zeit, die das Kind mit seinem Vater verbringt, für das Kind für **nicht** ausreichend bzw. zu 16,9% bzw. zu 17,4% für ausreichend.

Mütter mit aeS halten die Zeit, die das Kind **mit** seinem Vater verbringt, für Vater und Kind zu 10,0% für nicht ausreichend, Mütter mit geS zu 13,1%.

Die Zahlen zeigen, dass vor allem für einen Großteil von Müttern mit aeS die Zeit, die der Vater mit dem Kind verbringt, weder für das Kind noch für Vater und Kind ausreichend ist.

Daraus könnte folgen, dass sich ein Großteil der Mütter mit aeS mehr Zeit des Vaters für das Kind wünscht.

Es wäre zu untersuchen, inwieweit hieraus Konflikte zwischen Müttern und Vätern resultieren. Z. B. könnte sein, dass Mütter mit aeS, bei denen die Kinder leben, mehr Engagement der Väter für die Kinder wünschen.

Das Bild wird noch einmal klarer, wenn nur die Antworten der Eltern betrachtet werden, bei denen die Kinder leben.

Ist die Zeit ausreichend, die ihr Ex-Partner mit ihrem Kind verbringt?

Eltern, bei denen die Kinder leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja, für beide ausreichend	29,1	17,1	36,7	34,9
Nein, für beide nicht ausreichend	16,5	9,9	14,0	13,5
Ja, für das Kind ausreichend	14,2	17,2	24,6	18,5
Nein, für das Kind nicht ausreichend	18,9	29,2	18,6	24,1
K.A.	21,3	26,6	6,1	9,1

Das Ergebnis bestätigt grundsätzlich das Gesamtergebnis. Es ist für die Mütter mit aeS fast identisch. Dies könnte daran liegen, dass bei dieser Elterngruppe die Mütter eine deutliche Mehrheit haben, bei denen die Kinder leben. Insgesamt scheint es bei dieser Elterngruppe so zu sein, dass die Eltern mit aeS, bei denen die Kinder leben, der Auffassung sind, dass die Zeit nicht ausreichend ist, die ihr Ex-Partner (d.h. der Vater) mit ihrem Kind verbringt, sie sich mehr Engagement wünschen.

4.1.2 Zeit des befragten Elternteils mit dem Kind

Die vorerwähnten Ergebnisse sollten mit der nächsten Frage präzisiert werden, wie die Eltern selbst ihren Kontakt zum Kind einschätzen.

Deshalb wurden die Eltern befragt, ob die Zeit, die sie selbst mit dem Kind verbringen, für beide bzw. nur für das Kind ausreichend oder nicht ausreichend ist. Hier interessierte die Sicht beider Eltern gleichermaßen.

Die Grafik dazu (Nr. 45 zu Frage III 4) zeigt erneut zunächst das Gesamtergebnis, bezogen auf **alle** Mütter und Väter mit aeS bzw. geS, ohne Rücksicht auf den Aufenthalt der Kinder.

Danach bejahen die Mütter beider Sorgegruppen fast einheitlich (61,8%, 60,1%), dass die Zeit für beide, also Mutter und Kind, ausreichend sei. Bei den Vätern ist das Bild weniger einheitlich. Für Väter mit geS ist die Zeit eher ausreichend als für die Väter mit aeS, wenngleich dieselbe Anzahl von Vätern mit aeS und geS angeben, dass ihr Kind und sie lieber mehr Zeit miteinander verbringen würden.

Nach diesen Aussagen scheint es, dass sich die Wünsche der Mütter und der Väter nach mehr Kontakte der Väter mit den Kindern decken würden. Es müssen dafür offenbar die Bedingungen geklärt werden.

Auch hier sollte das Bild dadurch klarer werden, dass die Antworten der Eltern getrennt betrachtet werden, je nachdem, bei wem die Kinder leben.

Die Befragung brachte insoweit folgende Ergebnisse:

Ist die Zeit ausreichend, die Sie mit Ihrem Kind verbringen?

Eltern, bei denen die Kinder leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja, ausreichend für uns beide	44,1	61,9	56,1	67,3
Nein, würde lieber mehr Zeit mit Kind verbringen	22,8	10,7	13,3	10,7
Nein, mein Kind würde lieber mehr Zeit mit mir verb.	1,6	1,8	3,0	1,8
Nein, mein Kind und ich würden lieber mehr Zeit miteinander verbringen	22,0	18,0	17,8	15,1
K.A.	9,4	7,6	9,8	5,1

Die Antworten der Mütter mit aeS und geS mit Kind unterscheiden sich in ihren Antworten tendenziell nur wenig. Es scheint, dass für sie die Zeit ausreichend ist. Bei den Vätern mit Kindern ist eher ein Unterschied zu sehen. Die Väter mit aeS mit Kindern schätzen die Zeit weniger ausreichend ein als die Väter mit geS mit Kind.

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja, ausreichend für uns beide	14,9	20,9	20,6	12,3
Nein, würde lieber mehr Zeit mit Kind verbringen	32,3	25,4	30,0	41,0
Nein, mein Kind würde lieber mehr Zeit mit mir verbringen	4,2	0,0	4,0	3,1
Nein, mein Kind und ich würden lieber mehr Zeit miteinander verbringen	30,5	28,4	32,1	35,9
K.A.	18,1	25,4	13,2	7,7

Danach schätzen überwiegend die Mütter mit geS die Zeit mit ihrem Kind als nicht ausreichend ein. Sie würden auch lieber mehr Zeit mit dem Kind verbringen.

Hier bleibt zu untersuchen, wie es dazu kommt, was das für Wirkungen hat auf die Beziehung der Eltern zum Kind, aber auch der Eltern untereinander.

Hier bleibt zu untersuchen, was die Väter mit aeS hindert, ***ausreichend Zeit mit ihrem Kind*** zu verbringen.

4.2. Situation der Kinder unter Trennung und Scheidung

Wie Eltern die Situation ihrer Kinder unter der Trennung/Scheidung einschätzen, kann ihr Verhalten beeinflussen. Daher wurden die Eltern in der Folge danach befragt, ob die Kinder unter der Trennung/Scheidung leiden, wie sie sich zu Ehe/Familie äußern, wie die Eltern den Kindern helfen, wie sie ihre Beziehung zu ihren Kindern sehen und was sie denken, wenn die Kinder bei anderen Elternteil sind.

4.2.1 Gefühle der Kinder unter Trennung/Scheidung

Auf die Frage, *ob sie das Gefühl haben, dass ihre Kinder unter der Trennung/Scheidung leiden*, antworteten die Eltern:

Eltern, bei denen die Kinder leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja, sie leiden sehr	12,6	5,4	6,4	5,3
Ja, aber sie werden ganz gut damit fertig	26,0	12,2	32,2	19,4
Sie leiden in manchen Situationen, in manchen nicht	32,3	38,5	32,2	43,4
Trennung/Scheidung bereiten ihnen keine Probleme	22,8	37,4	22,0	26,5
K.A.	6,3	6,5	7,2	5,4

Väter mit aeS, bei denen die Kinder leben, bejahen signifikant höher als die Mütter mit aeS, bei denen die Kinder leben, dass ihre Kinder unter der Trennung und Scheidung leiden. Mütter mit aeS, bei denen die Kinder leben, bejahen signifikant höher als die Väter mit aeS, bei denen die Kinder leben, dass ihren Kindern die Trennung und Scheidung keine Probleme bereiten.

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja, sie leiden sehr	20,6	17,9	13,2	13,8
Ja, aber sie werden ganz gut damit fertig	24,3	17,9	29,3	21,0
Sie leiden in manchen Situationen, in manchen nicht	31,6	29,9	39,4	47,2
Trennung/Scheidung bereiten ihnen keine Probleme	11,9	17,9	10,6	9,7
K.A.	11,6	16,4	7,4	8,2

Mütter und Väter mit aeS, bei denen die Kinder nicht leben, nähern sich hier in ihrer Beurteilung, dass ihre Kinder sehr unter der Trennung und Scheidung leiden, an. Mütter und Väter mit geS sind sich hierzu mit 13,2% und 13,8% fast einig.

Dass die Trennung und Scheidung ihren Kindern keine Probleme bereiten, bejahen beide Elterngruppen hier deutlich weniger als die Elterngruppen, bei denen die Kinder leben.

Es scheint also, dass die Wahrnehmung der Situation der Kinder, weniger vom Geschlecht (Vater/Mutter) abhängt, als vielmehr von der Situation, ob die Eltern mit ihren Kindern leben oder nicht.

4.2.2 Einschätzung der Kinder zu Ehe/Familie

Das Erleben von Trennung und Scheidung ihrer Eltern kann Kinder in ihrer eigenen Sicht zu Ehe und Familie beeinträchtigen. Ob und inwieweit dies der Fall ist, sollte mit der Frage untersucht werden, ob sich die Kinder ablehnend zu Ehe/Familie äußern.

Äussern sich Ihre Kinder ablehnend zu Ehe/Familie?

Eltern, bei denen die Kinder leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Nein, nie	64,6	74,3	69,7	73,8
Manchmal	28,3	20,2	25,4	22,1
Ja, oft	4,7	2,7	3,8	2,0
KA	2,4	2,8	1,1	2,1

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Nein, nie	58,7	55,2	74,0	69,7
Manchmal	21,2	26,9	19,3	24,1
Ja, oft	2,7	3,0	1,5	4,1
KA	17,4	14,9	5,2	2,1

4.2.3 Hilfe der Eltern für ihre Kinder

Kinder sind regelmäßig durch die Trennung und Scheidung ihrer Eltern beeinträchtigt (s.o.). Eltern sind daher zuvörderst gefordert, ihren Kindern bei der Bewältigung von Trennungs- und Scheidungsfolgen zu helfen.

Hierauf zielte die Frage ab, wie die Eltern ihren Kindern helfen, die Trennung/Scheidung ihrer Eltern zu bewältigen.

Wie helfen Sie Ihren Kindern bei der Bewältigung von Trennung/Scheidung?

Eltern, bei denen die Kinder leben:

	Väter aeS	Mütter aeS	Väter geS	Mütter geS
Über Trennung/Scheidung sprechen	57,5	62,2	69,3	71,9
			(+20%; + 15%)	
Verstärkte Zuwendung/Zärtlichkeit	48,0	54,0	49,6	54,0
Kontakte zum anderen Elternteil schaffen	28,3	37,8	57,2	64,5
			(+102%; + 70%!)	
Akzeptieren von Trauer/Wut, Hass/Angst	29,1	43,6	42,8	50,8
Positive Seiten der Trennung/Scheidung aufzeigen	35,4	41,6	39,4	48,3
Kinder zeigen keinen Trennungsschmerz	21,3	27,0	17,0	18,3
			(-20%; -33%)	
Sonstiges	5,5	6,1	4,5	4,9
K.A.	3,1	3,3	0,8	0,8

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

	Väter aeS	Mütter aeS	Väter geS	Mütter geS
Über Trennung/Scheidung sprechen	40,0	44,8	57,0 (+43%; 58%)	70,8
Verstärkte Zuwendung/Zärtlichkeit	39,2	50,7	55,6	56,4
Kontakte zum anderen Elternteil schaffen	24,5	22,4	34,6 (+41%; +67%)	37,4
Akzeptieren von Trauer/Wut, Hass/Angst	21,2	43,3	32,3	51,8
Positive Seiten der Trennung/Scheidung aufzeigen	26,1	32,8	36,3	51,3
Kinder zeigen keinen Trennungsschmerz	13,7	17,9	13,0 (-5%; -33%)	12,3
Sonstiges	9,4	14,9	5,0	6,2
K.A.	15,4	10,4	3,3	1,5

Eltern mit geS kommunizieren in höherem Maß mehr mit ihren Kindern als Eltern mit aeS. Ihnen sind auch die Kontakte zum anderen Elternteil signifikant wichtiger als den Eltern mit aeS. Eltern mit geS erkennen mehr als Eltern mit aeS Trennungsschmerz bei den Kindern.

4.3. Beziehung der Eltern zu ihren Kindern

Eltern nehmen die Konsequenzen ihrer Scheidung auch in ihrer Beziehung zu ihren Kindern wahr. Ihre Einschätzung ihrer Beziehung zu ihren Kindern ist auch Ausdruck ihrer Einschätzung von Folgen ihrer Scheidung.

4.3.1 Derzeitige Beziehung der Eltern zu Ihren Kindern

Auf die Frage, wie Ihre derzeitige Beziehung zu Ihren Kindern ist, antworteten die Eltern:

Wie ist Ihre derzeitige Beziehung zu Ihren Kindern?**Eltern, bei denen die Kinder leben:**

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Sehr gut	78,7	82,8	84,1	82,2
Nicht sehr gut	5,5	1,7	1,9	1,5
Durch Erziehungsschwierigkeiten gekennzeichnet	5,5	16,4	18,2	17,4
Gekennz. durch schlechtes Gewissen, Schuldgefühle	7,1	8,7	6,8	10,7
Besser als vor Trennung/Scheidung	35,4	35,1	35,2	29,9
Schlechter als vor Trennung/Scheidung	6,3	1,6	2,7	2,3
K.A.	0,8	1,2	0,4	0,7

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Sehr gut	48,8	49,3	73,6	64,6
Nicht sehr gut	19,5	22,4	9,3	12,3
Durch Erziehungsschwierigkeiten gekennzeichnet	10,8	6,0	10,7	13,8
Gekennz. durch schlechtes Gewissen, Schuldgefühle	9,3	17,9	9,0	24,6
Besser als vor Trennung/Scheidung	9,1	16,4	12,6	19,0
Schlechter als vor Trennung/Scheidung	30,3	22,4	18,0	20,0
K.A.	6,6	9,0	1,8	0,5

Eltern, die mit ihren Kindern leben, schätzen ihre Beziehung zu ihren Kindern deutlich besser ein als die Eltern, die nicht mit ihren Kindern leben. Väter und Mütter mit geS, die nicht mit ihren Kindern zusammen leben, schätzen ihre Beziehung zu ihren Kindern deutlich höher als „sehr gut“ ein, als die Eltern mit aeS, die nicht mit ihren Kindern leben. Entsprechend ist die Einschätzung dieser Eltern, dass ihre Beziehung nicht sehr gut sei.

Insbesondere die Eltern mit aeS, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben, schätzen ihre Beziehung „schlechter als vor der Trennung/Scheidung“ ein. Dagegen ist es bei den Eltern mit geS, die nicht mit ihren Kindern leben, umgekehrt.

Konsequent haben dieselben Eltern auch weniger Angst, den Kontakt zu ihren Kindern zu verlieren (Frage II 26.)

Angst, Kontakt zu Kindern. zu verlieren

Eltern mit aeS:

	Väter	Mütter mit Kindern	Väter	Mütter ohne Kinder
Nein	70,1	87,9	27,2	40,3
Ja	26,8	9,6	70,8	55,2

Eltern mit geS

	Väter	Mütter mit Kindern	Väter	Mütter ohne Kinder
Nein	86,0	88,9	42,4	42,1
Ja	12,9	9,5	56,5	55,9

4.3.2 Gefühle, wenn Kinder beim anderen Elternteil sind (Grafik Nr. 43 zu Frage II 27)

Wie gut die Eltern ihre Paarbeziehung von ihrer Elternbeziehung trennen können, zeigt sich auch darin, wie gut sie ihre Kinder zum anderen Elternteil (los-)lassen können und wie gut sie diesen Kontakt mit dem anderen Elternteil bejahen (können).

Auf die Frage, was die Eltern denken, wenn ihre Kinder beim anderen Elternteil sind, antworteten vor allem die Eltern mit geS, dass sie froh darüber sind. Die Mütter mit geS haben hier mit 63,5% den höchsten Wert, die Mütter mit aeS den kleinsten Wert mit 32,7%. Die Mütter mit aeS haben bei der Antwort, „mir wäre es lieber, die Kinder würden nicht hingehen mit 13,0% (auch gegenüber den Müttern mit geS mit 8,6%) den höchsten Wert.

Auch hier wird das Bild noch einmal klarer zwischen den Elterngruppen, wenn ihre Antworten danach unterschieden werden, wer mit den Kindern zusammenlebt wer nicht.

Was denken Sie, wenn Ihre Kinder bei Ihrem Ex-Partner sind? (Frage II 27)

Eltern, bei denen die Kinder leben:

	Väter aeS	Mütter aeS	Väter geS	Mütter geS
Bin froh, dass sie Kontakt zu ihm haben	33,9	32,9	53,8	64,4 (!)
Ist mir eigentlich egal	6,3	4,2	6,7	3,4
Wäre mir lieber, Kinder würden nicht hingehen	17,3	13,4	15,5	9,3 (!)
Bin hin- und hergerissen	11,0	15,6	15,5	17,4
Sonstiges	21,3	29,1	11,0	14,2
K.A.	19,7	14,5	3,4	3,9

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

	Väter aeS	Mütter aeS	Väter geS	Mütter geS
Bin froh, dass sie Kontakt zu ihm haben	43,6	26,9	60,5	50,3 (!)
Ist mir eigentlich egal	4,4	4,5	3,9	2,1
Wäre mir lieber, Kinder würden nicht hingehen	3,5	4,5	3,2	3,1 (!)
Bin hin- und hergerissen	9,7	16,4	8,4	14,9
Sonstiges	17,4	31,3	13,5	17,4
K.A.	24,3	22,4	14,6	18,5

Es zeigt sich, dass Mütter und Väter mit geS signifikant öfter angeben, froh über den Kontakt zu sein, während Mütter und Väter mit aeS eher dahin tendieren, dass es ihnen lieber wäre, wenn die Kinder nicht zu anderen Elternteil gingen. Bei den Eltern, bei denen die Kinder leben, antworten die Väter öfter als die Mütter, dass es ihnen lieber wäre, wenn die Kinder nicht zum anderen Elternteil gingen.

5. Beziehungen Eltern untereinander

5.1. Streit wegen Kinder (Frage II 14)

Die Auswirkungen von Scheidung können auch von vorangegangenen Entwicklungen in der Familie abhängen. So könnten Streitsituationen der Eltern vor ihrer Trennung/Scheidung auch bestimmend werden für die Gestaltung ihrer nachehelichen Elternverantwortung, insbesondere für die Regelung der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhaltes. Zur Feststellung der Situation vor und nach der Trennung wurden die Eltern daher nach ihrem Streitverhalten zu nachfolgenden Themenbereichen befragt.

Frage 14: Hatten Sie wegen Ihrer Kinder mit Ihrem Ex-Partner vor /nach Ihrer Trennung Streit

Schulfragen

	vorher nur Väter und Mütter mit geS		nachher nur Väter / Mütter mit geS	
Sehr oft	1,5	3,9	3,4	5,0
oft	4,1	5,7	5,3	4,6
Summe	5,6	9,6	8,7	9,6
manchmal	11,7	10,7	12,4	9,1
selten	19,7	15,1	18,2	14,7
nie	44,3	42,4	44,3	47,1
Summe	64,0	57,5	62,5	61,8
k.A.	18,7	22,2	16,5	19,6

Schulfragen

	vorher nur Väter und Mütter mit aeS		nachher nur Väter / Mütter mit aeS	
Sehr oft	3,5	5,5	16,1	24,5
oft	6,2	5,5	9,7	10,1
Summe	9,7	11,0	25,8	34,6
manchmal	11,0	6,7	9,6	8,6
selten	16,9	12,6	10,3	5,4
nie	38,6	40,4	34,9	34,7
Summe	55,5	53,0	45,2	40,1
k.A.	23,8	29,2	19,4	16,7

Erziehungsfragen

	vorher nur Väter und Mütter mit geS		nachher nur Väter / Mütter mit geS	
Sehr oft	5,8	13,9	7,0	11,2
oft	13,6	15,8	10,3	9,8
Summe	19,4	29,7	17,3	21,0
manchmal	23,6	22,8	19,2	18,5
selten	27,0	20,0	25,6	17,4
nie	23,3	19,9	29,7	33,6
Summe	50,3	39,9	55,3	51,0
k.A.	6,7	7,6	8,5	9,5

	vorher nur Väter und Mütter mit aeS		nachher nur Väter / Mütter mit aeS	
Sehr oft	10,3	17,3	11,9	9,8
oft	14,3	17,1	9,7	7,6
Summe	24,6	34,4	21,6	17,4
manchmal	21,5	18,3	19,9	9,2
Selten	19,9	14,7	13,9	10,0
nie	22,1	19,9	34,7	43,6
Summe	42,0	34,6	48,6	53,6
k.A.	11,9	12,8	19,0	19,8

Gesundheitsfragen

	vorher nur Väter und Mütter mit geS		nachher nur Väter / Mütter mit geS	
Sehr oft	2,2	4,3	3,9	4,9
oft	5,5	4,8	5,6	4,5
Summe	7,7	9,1	9,5	9,4
manchmal	9,9	10,5	10,2	8,2
selten	20,7	16,7	19,2	14,2
nie	48,5	47,8	47,5	51,9
Summe	69,2	64,5	66,7	66,1
k.A.	13,1	15,9	13,6	16,4

Gesundheitsfragen

	vorher nur Väter und Mütter mit aeS		nachher nur Väter / Mütter mit aeS	
Sehr oft	3,8	6,2	7,7	4,4
oft	6,3	5,5	5,0	3,4
Summe	10,1	11,7	12,7	7,8
manchmal	10,6	7,9	7,7	4,7
selten	14,9	15,5	9,6	8,6
nie	43,1	43,4	45,2	55,0
Summe	58,0	58,9	54,8	63,6
k.A.	21,3	21,5	24,9	24,5

finanzielle Fragen

	vorher nur Väter und Mütter mit geS		nachher nur Väter / Mütter mit geS	
Sehr oft	6,1	13,6	12,3	19,5
oft	8,4	11,6	11,3	11,4
Summe	14,5	25,2	23,6	30,9
manchmal	15,1	15,1	15,3	15,9
selten	19,5	16,4	15,6	12,3
nie	39,7	31,4	34,9	30,9
Summe	59,2	47,8	50,5	43,2
k.A.	11,2	11,8	10,6	10,0

	vorher nur Väter und Mütter mit aeS		nachher nur Väter / Mütter mit aeS	
Sehr oft	9,0	22,1	16,1	24,5
oft	10,9	12,9	9,7	10,1
Summe	19,9	35,0	25,8	34,6
manchmal	14,0	12,1	9,6	8,6
selten	16,1	11,5	10,3	5,4
nie	32,9	27,7	34,9	34,7
Summe	49,0	39,2	45,2	40,1
k.A.	17,1	13,7	19,4	16,7

Die Streitsituation stellt sich danach wie folgt dar:

Eltern, die die alleinige Sorge erhielten, hatten in allen Bereichen ein höheres Ausgangsstreit-Niveau als die Eltern, die die geS behielten.

Das Streitverhalten nach der Trennung war im Ergebnis wie folgt:

In Schulfragen stieg das Streit-Niveau bei Eltern mit aeS erheblich, bei Eltern mit geS nicht/kaum; in Erziehungsfragen nahm das Streit-Niveau bei den Eltern mit aeS und geS ab; in Gesundheitsfragen nahm das Streit-Niveau bei Vätern zu, bei Müttern ab, und zwar für beide Sorgegruppen; in finanziellen Fragen nahm das Streit-Niveau bei beiden Sorgegruppen zu.

Aus diesem Ergebnis läßt sich nicht eindeutig vom Streitverhalten vor und nach der Trennung/Scheidung auf die Regelung der elterlichen Sorge rückschließen.

5.2. Kooperation heute (Fragen II 21, 22-25)

Die Kooperation der Eltern nach der Scheidung ist auch ein Indiz für ihre elterliche Beziehung.

Die Frage (II, 21), wie gut die Ex-Ehepartner heute zusammenarbeiten können, beantworteten die Eltern wie folgt:

Zusammenarbeit ist gut

Eltern, bei denen die Kinder leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja	15,0	16,2	31,8	37,5
Nein	74,0	78,3	61,0	55,3
K.A.	11,0	5,5	7,2	7,3

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja	24,5	16,4	43,5	32,3
Nein	66,4	76,1	49,4	62,6
K.A.	9,1	7,5	7,1	5,1

Wir besprechen so ziemlich alles miteinander

Eltern, bei denen die Kinder leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja	4,7	6,0	11,7	15,6
Nein	83,5	88,6	81,8	78,5
K.A.	11,8	5,4	6,4	5,8

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja	11,6	9,0	18,8	14,9
Nein	78,5	80,6	73,3	79,0
K.A.	9,9	10,4	7,9	6,2

Wir besprechen ausschließlich Dinge, die die Kinder betreffen

Eltern, bei denen die Kinder ausschließlich leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja	34,6	30,8	60,2	58,4
Nein	55,9	64,8	35,6	36,5
K.A.	9,4	4,4	4,2	5,1

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja	40,7	26,9	62,3	48,7
Nein	51,8	59,7	31,9	44,6
K.A.	7,5	13,4	6,7	5,8

*Er/Sie unterstützt mich***Eltern, bei denen die Kinder leben:**

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja	6,3	5,8	12,5	18,8
Nein	76,4	88,2	78,4	73,1
K.A.	17,3	6,0	9,1	8,1

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja	6,0	6,0	9,5	8,2
Nein	79,0	83,6	76,1	83,6
K.A.	15,1	10,4	14,4	8,2

*Er/Sie entlastet mich***Eltern, bei denen die Kinder leben:**

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja	7,1	3,7	13,6	12,9
Nein	76,4	90,7	76,9	78,9
K.A.	16,5	5,6	9,5	8,2

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja	4,7	6,0	10,6	11,3
Nein	80,1	86,6	74,9	81,5
K.A.	15,2	7,5	14,5	7,2

Die Ergebnisse zeigen, dass die Nach-Scheidungssituation generell schwierig ist. Die gilt für beide Sorgegruppen. Allerdings scheint die Kooperation und Kommunikation der Eltern mit geS insgesamt positiver zu sein als bei Eltern mit aeS.

Diese Einschätzung wird durch die Antworten der Eltern auf nachfolgende erhärtet:

*Wie verantwortlich fühlt sich Ihr Ex-Partner für ihre gemeinsamen Kinder (II 22)***Eltern, bei denen die Kinder leben:**

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Sehr stark verantwortlich	8,7	1,8	7,6	9,1
Sehr verantwortlich	11,0	4,8	18,6	17,4
Summe	19,7	6,6	26,2	26,5
Teils/teils	12,6	16,1	30,7	28,9
Weniger	15,7	19,9	21,6	24,6
Überhaupt nicht	49,6	54,3	20,8	18,0
Summe	65,3	74,2	42,4	42,6
K.A.	2,4	3,1	0,8	2,0

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Sehr stark verantwortlich	37,2	22,4	37,7	37,4
Sehr verantwortlich	24,5	20,9	32,3	27,7
Summe	61,7	43,3	70,0	65,1
Teils/teils	18,8	19,4	19,8	20,0
Weniger	8,0	9,0	5,3	8,2
Überhaupt nicht	4,7	20,9	1,5	2,6
Summe	12,7	29,9	6,8	10,8
K.A.	6,8	7,5	3,3	4,1

Was halten sie davon, dass beide Eltern trotz Scheidung für ihre noch nicht erwachsenen Kinder Sorge und Verantwortung tragen (Frage II 23)?

Eltern, bei denen die Kinder leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Sehr viel	34,6	27,1	49,6	44,1
Etwas	5,5	6,4	8,0	8,0
Summe	40,1	33,5	57,6	52,1
Unentschieden	11,8	14,3	9,1	11,3
Wenig	8,7	16,7	12,5	14,2
Überhaupt nichts	33,1	31,4	19,3	20,1
Summe	41,8	42,1	31,8	34,3
K.A.	6,3	4,2	1,5	2,2

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Sehr viel	75,5	52,2	90,7	84,6
Etwas	5,5	7,5	2,8	2,6
Summe	81,0	59,7	93,5	87,2
Unentschieden	8,0	9,0	3,0	3,6
Wenig	3,3	13,4	1,0	4,1
Überhaupt nichts	5,3	13,4	1,6	4,1
Summe	8,6	26,8	2,6	8,2
K.A.	2,4	4,5	1,0	1,0

Trauen Sie sich persönlich zu, bis zum Erwachsensein Ihre Kinder mit ihrem Ex-Ehepartner zusammenzuarbeiten? (Frage II 24)

Eltern, bei denen die Kinder leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja	39,4	35,9	64,4	67,3
Nein	56,7	60,4	34,8	29,9
K.A.	3,9	3,7	0,8	2,9

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja	70,5	40,3	86,3	76,4
Nein	27,0	50,7	12,0	21,5
K.A.	2,5	9,0	1,8	2,1

Glauben Sie, dass ihr Ex-Ehepartner mit ihnen bis zum Erwachsensein Ihre Kinder zusammenzuarbeiten will? (Frage II 25)

Eltern, bei denen die Kinder leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja	20,5	18,2	50,4	51,4
Nein	74,8	76,9	46,6	42,8
K.A.	4,7	5,0	3,0	5,8

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Ja	28,7	17,9	58,8	47,7
Nein	66,9	77,6	30,0	49,2
K.A.	4,4	4,5	4,2	3,1

Die wechselseitige Wertschätzung ist bei den Eltern mit geS insgesamt erheblich höher ausgeprägt als bei Eltern mit aeS. Konsequenterweise haben die Eltern mit geS, hier vor allem die Väter, auch weniger Angst, den Kontakt zu ihren Kindern zu verlieren (Frage II 26.) und sind sie froh über den Kontakt beider Eltern zu ihren Kindern.

5.3. Sorge Kinder zu verlieren (Fragen II 26, 27)

Eltern mit aeS:

Angst, Kontakt zu Kindern zu verlieren	Väter	Mütter mit Ki	Väter	Mütter ohne Ki
Nein	70,1	87,9	27,2	40,3
Ja	26,8	9,6	70,8	55,2

Eltern mit geS

Angst, Kontakt zu Kindern zu verlieren	Väter	Mütter mit Ki	Väter	Mütter ohne Ki
Nein	86,0	88,9	42,4	42,1
Ja	12,9	9,5	56,5	55,9

Was denken Sie, wenn Ihre Kinder bei Ihrem Ex-Partner sind? (Frage II 27)

Eltern, bei denen die Kinder leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Bin froh, dass sie Kontakt zu ihm haben	33,9	32,9	53,8	64,4 (!)
Ist mir eigentlich egal	6,3	4,2	6,7	3,4
Wäre mir lieber, Kinder würden nicht hingehen	17,3	13,4	15,5	9,3 (!)
Bin hin- und hergerissen	11,0	15,6	15,5	17,4
Sonstiges	21,3	29,1	11,0	14,2
K.A.	19,7	14,5	3,4	3,9

Eltern, bei denen die Kinder nicht leben:

	Väter	Mütter (aeS)	Väter	Mütter (geS)
Bin froh, dass sie Kontakt zu ihm haben	43,6	26,9	60,5	50,3 (!)
Ist mir eigentlich egal	4,4	4,5	3,9	2,1
Wäre mir lieber, Kinder würden nicht hingehen	3,5	4,5	3,2	3,1 (!)
Bin hin- und hergerissen	9,7	16,4	8,4	14,9
Sonstiges	17,4	31,3	13,5	17,4
K.A.	24,3	22,4	14,6	18,5

Mütter und Väter mit geS geben signifikant öfter an, froh über den Kontakt zu sein, während Mütter und Väter mit aeS eher dahin tendieren, dass es ihnen lieber wäre, wenn die Kinder nicht zu anderen Elternteil gingen. Bei den Eltern, bei denen die Kinder leben, antworten die Väter öfter als die Mütter, dass es ihnen lieber wäre, wenn die Kinder nicht zum anderen Elternteil gingen.

VII. Regelung der elterlichen Sorge

1. Grundlagen der Reform der elterlichen Sorge

1.1. Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung / Scheidung, § 1671 BGB

Nach dem neuen Recht behalten Eltern, die miteinander verheiratet waren, die gemeinsame elterliche Sorge für ihre gemeinschaftlichen Kinder trotz Trennung oder Scheidung unverändert, es sei denn, dass das Familiengericht einem Elternteil auf dessen Antrag die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge allein überträgt, § 1671 BGB.

Die Neuregelung führte zur Aufhebung des bisherigen sog. Zwangsentscheidungsverbundes. Danach konnte eine Ehe grundsätzlich nur im Verbund mit der amtswegigen Entscheidung über die elterliche Sorge geschieden werden.

Zu einem Verfahren über die elterliche Sorge kommt es jetzt nur noch in den Fällen, in denen ein Elternteil einen Antrag auf Zuweisung der Alleinsorge oder Teilen der elterlichen Sorge stellt. Ist dies nicht der Fall, verbleibt es bei der gemeinsamen elterlichen Sorge der Eltern. Die Möglichkeit eines gerichtlichen Verfahrens über die elterliche Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohles nach § 1666 BGB bleibt davon unberührt.

1.2. Alleinentscheidungsbefugnisse bei gemeinsamer elterlicher Sorge, § 1687 BGB

Auch für geschiedene Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge gilt grundsätzlich, dass sie die elterliche Sorge in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes ausüben müssen. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen, § 1627 BGB.

Im täglichen Leben könnte dieses Erfordernis den Elternteil übermäßig belasten, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Daher sieht das KindRG zur Flankierung der neuen Regelung die Alleinentscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten des täglichen Lebens für den Elternteil vor, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, § 1687 Abs. 1 Satz 2 BGB. Bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, bleibt ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich, § 1687 Abs. 1 Satz 1 BGB. Können sie sich in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidungsbefugnis einem Elternteil übertragen.

1.3. Begründungen zur Reform

Die Neuregelung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung war in der Reformdiskussion am heftigsten umstritten. Sie war mehrfach zentrales Thema der parlamentarischen Beratungen.

Folgende Gründe für diese Regelung nennt der Regierungsentwurf zum KindRG (BT-Drs. 13/4899, 62 f):

Die Durchführung eines Zwangsverfahrens zur Regelung der elterlichen Sorge bedürfe verfassungsrechtlich einer besonderen Rechtfertigung.

Der Zwangsentscheidungsverbund trage zur Konfliktverschärfung bei und verringere die Chance, die bisherige gemeinsame Sorge beizubehalten.

Die Alleinsorge entfremde das Kind dem anderen Elternteil, meist dem Vater. Der Verlust der elterlichen Sorge wirke bei den betroffenen Vätern häufig demotivierend. Dies habe in vielen Fällen zur Folge, dass sie ihr Umgangsrecht nicht mehr wahrnehmen. Die mit der Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbundes einhergehende Erleichterung für die Beibehaltung der elterlichen Sorge biete deshalb höhere Chancen, dass das Kind den Kontakt zu beiden Eltern behalte.

Es sei schon heute schwer verständlich, dass anlässlich einer Scheidung ein Zwangsverfahren vorgesehen sei, in der besonders konfliktbeladenen Zeit unmittelbar nach der Trennung hingegen nicht.

Für die betroffenen Kinder sei es das Beste, wenn sich die Eltern auch nach der Scheidung einvernehmlich um deren Angelegenheiten kümmern. Für ein solches elterliches Einvernehmen biete die gemeinsame Sorge einen geeigneten Rahmen. Bei Fortbestand der gemeinsamen Sorge werde bei dem Kind am wenigsten das Gefühl aufkommen lassen, einen Elternteil zu verlieren.

In der Entwurfsbegründung wird weiter darauf eingegangen, dass ein weiteres Anwachsen der Zahl der Fälle mit gemeinsamer Sorge zwar zu erwarten sein könnte, dass darin aber keine Gefahr für das Wohl der von Scheidung betroffenen Kinder zu sehen sei.

Ferner wird auch die Pflicht der Eltern zur Vorlage eines Sorgeplanes abgelehnt. Die Eltern sollten nicht zu einer unzumutbaren starren Festlegung gezwungen werden. Der Zwang zur schriftlichen Fixierung könne neuen Anlaß für Streit geben.

Gegen die Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbundes und gegen den Wechsel zu einem Antragsverfahren wurden vor allem folgende Gründe genannt:

Bei einem Antragsmodell müsse der Elternteil, der die Übertragung der Alleinsorge auf sich begehre, darlegen, dass der andere Elternteil erziehungsunfähig oder nicht kooperationsbereit sei, was den vorhandenen Konflikt nur noch verschärfe.

Viele Elternteile, vor allem Mütter, seien nicht selbstbewußt genug, einen Antrag auf Zuteilung der Alleinsorge zu stellen.

Die Beziehung zwischen geschiedenen Eltern seien in aller Regel mit solchen Spannungen belastet, dass sie die Sorge auch dann nicht über längere Zeit gemeinsam ausüben könnten, wenn sie dies guten Willens anstrebten.

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages folgte mehrheitlich der Begründung der Bundesregierung. Die Mehrheit vertrat jedoch, wie der Bundesrat, die Meinung, dass durch die Ausgestaltung des Verfahrensrechtes sichergestellt werden könne und müsse, dass das Wohl der Kinder im Scheidungsverfahren nicht aus dem Blick gerate. Dies sollte dadurch erreicht werden, dass die Eltern im Scheidungsverfahren zu der Frage der elterlichen Sorge angehört werden, sie möglichst frühzeitig über Beratungsangebote zu informieren seien und die Eltern auf eine solche Beratung einen Rechtsanspruch eingeräumt erhalten. Diese Vorstellungen wurden schließlich mit den Änderungen der §§ 613 ZPO, 52, 52a FGG, 17 SGB VIII Gesetz.

Unterschiedliche Auffassungen wurden auch zur Regelung des § 1687 BGB vertreten. Insbesondere ging es um die Frage, wie umfassend die Alleinentscheidungsbefugnis des hauptsächlich betreuenden Elternteils sein soll und wie konkret die entsprechenden Tatbestände für eine gemeinsame Verantwortlichkeit der Eltern im Gesetz festgelegt werden sollen. Der Gesetzgeber entschied sich schließlich für die Übernahme der entsprechenden Formulierung in § 1627 BGB, soweit es um gemeinsame Verantwortlichkeit der Eltern geht. Für die Alleinentscheidungsbefugnis des hauptsächlich betreuenden Elternteils schuf er mit § 1687 Abs. 1 Satz 3 BGB eine Legal-Definition.

1.4. Verfahrenspfleger (Anwalt des Kindes), § 50 FGG

Das Familiengericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Die Einführung eines Pflegers für das Verfahren soll sicherstellen, dass die eigenständigen Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden. Damit soll die Rechtsposition des Kindes gestärkt werden. Das Kind soll nicht bloßes Verfahrensobjekt sein. Der Bundesrat sah für diese Regelung kein Bedürfnis. Das FGG enthalte vielfältige Vorkehrungen, den Kindesinteressen auch dann Geltung zu verschaffen, wenn die Eltern wegen entgegenstehender Eigeninteressen dazu nicht imstande seien (Amtsermittlungsgrundsatz, persönliche Anhörung des Kindes, Anhörung des Jugendamtes, Hinzuziehung von Sachverständigen, Beschwerderecht für Minderjährige über 14 Jahren). Einzelfälle, bei denen ein Verfahrenspfleger geboten sei, könnten mit Hilfe der Regelungen in §§ 1629 Abs. 2 Satz 3, 1796 Abs. 2, 1909 BGB angemessen bewältigt werden.

2. Bedeutung der Regelungen der Eltern zur elterlichen Sorge für die naheheliche Elternsituation

Zufriedenstellende Regelungen zur elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung sind für die Situation von Eltern und ihren Kindern existentiell doppelt bedeutsam. Sie können zu einer Entlastung des Paarkonfliktes führen. Dadurch können sie aber auch dazu beitragen, die interpersonale Konfliktsituation der Eltern aufgrund ihrer Trennung/Scheidung zu entspannen. Dies wiederum kann sich entlastend auf die Beziehungssituation der Eltern zu ihren Kindern auswirken.

Eine entspannte Paarsituation kann insbesondere die Beziehung des Elternteils zu seinen Kindern fördern, der nicht überwiegend mit den Kindern zusammen ist. In nicht wenigen Fällen von Scheidungseltern wird ein Konflikt um die elterliche Sorge von beiden Eltern, insbesondere vom „bestraften“ Elternteil als Verlust empfunden, was seine/ihre Beziehung zu den Kindern, zu Lasten der Kinder, verschärft,

Sozialwissenschaftliche Forschungen haben gezeigt, dass Kinder die Trennung ihrer Eltern umso besser bewältigen können, je besser ihre Eltern miteinander kooperieren und je früher sie zu Einvernehmen in den die Kinder betreffenden Fragen (zurück) finden.

Strittig blieb aber (und ist bis heute geblieben), ob eine konfliktfreie Erziehung eher durch die gemeinsame oder die alleinige elterliche Sorge zu erreichen sei. Weiter wurde (und wird), in Anlehnung an neuere US-amerikanische Studien, bezweifelt, ob die gemeinsame Sorge tatsächlich zu häufigeren Kontakten mit dem nicht hauptbetreuenden Elternteil, zu höheren und pünktlicheren Unterhaltsleistungen und zu einem geringeren Maß an Konflikten führe.

Diese Zweifel beherrschten auch die Diskussion um die Neuregelungen der elterlichen Sorge. Insbesondere wurde bezweifelt, dass die Regelungsform der elterlichen Sorge die Beziehungen der Eltern (auch) im finanziellen Bereich beeinflusse bzw. beeinflussen könne. Vielmehr wurde befürchtet, dass die fortgeführte gemeinsame elterliche Sorge für die hauptbetreuenden Eltern, das sind in der Regel die Mütter, zu einer Belastung werden könne.

Die Befragung der Eltern zu ihren Entscheidungen zur elterlichen Sorge sollte hierzu weitere Informationen bringen. Die Befragungen in diesem Bereich betreffen die

- Information zu den neuen Regelungen der §§ 1671, 1687 BGB, 50 FGG
- Entscheidung zur elterlichen Sorge
- Gründe zur Entscheidung der elterlichen Sorge und die Beteiligung der Kinder
- Zufriedenheit mit der elterlichen Sorge
- Gestaltung der Entscheidungsbefugnisse
- Verständigung der Eltern zur elterlichen Sorge.

Die Situation der Eltern im Kontext ihrer elterlichen Sorge wird noch weitergehend untersucht mit den Befragungen zum Umgangsrecht (Kapitel VIII) und zum Unterhalt (Kapitel IX).

3. Information der Eltern zu den neuen Regelungen der §§ 1671, 1687 BGB, 50 FGG

3.1. Information zu § 1671 BGB

Die Information der Eltern zu der neuen Regelung des § 1671 BGB ist allgemein sehr hoch. 89% aller Eltern bejahen die Frage, ob sie diese Regelung kennen (Kapitel IV, Frage 1a).

Allerdings sind Unterschiede feststellbar. Eltern mit geS sind besser informiert als die Eltern mit alleiniger Sorge. Am wenigsten informiert sind die Väter mit aeS/ohne eS.

Die Kenntnis dieser Regelung liegt bei allen Elterngruppen mit gemeinsamer Sorge, gleichgültig, ob die Eltern mit ihren Kindern zusammenleben oder nicht, und auch gleichgültig ob Mutter oder Vater, stetig zwischen 90,4 und 92,8 %.

Frage 1a: *Kennen Sie diese Regelung?*

	Total	total geS	nur Väter/Mütter		total aeS	nur Väter/Mütter	
ja	89,0	91,5	90,9	91,9	84,2	73,4	89,5
nein	8,1	6,0	6,7	5,5	12,6	23,6	7,1
k.A.	2,8	2,5	2,4	2,6	3,3	3,0	3,4

Die Unterschiede werden auch hier noch klarer, wenn die Eltern danach betrachtet werden, wem die Kinder leben.

Die Kenntnis dieser Regelung liegt bei allen Elterngruppen mit gemeinsamer Sorge, gleichgültig, ob die Eltern mit ihren Kindern zusammenleben oder nicht, und auch gleichgültig ob Mutter oder Vater, stetig zwischen 90,4 und 92,8 %.

Nach Aufenthalt der Kinder: geS

	Väter Mütter mit Kindern		Väter Mütter ohne Kinder	
Ja	92,8	91,9	90,4	92,8
Nein	5,7	5,5	7,0	5,1
K.A.	1,5	2,6	2,6	2,1

Demgegenüber sind deutliche Unterschiede bei Eltern mit alleiniger Sorge festzustellen sowohl zwischen Müttern und Vätern wie zwischen Eltern als Inhaber bzw. Nicht-Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge.

Väter und Mütter als Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge kennen die Regelung zu 81,9 % bzw. 90,4 %. Mütter und Väter als Nicht-Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge kennen die Regelung (nur) zu 71,7% (Väter) bzw. 70,1 % (Mütter).

Väter und Mütter als Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge kennen die Regelung nicht zu 13,4 % (Väter) und 6,4 % (Mütter). Väter und Mütter als Nicht-Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge sogar nicht zu 25,6 (Väter) und 22,4 % (Mütter).

Nach Aufenthalt der Kinder: aeS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja	81,9	90,4	71,7	70,1
Nein	13,4	6,4	25,6	22,4
KA	4,7	3,2	2,7	7,5

Die Regelung finden vor allem die Eltern mit geS sehr gut/gut, wie nachfolgende Gesamtübersicht zeigt:

Frage 1b: *Wie finden Sie diese neue Regelung?*

	Alle Eltern	alle Eltern mit geS	alle Eltern mit aeS
Sehr gut	33,0	39,2	20,8
gut	14,6	15,8	12,1
Summe	47,6	55,0	32,9
teils/teils	22,7	19,2	29,4
weniger gut	7,9	6,8	10,3
überhaupt nicht gut	12,5	11,3	14,8
k.A.	9,4	7,7	12,5

Aus der Grafik (Nr. 27 zu Frage IV b) und der nachfolgenden Tabelle werden Unterschiede in der Einschätzung zwischen Müttern und Vätern deutlich. Danach finden die Väter die Regelung sehr gut zu 60,6% bzw. 37,7, die Mütter lediglich zu 23,8% bzw. 12,4%. Die Grafik zeigt jedoch bereits auch Unterschiede zwischen den einzelnen Gruppen von Müttern und Vätern, je nachdem, welche Sorgeform bei ihnen besteht.

	Mütter geS	Väter geS	Mütter aeS	Väter aeS
Sehr gut	23,8	60,6	12,4	37,7
gut	15,9	15,7	9,8	16,9
teils/teils	26,0	9,8	36,5	15,3
weniger gut	10,0	2,3	13,5	3,9
überhaupt nicht gut	16,5	3,9	19,1	6,3
k.A.	7,8	7,7	8,8	19,9

Nach einem Vergleich der Eltern nach dem Aufenthalt der Kinder scheint es auch hier, dass nicht vornehmlich ein Unterschied besteht zwischen Müttern und Vätern, als vielmehr zwischen den Eltern, die mit bzw. nicht mit ihren Kindern leben.

Nach Aufenthalt der Kinder: geS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr gut	28,8	19,6	66,7	55,9
gut	16,7	15,7	15,3	18,5
Summe	45,5	35,3	82,0	74,4
teils/teils	24,2	27,6	7,3	12,8
weniger gut	8,3	10,8	1,0	4,1
überhaupt nicht gut	14,8	18,3	1,5	2,6
k.A.	7,2	8,0	8,2	6,2

Nach Aufenthalt der Kinder: aeS

	Väter mit Kindern Inhaber aeS	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder Nicht-Inhaber aeS	Mütter ohne Kinder
Sehr gut	24,4	11,6	40,3	29,9
gut	14,2	9,5	17,4	14,9
Summe	38,6	21,1	57,7	44,8
teils/teils	22,0	37,3	14,0	17,9
weniger gut	8,7	13,6	3,0	10,4
überhaupt nicht gut	17,3	19,7	4,1	6,0
k.A.	13,4	8,2	21,2	20,9

Frage 1 a: Woher haben Sie diese Informationen (zu §1671 BGB) ?

Informationen erhielten die Eltern insgesamt am meisten durch Rechtsanwälte, danach durch Zeitung, Funk und TV. An dritter Stelle durch das Jugendamt. Das Ergebnis spiegelt, dass Rechtsanwälte die ersten Ansprechpartner für Eltern in Trennung und Scheidung sind. Dadurch, dass sich die Medien gerade dieser kontrovers diskutierten Regelung zugewandt hatten, wird verständlich, dass die Eltern aus diesen Quellen an zweiter Stelle informiert worden sind.

	Eltern mit geS	Eltern mit aeS
Rechtsanwalt	64,9	60,7
Zeitung/Rundfunk/TV	36,7	33,3
Jugendamt	27,8	31,0
Familiengericht	19,4	16,7
Bücher/Ratgeber	16,6	13,1
Freunde/Eltern/Verwandte	11,3	8,8
Beratungsstellen	4,4	4,4
Sonstiges/k.A.	9,7	15,6

Unterschiede sind weiter vor allem für die drei ersten Informationsgeber feststellbar zwischen Vätern und Müttern, je nachdem, ob sie die aeS oder geS haben:

	nur Mütter und Väter mit geS		nur Mütter und Väter mit aeS	
Rechtsanwalt	67,6	61,1	67,7	46,6
Zeitung/Rundfunk/TV	35,7	38,0	36,3	27,2
Jugendamt	29,5	25,5	34,9	23,3

3.2. Art und Weise der Regelung der elterlichen Sorge

Die Art und Weise der Regelung der elterlichen Sorge kann etwas aussagen zur neuen Praxis, aber auch zur Kommunikation und Kooperation der Eltern.

Das Gesamtergebnis der Eltern mit aeS bzw. geS ergibt folgendes Bild:

Frage 4. Wodurch wurde die elterliche Sorge geregelt? (Mehrfachnennungen)

	Eltern mit geS	Eltern mit aeS
geS ohne Gerichtsbeschluss beibehalten	52,2	entfällt
durch Gerichtsentscheidung nach Antrag auf aeS	14,0	75,6
durch Vergleich vor Gericht	19,1	6,2
durch außergerichtl. Vereinbarung	21,9	15,0
durch Mediation	7,2	8,9
k.A.	3,6	4,4

Die Gesamtquote des geS der befragten Eltern mit 52,2% entspricht der Gesamtquote der geS in Deutschland 1999.

Die Konsensquote (Vergleich, Vereinbarung, Mediation) ist vor allem bei den Eltern mit geS hoch 48,2% (gegenüber 30,1% der Eltern mit aeS).

Der Behalt der geS durch Abweisung eines Antrages auf Alleinsorge ist mit 14% nur gering.

3.3. Gründe für die Entscheidung der elterliche Sorge

Eltern behalten nach ihrer Scheidung die geS unbeschränkt oder das Gericht überträgt einem Elternteil auf dessen Antrag die Alleinsorge oder beschränkt die geS. Die Begründung der Eltern für ihre Entscheidung kann etwas von ihrem Verständnis der elterlichen Sorge, aber auch von der konkreten Situation zeigen.

Eltern nannten folgende Gründe:

Frage 5. *Welche Gründe gab es für die Beibehaltung der geS?*

Eltern mit geS nach Aufenthalt der Kinder

	Mütter Väter (mit Kindern)		Mütter Väter (ohne Kinder)	
Mutter / Vater sollen für ihre Kinder gem. verantw. Bleiben	65,2	71,6	88,2	89,9
Kontakt zu beiden Eltern dient dem Ki-Interesse/Ki-Wohl	68,8	70,5	84,6	83,7
Gute Erfahrungen mit geS aus Ehezeit	14,2	18,6	26,2	30,6
Auf Wunsch der Kinder	8,0	14,4	15,9	11,2
Weil Ki Trennung/Scheidung leichter bewältigen werden	26,0	28,4	34,9	35,1
Sonstiges	16,5	11,7	6,7	3,5
k.A.	6,5	5,3	1,0	2,6

Mütter und Väter sind sich in ihrer Begründung überwiegend einig. Am wichtigsten ist ihnen offenbar, dass

- Mutter / Vater für ihre Kinder gem. verantwortlich bleiben sollen,
- der Kontakt zu beiden Eltern dem Interesse und dem Wohl des Kindes dient,
- Kinder die Trennung/Scheidung leichter bewältigen werden.

Damit machen sie sich exakt die Gründe am meisten zu eigen, die für eine gute Bewältigung der Scheidung von Praxis und Wissenschaft genannt werden.

Die Beschränkung der elterlichen Sorge war wegen fehlender Einigung bzw. zuviel Streit veranlaßt. Väter und Mütter zeigen hierzu unterschiedliche Wahrnehmungen. Mütter nannten vorrangig den Streit, Väter die fehlende Einigung. Hier wird zu untersuchen sein, wie sich bei diesen Eltern die elterliche Verantwortung in der Praxis gestaltet.

Frage 3. *Welche Gründe gab es zur Beschränkung der gemeinsamen elterlichen Sorge?*

Eltern mit geS mit Beschränkungen	Mütter	Väter
Eltern konnten sich über diesen Teil nicht einigen	20,5	39,6
Eltern hatten zuviel Streit	28,9	12,5
So ist es besser	28,9	34,0
k.A.	21,7	13,9

Die Begründungen für die Entscheidung zur alleinigen elterliche Sorge spiegeln die Beziehungssituation der Eltern mit aeS, die offenbar sich oft schwierig darstellt.

Frage 6. *Warum wollten sie die aeS ?* (Mehrfachnennungen)

Eltern mit aS nach Aufenthalt der Kinder

	Vätern /Mütter mit Kindern Inhaber aeS		Väter/Mütter ohne Kinder Nicht-Inhaber aeS	
Wir streiten zuviel / können nicht miteinander reden	30,7	42,5	18,7	37,3
Elternverhältnis durch Gewaltanwendung belastet	5,5	26,2	3,3	14,9
Schlechte Erfahrung in Ehezeit	25,2	39,0	8,5	14,9
Auf Wunsch der Kinder	27,6	18,5	3,9	10,4
Kinder werden Trennung/Scheidung leichter bewältigen	11,8	13,5	4,2	6,0
Sonstiges	22,8	27,4	19,0	22,4
K. A.	16,5	8,2	44,7	25,4

Streit und Gewalterfahrung waren offenbar ein maßgeblicher Faktor für diese Entscheidung. Auffallend ist, dass Mütter und Väter eher nicht meinen, dass die Kinder durch die aeS Trennung und Scheidung besser bewältigen.

3.4. Einflußnahme der Kinder

Die Einbeziehung von Kindern in Entscheidungen, die sie betreffen, war ein wichtiges Anliegen des KindRG.

Die Tabelle zeigt, ob und wie die Kinder die Entscheidung ihrer Kinder beeinflussen konnten.

Frage 7. *Welchen Einfluß konnten die Kinder auf ihren Verbleib bei Mutter/Vater nehmen?*

	geS	aeS
Wunsch hatte keinen Einfluß	6,7	7,8
Konnten mitreden, andere Gründe aber entscheidend	11,5	13,2
Wunsch war ausschlaggebend	18,2	15,0
Konnten mitreden, Entschluß entscheidend beeinflusst	9,4	11,4
Waren noch zu klein	33,4	34,9
Hatten keinen Wunsch geäußert	13,7	12,9
k.A.	7,0	5,7

3.5. Entscheidung zur elterlichen Sorge

Die Zufriedenheit mit der Entscheidung zur elterlichen Sorge kann ein Indiz dafür sein, dass kein Änderungsbedarf gesehen wird. Wenn Mütter und Väter mit der eS zufrieden sind, könnte dies Ausdruck einer weniger konflikthaften Elternbeziehung sein.

Zunächst wurden die Eltern daher befragt, ob die denken, dass ihre Entscheidung zur eS richtig war.

Die Grafik (Nr. 34 zu Frage IV 9) zeigt eine sehr hohe Bestätigung von Müttern mit alleiniger elterlicher Sorge und eine hohe Bestätigung von Vätern mit gemeinsamer elterlicher Sorge für ihre Entscheidung. Zweifel an ihrer Entscheidung äußern insbesondere Mütter mit gemeinsamer und Väter mit alleiniger Sorge.

Wenn die Eltern danach betrachtet werden, bei wem die Kinder leben/nicht leben, ergibt sich folgendes Bild:

Frage 9: *Denken Sie, dass ihre Entscheidung zur elterlichen Sorge richtig war?*

Eltern mit geS nach Aufenthalt der Kinder

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja, auf jeden Fall	46,2	33,2	69,8	56,4
Im großen und ganzen	23,9	27,3	17,1	20,9
Oft kommen mir große Zweifel	5,3	12,1	3,7	7,7
Nein, die Entscheidung war eine falsche	18,9	22,1	3,4	9,7
k.A.	5,7	5,3	6,0	6,2

Eltern mit aeS nach Aufenthalt der Kinder

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja, auf jeden Fall	71,7	87,4	17,4	34,3
Im großen und ganzen	10,2	9,1	19,9	13,4
Oft kommen mir große Zweifel	3,1	0,5	12,2	6,0
Nein, die Entscheidung war eine falsche	10,2	0,6	32,0	32,8
k.A.	4,7	2,4	18,4	13,4

Von denjenigen Eltern mit geS, die ihre Entscheidung für geS für eine falsche Entscheidung hielten, meinten Mütter (25,1 %) sowie Väter (22,0%), bei denen die Kinder leben, sie hätten doch die aeS beantragen sollen.

Von denjenigen Eltern mit aeS, die ihre Entscheidung für aeS für eine falsche Entscheidung hielten, meinten Mütter (17,9 %) sowie Väter (27,9%), bei denen die Kinder nicht leben, sie hätten doch die geS beantragen sollen.

Die Frage nach der Zufriedenheit zeigte ähnliche Ergebnisse.

Frage 10: *Wie zufrieden sind Sie gegenwärtig mit der elterlichen Sorge?* (Frage IV 10)

Die Grafik über das Gesamtergebnis der Eltern mit alleiniger oder gemeinsamer elterlicher Sorge zeigt erneut eine sehr hohe Zufriedenheit von Müttern mit alleiniger elterlicher Sorge sowie eine hohe Unzufriedenheit von Vätern mit alleiniger elterlicher Sorge.

Das Bild wird verändert, wenn die Eltern wieder danach betrachtet werden, bei wem die Kinder / nicht leben.

Eltern mit geS nach Aufenthalt der Kinder

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr zufrieden	19,3	17,0	25,1	26,2
Zufrieden	39,8	30,8	39,7	28,2
Summe	59,1	47,8	64,8	54,4
Teils/teils	20,5	24,9	19,4	23,1
Unzufrieden	11,4	13,8	7,4	8,7
Sehr unzufrieden	5,7	11,0	5,2	9,7
Summe	17,1	23,8	12,6	18,4
k.A.	3,4	2,4	3,1	4,1

Mütter und Väter mit geS, aber ohne Kinder, sind mit der Sorgeregelung zu 64,8% bzw. 54,4 % zufrieden. Mütter und Väter mit geS und mit Kindern sind mit der Sorgeregelung etwas weniger zufrieden. Die Unzufriedenheit schwankt zwischen 12,6% und 23,8%.

Eltern mit aeS nach Aufenthalt der Kinder

	Väter mit Kindern Inhaber aeS	Mütter mit Kindern Inhaber aeS	Väter ohne Kinder Nicht-Inhaber aeS	Mütter ohne Kinder Nicht-Inhaber aeS
Sehr zufrieden	52,0	68,8	7,2	19,4
Zufrieden	26,8	23,6	17,4	17,9
Summe	78,8	92,4	24,6	37,3
Teils/teils	6,3	4,4	20,1	7,5
Unzufrieden	9,4	0,7	19,2	20,9
Sehr unzufrieden	3,9	0,3	27,6	23,9
Summe	13,3	1,0	46,8	44,8
k.A.	1,6	2,2	8,5	10,4

Väter und Mütter mit aeS, bei denen die Kinder leben, äußern eine hohe bis sehr hohe Zufriedenheit mit der aeS. Demgegenüber ist die Zufriedenheit von Vätern und Müttern mit aeS, bei denen die Kinder nicht leben, eher gering. Bei ihnen ist die Unzufriedenheit gleich hoch mit 46,8% bzw. 44,8%.

Im Vergleich beider Sorgegruppen fällt bei den Eltern mit aeS die hohe Differenz auf zwischen Müttern und Vätern mit bzw. ohne Kindern. Dies könnte, wie erwähnt, ein Indiz für eine Konflikthaftigkeit bzw. Konflikthanfälligkeit sein.

Die folgende Frage nach der Zufriedenheit des Ex-Ehepartners ist im Ergebnis grundsätzlich die Entsprechung des soeben dargestellten Ergebnisses (Grafik Nr. 37 zu Frage IV 12).

Frage 11: *Wie zufrieden ist Ihrer Meinung nach Ihr Ex-Ehepartner gegenwärtig mit der elterlichen Sorge?*

Eltern mit geS nach Aufenthalt der Kinder

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr zufrieden	18,6	23,7	25,1	35,9
Zufrieden	42,0	44,0	39,7	32,8
Summe	60,6	67,7	64,8	68,7
Teils/teils	17,4	15,5	17,9	14,4
Unzufrieden	10,2	5,4	8,0	5,1
Sehr unzufrieden	3,8	2,4	4,1	3,5
Summe	14,0	7,8	12,1	8,6
k.A.	8,0	9,0	5,7	7,7

Eltern mit aeS nach Aufenthalt der Kinder

	Väter mit Kindern (Inhaber aeS)	Mütter mit Kindern (Inhaber aeS)	Väter ohne Kinder (Nicht-Inhaber aeS)	Mütter ohne Kinder (Nicht-Inhaber aeS)
Sehr zufrieden	28,3	27,6	50,9	52,2
Zufrieden	24,4	25,8	26,4	16,4
Summe	52,7	53,4	77,3	68,6
Teils/teils	15,7	17,0	8,5	6,0
Unzufrieden	3,9	8,4	3,0	1,5
Sehr unzufrieden	11,0	7,2	1,6	3,0
Summe	14,9	15,6	4,6	4,5
k.A.	16,5	14,0	9,7	20,9

Bei der Frage nach der Zufriedenheit der Kinder (Grafik Nr. 37 zu Frage IV 12) wird erneut die große Unterschiedlichkeit zwischen den Eltern mit geS bzw. aeS deutlich.

Frage 12: *Wie zufrieden ist Ihrer Meinung nach Ihr Kind/ sind Ihre Kinder gegenwärtig mit der elterlichen Sorge?*

Eltern mit geS nach Aufenthalt der Kinder

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr zufrieden	25,8	21,8	23,8	24,6
Zufrieden	51,1	45,9	43,3	35,9
Summe	76,9	67,7	67,1	60,5
Teils/teils	13,3	18,8	22,4	26,2
Unzufrieden	3,0	4,6	3,1	4,6
Sehr unzufrieden	0,4	2,3	1,8	2,1
Summe	3,4	6,9	4,9	6,7
k.A.	6,4	6,7	5,6	6,7

Eltern mit aeS nach Aufenthalt der Kinder

	Väter mit Kindern (Inhaber aeS)	Mütter mit Kindern (Inhaber aeS)	Väter ohne Kinder (Nicht-Inhaber aeS)	Mütter ohne Kinder (Nicht-Inhaber aeS)
Sehr zufrieden	43,3	53,9	8,9	23,9
Zufrieden	33,9	31,9	25,3	10,4
Summe	77,2	85,8	34,2	34,3
Teils/teils	12,6	6,7	32,8	29,9
Unzufrieden	7,1	1,6	10,5	4,5
Sehr unzufrieden	0,0	0,4	6,4	10,4
Summe	7,1	2,0	16,9	14,9
k.A.	3,1	5,5	16,0	20,9

Mütter und Väter mit geS schätzen die Zufriedenheit Ihrer Kinder relativ gleichmäßig zufrieden oder unzufrieden ein.

Die Einschätzungen der Mütter und Väter mit aeS über die Zufriedenheit wie die Unzufriedenheit ihrer Kinder ist äußerst gegensätzlich. Diese Diskrepanzen könnten Indizien für Konflikthaftigkeit bzw. Konflikthanfälligkeit auch in der Beziehung der Eltern mit ihren Kindern sein, wie umgekehrt.

4. Informationen der Eltern zu der Regelung des § 1687 BGB

Die gesetzliche Entscheidungsbefugnis für Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge gemäß § 1687 BGB ist eine wichtige Flankierung der Regelungen des § 1671 BGB für den Fall des Fortbestandes der gemeinsamen elterlichen Sorge über die Scheidung der Eltern hinaus.

4.1. Informationen zu § 1687 BGB

Ihre Kenntnis, ihre Akzeptanz durch die Eltern und ihre Praxis sind nicht nur maßgeblicher Bestandteil für eine gelingende gemeinsame Verantwortung von Eltern für ihre gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, sondern möglicherweise auch für die grundsätzliche Akzeptanz der gemeinsamen elterlichen Sorge über die Scheidung der Eltern hinaus.

Die Information über diese Regelung ist weniger vorhanden als bei § 1671. Folgende Antworten gaben die Eltern auf die Frage:

Frage VI 1a: *Kennen Sie diese neue Regelung?*

	Total	total geS	nur Väter / Mütter		total aeS	nur Väter / Mütter	
ja	76,4	80,2	77,3	82,3	69,0	57,2	74,9
nein	19,9	17,3	20,3	15,1	25,3	36,9	19,5
k.A.	3,7	2,5	2,4	2,6	5,7	5,9	5,6

Eltern mit geS sind besser informiert als die mit aeS. Am wenigsten informiert sind die Väter mit aeS. 36,9% aller Väter mit aeS kennen diese Regelung nicht.

Die Unterschiede werden auch hier noch klarer, wenn die Eltern danach betrachtet werden, bei wem die Kinder leben.

Nach Aufenthalt der Kinder: geS

	Väter mit Kindern		Mütter mit Kindern		Väter ohne Kinder		Mütter ohne Kinder	
Ja	77,3	82,9	77,7	80,0	77,7	80,0	77,7	80,0
Nein	20,5	14,4	20,0	17,4	20,0	17,4	20,0	17,4
K.A.	2,3	2,7	2,3	2,6	2,3	2,6	2,3	2,6

Nach Aufenthalt der Kinder: aeS

	Väter mit Kindern		Mütter mit Kindern		Väter ohne Kinder		Mütter ohne Kinder	
Ja	66,1	75,4	55,4	64,2	55,4	64,2	55,4	64,2
Nein	28,3	19,2	38,6	26,9	38,6	26,9	38,6	26,9
K.A.	5,5	5,4	6,0	9,0	6,0	9,0	6,0	9,0

Eltern mit geS sind auch über § 1687 BGB erheblich besser informiert als die mit aeS. Väter kennen generell die neue Regelung am wenigsten. Hier bilden die Väter mit alleiniger Sorge den Schluß, mit nur 66,1% bzw. gar nur 55,4 %, die die Regelung kennen, und 28,3 und 38,6%, die die Regelung nicht kennen. Aber auch die Mütter mit alleiniger Sorge sind nach ihren Antworten (75,4% und 64,2%) deutlich schlechter informiert als die mit gemeinsamer elterlicher Sorge. Immerhin 19,2% bzw. 26,9% (das sind $\frac{1}{4}$ bzw. $\frac{1}{5}$) geben an, dass sie die neue Regelung nicht kennen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die fehlende Information bei diesen Eltern über diese wichtige gesetzliche Regelung die Entscheidung zu aeS mit beeinflusst hat.

4.2. Akzeptanz der Regelung des § 1687 BGB

Auf die Frage 1b: *Wie finden Sie diese neue Regelung?*, antworteten die Eltern

Nach Aufenthalt der Kinder: geS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr gut	18,9	18,5	42,1	32,8
gut	35,6	27,9	39,4	35,9
Summe	54,5	46,4	81,5	68,7
teils/teils	18,6	24,2	9,9	14,9
weniger gut	6,8	11,1	1,8	4,1
überhaupt nicht gut	12,5	13,1	1,0	2,6
Summe	19,3	24,2	2,8	6,7
k.A.	7,6	5,3	5,8	9,7

Nach Aufenthalt der Kinder: aeS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr gut	18,9	9,5	32,2	31,3
gut	22,8	18,0	31,9	20,9
Summe	41,7	27,5	64,1	52,2
teils/teils	21,3	34,2	12,9	19,4
weniger gut	7,9	12,7	3,5	7,5
überhaupt nicht gut	14,2	13,6	3,3	4,5
Summe	22,1	26,3	6,8	12,0
k.A.	15,0	12,0	16,3	16,4

Ergebnis:

Väter finden diese Regelung über alle Gruppen hinweg generell besser als Mütter.

Beim internen Vergleich beider Gruppen zeigt sich aber auch, dass für beide Gruppen jeweils Väter als auch Mütter, bei denen die Kinder nicht leben, die Regelung deutlich besser finden, als die Väter und Mütter, bei denen die Kinder leben.

Der Vergleich der Eltern mit gemeinsamer bzw. alleiniger elterlicher Sorge zeigt, dass Mütter und Väter mit gemeinsamer Sorge diese Regelung jeweils deutlich besser bewerten als die mit alleiniger elterlicher Sorge. Auffällig ist auch hier, dass die Bewertung durch die Mütter jeweils davon abhängig ist, ob sie mit den Kindern zusammenleben oder nicht.

4.3. Informanten dieser Regelung

Auf die Frage, *woher haben Sie diese Informationen*, nannten sie:
(Mehrfachnennungen)

Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
RA	35,4	42,6	28,7	32,8
Zeitung,Funk,TV	25,2	33,3	24,0	20,9
Jugendamt	21,3	25,9	14,6	32,8
Bücher,Ratgeber	18,1	16,5	14,8	17,9
Freunde,Eltern,Verwandte	11,0	12,5	8,2	9,0
FamG	11,0	9,8	8,3	9,0
Beratungsstelle	4,7	4,8	3,3	4,5
Sonstige	4,7	1,8	2,4	3,0
k.A.	34,6	24,4	43,3	37,3

Eltern mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
RA	39,0	49,1	42,9	42,1
Zeitung,Funk,TV	28,0	33,6	34,6	29,7
Jugendamt	25,0	24,4	21,0	20,0
Bücher,Ratgeber	20,8	20,0	21,3	18,5
Freunde,Eltern,Verwandte	10,2	12,1	15,2	14,9
FamG	18,6	12,8	14,8	14,9
Beratungsstelle	5,7	3,9	3,7	2,1
Sonstige	1,9	2,3	3,1	0,0
k.A.	2,0	16,2	22,1	22,1

Es ergibt sich hier dasselbe Bild wie bei § 1671 BGB.

Alle Eltern nannten an erster Stelle die Information durch den Rechtsanwalt an erster Stelle. Das Jugendamt rangiert an dritter Stelle. Lediglich von den Müttern, die nicht Inhaber der eS sind, wird das Jugendamt gleich mit dem RA an erster Stelle benannt. Demgegenüber rangiert das JA bei den Vätern, die ohne ihre Kinder leben, erst an vierter Stelle noch hinter der Information durch Bücher und Ratgeber.

Insgesamt fällt auf, dass die Information durch Zeitschriften, Funk und TV bei allen Eltern an zweiter Stelle nach dem Rechtsanwalt genannt werden.

4.4. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

Zur Einschätzung von Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung wurden die Eltern wie nachfolgend befragt

	Eltern mit geS		Väter / Mütter		Eltern mit aeS		Väter/Mütter	
	Väter	Mütter	ohne Kinder		Väter	Mütter	ohne Kinder	
Schule	39,8	41,3	59,0	59,0	48,8	38,8	52,3	46,3
Berufsausb.	55,3	48,4	70,3	70,3	48,0	40,0	59,7	53,7
Gesundheit	60,2	54,2	75,1	73,3	55,9	44,2	58,9	59,7
Aufenthalt	51,1	51,8	58,8	62,1	48,8	47,0	48,4	53,7
Umgang	39,8	40,9	53,2	59,0	44,9	37,2	45,1	46,3
Erziehung	40,2	42,6	58,8	66,2	48,0	36,3	50,2	49,3
Vermögen	49,6	44,2	56,1	60,5	45,7	35,6	44,4	38,8
Sportarten	49,2	46,7	60,3	65,6	40,9	35,5	47,3	44,8

Sowohl Väter wie auch Mütter, die ohne ihre Kinder leben, möchten in den genannten Bereichen mehr eingebunden werden.

Verständigt haben sich bereits

Zum Bereich	Eltern mit geS	Eltern mit aeS
Schule	53,0	19,4
Berufsausbildung	12,0	4,6
Gesundheit	56,0	27,0
Aufenthalt	25,5	12,5
Erziehung	27,3	10,7
Vermögen	18,7	6,8
Teurer/Gefährlicher Sport	13,3	5,2

Auf die Frage (VI 3), ob sie an *Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für ihr Kind beteiligt werden*, antworten die Eltern:

	Väter	Mütter mit geS	Väter	Mütter mit aeS
Ja regelmäßig	48,9	64,6	19,1	46,2
Ab und zu	29,0	9,0	20,0	4,5
Nein, nie	17,6	5,6	52,5	6,6

Väter werden weniger beteiligt als Mütter. Eltern mit geS mehr als Eltern mit aeS.

Auf die Frage (VI 3), ob sie *an Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für ihr Kind beteiligt werden möchten*, antworten die Eltern:

	Väter	Mütter mit geS	Väter	Mütter mit aeS
Ja regelmäßig	91,0	76,2	76,2	51,6
Ab und zu	4,7	2,3	13,6	2,1
Nein, nie	0,3	0,3	2,9	1,8

Die Eltern möchten also überwiegend beteiligt werden, die Eltern mit geS mehr als die mit aeS.

4.5. Verständigung über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

Die Verständigung über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (Grafik zu Frage VI 6 a) nehmen die Eltern so vor:

	Eltern mit geS	Eltern mit aeS
Im ausführlichen Gespräch	31,7	11,6
Im Kurzgespräch, auch tel.	52,9	26,4
Im Gespräch mit Kind	19,8	7,9
Im Gespräch mit Berater/in	2,8	2,1
Gar nicht	17,1	49,7
K.A.	3,3	11,2

Die Antwortergebnisse zeigen erhebliche Unterschiede in der Kommunikation der Eltern mit aeS und geS. 49,7% der Eltern mit aeS geben an, sich gar nicht zu verständigen.

Auf die Frage, *wie oft sie sich über diese Angelegenheiten verständigen*, antworteten sie:

	Eltern mit geS	Eltern mit aeS
Immer wenn Probleme anstehen	59,6	24,3
Wenn Kind abgeholt/gebracht wird	22,9	14,7
Gar nicht	18,6	51,5
K.A.	4,9	12,0

Dieses Antworten belegen die schwierig gehandhabte Kommunikation und Kooperation vor allem der Eltern mit aeS. Bei mehr als der Hälfte der Eltern mit aeS erfolgt offenbar überhaupt keine Verständigung.

4.6. Angelegenheiten des täglichen Lebens

Angelegenheiten des täglichen Lebens sind für die Eltern

	Eltern mit geS				Eltern mit aeS			
	Väter Mütter mit Kindern		Väter Mütter. ohne Kinder		Väter Mütter mit Kindern		Väter Mütter ohne Kinder	
Alltägl. Aufenthalt	82,2	85,5	73,0	66,2	66,1	71,6	68,6	61,2
Entschuldigung	91,7	91,2	86,8	80,5	74,0	75,4	76,9	71,6
Nachhilfe	75,4	74,8	46,7	43,1	58,3	65,8	55,1	44,8
Wahlfächer Schule	63,6	73,5	43,8	44,6	56,7	64,6	55,1	47,8
Leichte Erkrankung	89,8	90,3	86,6	82,1	70,9	74,7	76,9	62,7
Urlaub/Ferien	73,1	75,4	52,6	43,6	60,6	68,6	59,5	47,8

5. Informationen zum Verfahrenspfleger

5.1. Kenntnis der Regelung

Die Kenntnis/Information über und die Praxiserfahrung mit dem/den Verfahrenspfleger ist sehr gering. Auf die Frage (VI 7), ob sie die Regelung kennen, antworteten die Eltern:

	geS total	Väter	Mütter	aeS total	Väter	Mütter
Nein	72,4	75,5	70,1	68,5	78,4	63,5
Ja	26,0	23,2	28,0	26,6	18,6	30,5
K.A.	2,7	1,2	1,9	5,0	3,0	5,9

Väter in beiden Gruppen kennen diese Regelung am wenigsten.

5.2. Akzeptanz der Regelung

Diese Regelung beurteilen die Eltern annähernd gleich (Grafik Nr. 7 zu Frage VI 7). Der Vergleich der Eltern nach elterlicher Sorge und Aufenthalt der Kinder bringt folgende Ergebnisse:

Frage 7: *Wie finden Sie diese neue Regelung?*

Nach Aufenthalt der Kinder: geS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr gut	15,5	25,6	24,3	42,6
gut	31,1	33,8	31,9	22,6
Summe	46,6	59,4	56,2	65,2
teils/teils	23,1	22,6	23,6	14,4
weniger gut	9,8	5,0	5,6	4,6
überhaupt nicht gut	8,0	3,0	2,1	1,0
Summe	17,8	8,0	7,7	5,6
k.A.	12,5	10,0	12,5	14,9

Nach Aufenthalt der Kinder: aeS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr gut	21,3	24,0	35,3	46,3
gut	26,0	29,9	23,1	28,4
Summe	47,3	53,9	58,4	74,7
teils/teils	22,0	23,2	18,8	9,0
weniger gut	8,7	3,6	5,0	1,5
überhaupt nicht gut	4,7	4,4	3,9	0,0
Summe	13,4	8,0	8,9	1,5
k.A.	17,3	15,0	13,8	14,9

Die Praxiserfahrungen mit dieser Rechtsfigur waren für die Eltern sehr gering.

Bei den Eltern mit aeS wurde ein Verfahrenspfleger insgesamt 38 mal bestellt, bei Eltern mit geS 41 mal, in erster Linie wegen Konflikten zwischen Eltern und Kindern (29 Fälle), in zweiter Linie wegen Kindesgefährdung (23 Fälle) (Mehrfachnennungen) waren möglich.

VIII. Regelung des Umgangs zwischen Eltern und ihren Kindern (Fragen V, 1-16)

1. Grundlagen der Reform des Umgangs

1.1. Fortbestehende Elternverantwortung

Der Umgang des Kindes mit Mutter und Vater gehört zum Wohl des Kindes. Es ist Ausdruck der fortbestehenden Verantwortung beider Eltern für ihr Kind trotz ihrer Trennung oder Scheidung als Eheleute. Der Umgang dient der im Interesse des Kindes notwendigen Aufrechterhaltung seiner Beziehung zu seinen Eltern. Für eine gedeihliche seelische Entwicklung des Kindes und auch für seine möglichst störungsfreie psychische Bewältigung der elterlichen Trennung ist es für das Kind sehr bedeutsam, seine Bindungen zu beiden Eltern aufrechterhalten zu können. In diesem Sinn ist auch das Recht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ein „Pflichtrecht“ und insoweit grundsätzlich kindzentriert zu gestalten und auszuüben.

1.2. Umgang: Recht des Kindes und pflichtgebundenes Elternrecht

Das KindRG stellte das Kindesinteresse an der Aufrechterhaltung, wenn nötig auch an der Entwicklung, eines kindeswohlgemäßen Eltern-Kind-Verhältnisses in den Mittelpunkt der neuen Regelungen. Das Umgangsrecht des Kindes mit jedem Elternteil ist hierbei der rechtliche Ausgangspunkt. Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen, § 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB. Von ihm aus definiert sich der Umgang der Eltern mit dem Kind als Recht des Kindes und als Pflicht der Eltern ihm gegenüber, aber auch als Recht jedes Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil und gegenüber jedem Dritten.

Das KindRG normierte deshalb ein eigenes (subjektives) Recht des Kindes auf Umgang, die korrespondierende Pflicht auf Umgang beider Eltern und das Recht jedes Elternteils auf Umgang mit dem Kind. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt, § 1684 Abs. 1 BGB. Die Eltern haben insoweit auch eine entsprechende Pflicht, den Umgang zu fördern.

Die gesetzliche Umgangspflicht der Eltern soll sie schließlich darauf hinweisen, dass der Umgang ihres Kindes mit ihnen, auch und gerade, wenn die Eltern getrennt leben, für die Entwicklung und für das Wohl ihres Kindes eine herausragende Bedeutung hat. Demzufolge sind die Eltern auch zu wechselseitigem loyalen Verhalten bei der Verwirklichung des Rechts des Kindes und jedes Elternteils verpflichtet. Sie müssen alles unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert, § 1684 Abs. 2 Satz 1 BGB. Deshalb stellte das KindRG mit der Regelung in § 1684 Abs. 3 Satz 2 BGB klar, dass das Familiengericht die Eltern durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten kann, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Der Sicherung des Umgangs als Kindesrecht dienen die weiteren neuen Regelung durch das KindRG in § 1684 Abs. 4 BGB. So sieht Satz 1 vor, dass der Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann. In Konfliktfällen sollen die Beteiligten die Beschränkung oder den Ausschluß des Vollzuges des Umganges als „milderes“ Mittel gegenüber der /dem (bisher nur möglich gewesenen) Beschränkung oder Ausschluß erkennen. Satz 2 erhöht die gesetzliche Schwelle für den Ausschluß oder die dauerhafte Einschränkung des Umgangs, indem er vorsieht, dass eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, nur ergehen kann, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Schließlich ermöglicht der sog. beschützte Umgang, wie ihn die Sätze 3 und 4 vorsehen, den Umgang auch in sehr schwierigen und konflikthaften Fällen. Die Regelungen verdeutlichen, dass ein völliger Ausschluß des Umgangs nur in Betracht kommt, wenn auch der beschützte Umgang nicht ausreicht, das Wohl des Kindes zu gewährleisten.

1.3. Ausweitung des Umgangs auf nahestehende Personen

Zusätzlich wird der Umgang auf Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und frühere Pflegeeltern ausgeweitet. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass diese Personen dem Kind besonders nahe stehen können und ein Umgang mit ihnen für die Entwicklung des Kindes bedeutsam ist und dem Kindeswohl dient. Deshalb ist das Recht dieser Personen auf Umgang dahin begrenzt, dass der Umgang dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 BGB).

1.4. Einführung eines gerichtlichen Vermittlungsverfahrens

Zur besseren Verwirklichung des Umgangsrechts wurde erstmals ein gerichtliches Vermittlungsverfahren eingeführt, § 52 a FGG. Im Interesse des Kindes soll durch das gerichtliche Vermittlungsverfahren versucht werden, die oft sehr emotionsgeladenen Verfahren zwischen den Eltern über die Durchsetzung oder Änderung des Umganges zu vermeiden.

2. Information der Eltern über das neue Recht (Fragen V, 6a,b,c,d)

Das Umgangsrecht ist ein wichtiger, aber auch ein sehr sensibler und konflikthanfälliger Bereich zwischen Eltern nach Trennung und Scheidung.

Seine Gestaltung und sein Vollzug können zeigen, ob und wie zufriedenstellend Eltern ihre naheheilige, elterliche Beziehung zueinander und zum Kind selbst regeln können. Das Umgangsrecht wird damit auch zum Prüfstein für die naheheilige elterliche Kommunikation und Kooperation. Wie gut sie miteinander kooperieren und kommunizieren (können) kann auch ein Indiz dafür sein, wie gut sie selbst ihre Trennung und Scheidung, jeder Elternteil für sich, bereits bewältigt haben.

Der Umgang des Kindes zu seinen beiden Eltern gedeiht am besten, wenn diese sich, unter Einbeziehung der Selbstbestimmung des Kindes, selbständig und eigenverantwortlich im guten Miteinander über den Umgang einig werden.

Die Kenntnis der Eltern über die gesetzlichen Regelungen zum Umgang, deren Akzeptanz durch die Eltern und ihre Praxis sind hierfür nicht nur maßgeblicher Bestandteil für eine gelingende gemeinsame Verantwortung von Eltern für ihre gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder, sondern möglicherweise auch für die Akzeptanz der gemeinsamen elterlichen Sorge über die Scheidung der Eltern hinaus.

2.1. Information der Eltern zu den neuen Regelungen der §§ 1684, 1685 BGB

Die Information der Eltern über die neue Gesetzeslage ist allgemein sehr hoch. Die Kenntnis der einzelnen Regelungsgegenstände ist jedoch sehr unterschiedlich. Am meisten ist das Recht des Kindes auf Umgang bekannt. Weniger bekannt ist, dass die Eltern zum Umgang verpflichtet sind und dass es den beschützten Umgang gibt. Am wenigsten bekannt ist die Ausweitung des Umgangs auf nahestehende Personen.

Ebenfalls sind Unterschiede feststellbar zwischen den einzelnen Eltern wie auch zwischen den einzelnen Sorgegruppen. Auch beim Umgang sind die Eltern mit geS besser informiert als die mit aeS. Die Mütter sind besser informiert als die Väter. Am schlechtesten informiert sind die Väter ohne elterliche Sorge.

2.1.1 Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil

Kenntnis der Eltern

-insgesamt

Das Recht des Kindes auf Umgang ist allgemein sehr gut bekannt.

88,0% aller Befragten kennen diese Neuregelung, 7,9% nicht.

In den neuen Ländern kennen 91,2% diese Regelung, in den alten 87,4.

Mütter und Väter mit geS kennen diese Neuregelung zu 91,8% bzw. 87,3%,

Mütter und Väter mit aeS zu 89,0% bzw. (nur) 75,1%.

Väter mit aeS kennen diese neue Regelung zu 21,2% nicht (Grafik Nr. 2 zu Frage V 6).

-nach Sorgeregelung und Aufenthalt der Kindern

Auf die Frage, ob die Eltern die neue Regelung kennen, dass das Kind ein Recht hat auf Umgang mit jedem Elternteil, antworteten Eltern mit geS, die mit ihren Kinder/nicht mit ihren Kindern zusammenleben bzw. die Eltern mit aeS/ohne elterliche Sorge und die mit ihren Kinder/nicht mit ihren Kindern zusammenleben wie folgt:

aeS:	Väter mit Ki	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	82,7	89,7	73,6	73,1
nein	14,2	5,2	22,6	16,4

geS:	Väter mit Ki	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	87,5	92,6	87,4	85,1
nein	6,8	4,5	8,9	9,7

Eltern mit geS, die mit ihrem Kind zusammenleben, sind am besten informiert, Väter und Mütter ohne elterliche Sorge/ohne Kind am schlechtesten.

2.1.2 Pflicht und Recht der Eltern auf Umgang

Kenntnis der Eltern

-insgesamt

Dass beide Eltern zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt sind, ist bei den Eltern weniger bekannt als das Recht des Kindes auf Umgang.

78,9% aller Befragten kennen diese Neuregelung, 14,7% nicht.

In den neuen Ländern kennen diese Regelung 81,7%, in den alten 78,3%.

Mütter und Väter mit geS kennen diese Neuregelung zu 83,0% bzw. 81,0%,

Mütter und Väter mit aeS zu 75,3% bzw. (nur noch) 66,4%,

Väter mit aeS kennen diese neue Regelung zu 27,9% nicht (Grafik Nr. 3 zu Frage V 6 b).

-nach Sorgeregelung und Aufenthalt der Kindern

Eltern mit geS, die mit ihren Kinder/nicht mit ihren Kindern zusammenleben bzw. die Eltern mit aeS/ohne elterliche Sorge und die mit ihren Kinder/nicht mit ihren Kindern zusammenleben, kennen diese Regelung wie folgt:

aeS:	Väter mit Ki	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	68,5	75,7	65,9	65,7
nein	22,8	15,7	28,9	20,9

geS:	Väter mit Ki	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	76,9	83,1	81,8	82,6
nein	16,7	11,7	12,5	11,3

Eltern mit geS, die mit ihrem Kind zusammenleben, sind erneut am besten informiert, Väter und Mütter ohne elterliche Sorge/ohne Kind am schlechtesten.

2.1.3 Möglichkeit des beschützten Umgangs

Kenntnis der Eltern

-insgesamt

Noch weniger bekannt bei den Eltern ist, dass der Umgang nur in Anwesenheit einer anderen Person angeordnet werden kann.

Nur noch 64,1% aller Befragten kennen diese Neuregelung, 26,4% nicht.
In den neuen Ländern kennen diese Regelung 63,2%, in den alten 64,2%.

Mütter und Väter mit geS kennen diese Neuregelung zu 69,2% bzw. 55,2%,
Mütter und Väter mit aeS zu 71,4% bzw. (nur noch) 54,7%.

Väter mit aeS kennen diese neue Regelung zu 36,0% nicht (Grafik Nr. 4 zu Frage V 6 b).

-nach Sorgeregelung und Aufenthalt der Kindern

Eltern mit geS, die mit ihren Kinder/nicht mit ihren Kindern zusammenleben bzw. die Eltern mit aeS/ohne elterliche Sorge und die mit ihren Kinder/nicht mit ihren Kindern zusammenleben, kennen diese Regelung wie folgt:

aeS:	Väter mit Ki	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	58,3	72,2	54,0	53,7
nein	30,7	17,4	37,0	29,9
geS:	Väter mit Ki	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	52,7	70,2	56,0	61,0
nein	34,5	21,5	35,1	29,7

Eltern **mit aeS**, die mit ihren Kindern zusammenleben, sind hier **erstmalig** besser informiert als Eltern mit gemeinsamer Sorge, die mit ihren Kindern zusammenleben. Erneut am schlechtesten informiert sind die Väter und Mütter ohne elterliche Sorge/ohne Kind.

2.1.4 Ausweitung des Umgangsrechts auf nahestehende Personen

Kenntnis der Eltern

-insgesamt

Am wenigsten bekannt ist das Umgangsrecht von Großeltern, Geschwistern, Stief- und Pflegeeltern.

Nur noch 60,4% kennen diese neue Regelung, 30,6% nicht.

In den neuen Ländern ist diese Regelung deutlich besser bekannt (67,6%), als in den alten Ländern (58,9%).

Mütter und Väter mit geS kennen diese neue Regelung zu 66,1% bzw. 55,3%,
Mütter und Väter mit aeS zu 62,9% bzw. 48,7%.

Väter mit aeS kennen diese neue Regelung zu 43,2% nicht (Grafik Nr. 5 zu Frage V 6 d).

-nach Sorgeregelung und Aufenthalt der Kindern

Eltern mit geS, die mit ihren Kinder/nicht mit ihren Kindern zusammenleben bzw. die Eltern mit aeS/ohne elterliche Sorge und die mit ihren Kinder/nicht mit ihren Kindern zusammenleben, kennen diese neue Regelung wie folgt:

aeS:	Väter mit Ki	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kind	Mütter ohne Kind
ja	58,3	63,4	46,8	52,2
nein	33,9	26,3	45,1	32,8

geS:	Väter mit Ki	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kind	Mütter ohne Kind
ja	57,6	66,2	54,6	63,6
nein	31,4	25,8	36,5	27,2

Hier wiederholt sich, dass Eltern mit geS, die mit ihrem Kind zusammenleben, am besten informiert sind, Väter und Mütter ohne elterliche Sorge/ohne Kind am schlechtesten.

2.1.5 Ergebnis:

Eltern mit geS sind insgesamt besser informiert als die Eltern mit aeS über die neuen Regelungen der §§ 1684, 1685 BGB.

Mütter sind insgesamt besser informiert über die neuen Regelungen als die Väter. Hier bilden die Väter ohne elterliche Sorge den Schluß. Sie sind am schlechtesten informiert.

Mütter mit geS sind besser informiert als die Mütter mit alleiniger Sorge.

Jedoch beim beschützten Umgang sind die Mütter mit alleiniger Sorge besser informiert als die Mütter mit geS.

Diese neue Regelung kennen auch die Väter mit aeS, bei denen die Kinder leben, besser als die Väter mit geS.

2.2. Informanten der Eltern

Auf die Frage, *woher sie die Informationen haben*, antworteten die Eltern wie folgt: (V, Frage 7, Mehrfachnennungen):

	total	alte / neue Länder		Eltern geS		Eltern aeS	
				Väter	Mütter	Väter	Mütter
RA	44,0	44,5	42,0	43,2	44,9	38,1	46,7
Zeitung,Funk,TV	37,5	36,3	34,4	38,7	38,2	31,5	37,6
Jugendamt	23,1	21,1	33,9	21,0	21,4	19,2	30,3
Bücher,Ratgeber	20,9	20,1	25,3	22,3	22,1	17,9	18,0
Freunde,Eltern,Verw.	15,7	16,1	13,2	16,6	15,8	14,3	15,2
FamG	10,5	10,2	11,8	12,5	8,3	10,5	11,9
Beratungsstelle	4,6	4,8	3,2	3,8	4,3	4,3	5,9
Sonstige	2,9	3,1	2,2	2,9	2,6	4,1	2,8
Keine Infos erhalten	19,0	20,2	12,8	20,1	18,2	26,0	16,1
k.A.	3,6	3,8	2,4	2,9	3,9	4,2	3,3

Alle Eltern nannten den Rechtsanwalt an erster Stelle.

Die Information durch Zeitschriften, Funk und TV nannten alle Eltern an zweiter Stelle.

Das Jugendamt rangiert an dritter Stelle.

Mütter, die nicht Inhaber der eS sind, nennen das Jugendamt allerdings mit 30,3% deutlich öfter als dies die anderen Mütter und Väter tun. Demgegenüber nennen die Väter, die nicht Inhaber der eS sind, das Jugendamt mit 19,2% weniger als dies die anderen Mütter und Väter tun.

Väter ohne elterliche Sorge geben mit 26,0% am häufigsten an, keine Informationen erhalten zu haben, Mütter ohne elterliche Sorge mit 16,1% am wenigsten.

3. Kooperation und Kommunikation der Eltern (Fragen V, 1-5, 8,9)

Die zufriedenstellende Kooperation und Kommunikation der Eltern nach Trennung und Scheidung ist bedeutsam für die von ihnen zu treffenden Entscheidungen als Eltern. Wie zufriedenstellend ihre Kooperation und Kommunikation als Eltern ist, kann zeigen, wie sie fähig und willens sind, (mögliche) Konflikte aus ihrer Paar- und Elternbeziehung zu regeln. Die Art und Weise ihrer Kooperation und Kommunikation wird Einfluß nehmen auf ihre Beziehung, wie auch umgekehrt. Die Art und Weise ihrer Beziehung wird folglich auch Einfluß nehmen auf die inhaltliche Seite ihrer Regelungen.

Es könnte gelten: Je mehr Eltern zufriedenstellend miteinander kommunizieren und kooperieren, desto besser wird es ihnen gelingen, inhaltlich zufriedenstellende Regelungen für sich selbst, aber vor allem für ihre Kinder zu treffen.

3.1. Regelung des Umgangsrecht

Der Umgang der Kinder mit ihren Eltern wurde von den Eltern insgesamt zu 72,8% geregelt, zu 20,8% nicht; in den neuen Ländern erfolgte eine Regelung zu 80,5%, in den alten Ländern zu 71,3%.

Eltern mit geS regelten das Umgangsrecht etwas öfter als die mit aeS:

	Eltern mit geS	Eltern mit aeS
Ja	73,5	71,8
Nein	20,2	22,3

3.2. Verfahren zur Regelung des Umgangsrechts

Die Frage, *wodurch das Umgangsrecht geregelt wurde*, beantworteten die Eltern wie folgt (Mehrfachnennungen):

	total	neue Länder	alte Länder	Eltern geS	Eltern aeS
Eigene außergerichtl.Regelung	51,2	56,5	49,9	57,2	39,3
Gerichtsentscheidung	18,0	22,1	17,3	12,3	29,1
Vergleich vor Gericht	4,2	4,1	4,3	4,0	4,7
Mediation	7,3	7,5	7,3	6,6	8,5
K.A.	24,8	17,0	26,4	24,3	25,7

Die Eltern mit geS regelten das Umgangsrecht im gesamten Vergleich am meisten durch eigene außergerichtliche Regelung, am wenigsten durch gerichtliche Entscheidung.

Die Eltern mit aeS ließen zu 29,1 % das Gericht entscheiden.

Im Vergleich Ost – West haben die Befragten in den neuen Ländern zwar eine höhere Quote bei der eigenen außergerichtlichen Regelung, aber auch bei der gerichtlichen Regelung.

3.3. Art der Regelung des Umgangsrechts

Auf die Frage (V, Frage 2), *wie die gerichtliche Regelung zum Umgangsrecht aussieht, falls eine solche besteht*, antworteten die Eltern wie folgt:

	Eltern mit geS	Eltern mit aeS
Ort und Zeit werden festgelegt	15,2	21,7
Umgang nur in Anwesenheit einer anderen Person	0,4	3,0
U. vorübergehend ausgeschlossen	0,2	2,0
U. auf Dauer ausgeschlossen	0,5	3,5
z. Zt.besteht keine Regelung	27,9	39,3
k.A	56,3	33,3

Bei Eltern mit aeS wurde das Umgangsrecht öfter als bei Eltern mit geS gerichtlich zusätzlich noch konkret durch Regelung von Ort und Zeit festgelegt.

Das könnte bedeuten, dass Eltern mit aeS hier mehr konkreten Regelungsbedarf haben als Eltern mit geS, die sich offenbar auch im Fall gerichtlicher Regelungen noch die konkrete Ausgestaltung eigenverantwortlich vorbehalten konnten.

Die schwierigere Situation bei Eltern mit aeS zeigt sich darin, dass bei ihnen achtmal häufiger als bei denen mit geS Umgangsrechts-Ausschlüsse (0,7% zu 5,5%) und Umgangsrechts-Regelungen nur in Anwesenheit einer anderen Person vorgenommen wurden (0,4% zu 3,0%).

Gründe für Beschränkungen des Umgangs

Falls gerichtlich die Anwesenheit einer anderen Person beim Umgang oder der Ausschluß des UR angeordnet wurde, waren folgende Gründe dafür maßgebend (V Frage 3):

	Eltern mit geS	Eltern mit aeS
Körp. Mißhandlung durch umgangsberechtigten Elternteil	0,4	2,7
Verdacht auf sex. Mißbrauch	0,1	1,0
Gefahr einer Kindesentziehung	1,3	3,0
Die Kinder wollten keinen Umgang	0,9	6,9
Sonstiges	1,0	3,8
K.A.	97,6	85,7

3.4. Verlässlichkeit der Regelungen

Die Einhaltung von Vereinbarungen ist ein weiteres wichtiges Indiz für die vertrauensvolle Kooperation der Eltern. Sie ist notwendig für eine zufriedenstellende Beziehung von Mutter und Vater. Und sie ist notwendig, damit das Kind nicht zum Spielball elterlicher Streitigkeiten wird. Sie kann auch ein Indiz sein, wie Eltern die Paarbeziehung klären konnten und sie Konflikte aus der Paarebene trennen können von solchen der Elternebene.

Auf die Frage, *ob die Vereinbarungen zum Umgangsrecht eingehalten werden*, antworteten die Eltern:

	Väter mit geS	Mütter mit geS	Väter mit aeS	Mütter mit aeS
Immer	16,7	13,6	16,9	10,1
meistens	15,3	15,0	14,8	12,2
Summe	32,0	28,6	31,7	22,3
teils/teils	3,5	6,9	6,9	7,4
selten	1,4	3,5	5,0	4,8
nie	1,7	2,7	5,5	8,1
Summe	3,1	6,2	10,5	12,9
es besteht z. Zt. keine UR	20,6	20,1	26,3	33,2
k.A.	38,9	39,8	24,6	24,1

Die Verlässlichkeit ist bei den Eltern mit geS höher als bei denen mit aeS. Doppelt so viele Mütter mit aeS und dreimal so viele Väter mit aeS gaben an, dass die Vereinbarungen nur selten oder nie eingehalten wurden.

Der Unterschied wurde noch einmal deutlicher, wenn die Eltern danach unterschieden werden, ob die Kinder bei ihnen leben oder nicht:

Eltern, mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Immer	10,2	13,4	18,0	15,9
meistens	10,6	15,4	16,7	15,4
Summe	20,8	28,8	34,7	31,3
teils/teils	4,5	7,4	3,4	5,1
selten	1,9	3,9	1,3	1,5
nie	3,0	2,7	1,4	2,1
Summe	4,9	6,6	2,8	2,6
z. Zt. keine UR	23,1	20,3	20,1	16,9
k.A.	46,6	36,9	39,1	43,1

Eltern, mit aeS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Immer	16,5	10,0	17,0	11,9
meistens	5,5	12,1	16,6	14,9
Summe	22,0	22,1	33,6	26,8
teils/teils	4,7	5,0	5,0	1,5
selten	4,7	5,0	5,0	1,5
nie	7,1	8,3	5,2	4,5
Summe	11,1	13,3	10,2	6,0
z. Zt. keine UR	33,1	33,7	25,0	22,4
kA	26,0	23,6	24,3	34,3

3.5. Häufigkeit der Kontakte der Kinder mit ihren Eltern

Häufigkeit und Kontinuität

Die Häufigkeit und der kontinuierliche (regelmäßige) Kontakt der Kinder zu beiden Eltern, insbesondere zu dem Elternteil, mit dem sie nicht überwiegend zusammenleben (hier waren dies überwiegend die Väter), ist ein wichtiges Kriterium für ihre Bewältigung der elterlichen Trennung und für ihre Entwicklung. Kinder, die kontinuierlich und regelmäßig Kontakt auch zum getrennt lebenden Elternteil haben konnten/hatten, konnten die Trennung und Scheidung ihrer Eltern am besten bewältigen. Dagegen waren bei den Kindern, die geringen oder keinen Kontakt zu diesem Elternteil hatten, Verhaltensauffälligkeiten und psycho-soziale Störungen am stärksten ausgeprägt.

Auf die Frage (V, Frage 5a), *wie oft* sich die Eltern, die getrennt von ihren Kindern leben, z.Zt. *mit Ihren Kindern treffen*, antworteten sie (Mehrfachnennungen):

	Väter	Mütter mit geS	Väter	Mütter ohne eS
Täglich bis mehrmals die Woche	17,1	19,0	6,0	0,0
Nur 1 mal die Woche	13,5	11,8	7,1	4,5
Alle 14 Tage	36,2	30,8	25,7	19,4
1 x im Monat bis mehrmals im Viertelj. nach Absprache	7,6	6,7	8,0	4,5
nur in Ferien/Urlaub	25,6	22,6	25,7	16,4
	6,0	7,7	5,7	7,5
nur selten Kontakt	3,5	4,1	11,9	13,4
gar kein Kontakt mehr	2,9	5,6	19,3	14,9
Summe	6,4	9,7	31,2	28,3
K.A.	3,3	3,1	3,5	26,9

Die Antworten zeigen, dass die getrennt von ihren Kindern lebenden Eltern mit geS erheblich häufigere und regelmäßige Kontakte zu ihren Kindern haben als die Eltern ohne elterliche Sorge.

Fast ein Drittel dieser Eltern bzw. 30,6% der Väter und 30,8% der Mütter mit geS haben mindestens einmal pro Woche Kontakt zu ihren Kindern. Bei Müttern und Vätern ohne elterliche Sorge waren dies nur 13,1% der Väter und lediglich 4,5% der Mütter.

Nur wenige Eltern mit geS hatten selten oder gar keinen Kontakt mehr (6,4% der Väter und 9,7% der Mütter) zu ihren Kindern, aber fast ein Drittel der Eltern ohne elterliche Sorge (31,2% der Väter und 28,3% der Mütter).

Die Antworten vor allem der Eltern ohne elterliche Sorge können ein Indiz für die besonders schwierige, möglicherweise auch konflikthafte elterliche Beziehungssituation mit entsprechenden Folgen für deren Kinder sein.

Übernachtung beim anderen Elternteil

Die Möglichkeit, Umgangskontakte über Nacht auszudehnen und zuzulassen, kann ein weiteres Indiz für die zufriedenstellende Kooperation und Kommunikation der Eltern nach Trennung und Scheidung sein. Kontakte der Kinder mit dem getrenntlebenden Elternteil über Nacht setzen insbesondere das Vertrauen der Eltern ineinander voraus.

Auf die Frage (V, Frage 5), *wann die Kinder beim getrenntlebenden Elternteil übernachten*, antworteten die Eltern, deren Kinder nicht bei ihnen leben

	Väter	Mütter mit geS	Väter	Mütter ohne eS
nie	12,6	15,9	36,1	22,4
als Notlösung	1,8	2,6	3,6	3,0
ab und zu	26,1	29,7	27,0	20,9
regelmäßig	54,9	42,1	24,5	20,9
Ex lebt mit mir in derselben Whg	0,5	0,5	0,0	0,0
K.A.	4,2	9,2	8,8	32,8

Über die Hälfte der Väter mit geS gaben an, dass ihre Kinder regelmäßig bei ihnen übernachten, aber lediglich ein Viertel der Väter ohne elterliche Sorge.

Bei den Müttern mit geS waren es 42,1%, bei den Müttern ohne elterliche Sorge nur ein Fünftel.

Ein Fünftel aller Mütter und über ein Drittel aller Väter ohne elterliche Sorge gaben an, dass ihre Kinder nie bei ihnen übernachten.

Bei einem Vergleich dieser Angaben mit der Wohnsituation der Eltern fällt hierzu auf, dass kein signifikanter Zusammenhang besteht zwischen der (beengten) Wohnsituation und dem Kontakt auch über Nacht, jedoch zwischen der (gespannten) elterlichen persönlichen Beziehungssituation aus der Trennung und Scheidung. Ebenso wenig besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen den Kontakten und der Wohnentfernung.

3.6. Umgang der Kinder mit nahestehenden Personen

Der Gesetzgeber wollte Kindern mit weiteren Bezugspersonen, die ihm üblicherweise besonders nahe stehen, Kontakt ermöglichen.

Die Kinder der befragten Eltern haben wie folgt Umgang zu dem vom KindRG bestimmten Personenkreis (Frage V 8):

	total	neue Länder	alte Länder	Eltern geS		Eltern aeS	
				Väter	Mütter	Väter	Mütter
Dem anderen Elternteil	83,0	79,8	83,4	92,8	91,5	75,3	59,8
Ihren Großeltern	82,3	80,0	82,7	87,2	87,9	68,1	74,3
Ihren Geschwistern	45,0	38,8	46,1	53,0	46,6	35,5	35,9
Ihren Stiefeltern	7,4	5,0	7,8	9,2	8,4	5,8	4,0
Ihren Pflegeeltern	0,6	0,2	0,7	0,6	0,6	0,3	0,8
K:A.	6,1	6,6	6,0	3,0	3,1	12,8	11,5

Die Kinder, deren Eltern die aeS haben, haben geringeren Kontakt zu ihren Großeltern als die Kinder, deren Eltern die geS haben. Dieses Ergebnis könnte ebenfalls ein Indiz für die konflikthafte elterliche Beziehung der Eltern mit aeS sein. Für diese Eltern war der Einfluß Dritter, d.h. auch der Schwiegereltern bzw. Großeltern, in höherem Maße für die Scheidung verantwortlich als für die Eltern mit geS.

3.7. Weg-Entfernung der Eltern voneinander

Die Weg-Entfernung der Eltern könnte den Kontakt der Kinder mit ihrem getrenntlebenden Elternteil behindern. Folgende Situation ist gegeben:

	total	alte Länder	neue Länder	Eltern geS	Eltern aeS
im selben Haus	0,8	0,8	0,9	0,9	0,6
in der Nähe/max. 50km	74,2	74,9	70,5	78,5	65,7
50 - 100km	7,5	7,5	7,8	6,9	8,8
100 - 250 km	5,2	5,2	5,4	4,6	6,3
mehr als 250km	9,9	9,9	19,3	7,3	15,4
K.A.	2,3	2,4	2,2	1,8	3,1

Die Eltern in (aus) den neuen Ländern leben doppelt so oft mehr als 250 km auseinander als die Eltern in (aus) den alten Ländern. Eltern mit aeS leben doppelt so oft mehr als 250 km auseinander als die Eltern mit geS.

4. Zufriedenheit mit den Umgangsregelungen (Fragen V, 10-12)

Die Zufriedenheit mit den Umgangsregelungen kann ein Indikator sein für die innere Akzeptanz. Die Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit kann auch darauf hinweisen, ob Änderungen bevorstehen (können).

4.1. Zufriedenheit der Befragten selber

Auf die Frage (V Frage 10), *wie zufrieden die Befragten selber mit der gegenwärtigen Umgangsregelung* sind, ergab sich folgendes Bild:

Eltern mit geS antworteten wie folgt:

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr zufrieden	17,4	18,2	21,7	20,0
Zufrieden	50,0	35,4	41,4	33,8
Summe	67,4	53,6	63,1	53,8
teils/teils	19,3	24,5	19,7	20,0
Unzufrieden	5,7	9,7	7,4	8,2
Sehr unzufrieden	3,4	8,3	6,9	14,4
Summe	8,1	18,0	14,3	22,6
k.A.	4,2	3,8	2,9	3,6

Über die Hälfte aller befragten Eltern sind sehr zufrieden bzw. zufrieden mit der Umgangsregelung.

Mütter und Väter, bei denen die Kinder nicht leben, sind unzufriedener als Mütter und Väter, bei denen die Kinder leben. In dieser Gruppe sind die Mütter mit der Umgangsregelung unzufriedener als Väter.

Bei den Eltern mit aeS bzw. ohne elterliche Sorge ergibt sich folgendes Bild:

	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
Sehr zufrieden	24,4	31,0	10,5	13,4
Zufrieden	29,9	25,1	26,7	23,9
Summe	54,3	56,1	37,2	37,3
teils/teils	15,7	22,8	18,5	10,4
Unzufrieden	12,6	7,7	15,5	14,9
Sehr unzufrieden	10,2	8,0	25,6	26,9
Summe	22,8	15,7	41,1	41,8
k.A.	7,1	5,4	3,1	10,4

Hier sind über die Hälfte der Mütter und Väter mit Kindern sehr zufrieden bzw. zufrieden mit der Umgangsregelung. Mütter und Väter ohne eS/ohne Kinder sind deutlich weniger zufrieden als die Mütter und Väter mit geS/ohne Kinder. In dieser Gruppe sind sich Mütter und Väter einig. Sie sind fast zur Hälfte (41,1% bzw. 41,8%.) unzufrieden bzw. sehr unzufrieden mit der Umgangsregelung.

Dies könnte darauf hindeuten, dass beide Elternguppen nicht hinter der Umgangsregelung lt. Eltern: (es ist nicht feststellbar, ob Vater oder Mutter einen RA mit ihrer Vertretung beauftragt hatten stehen.

4.2. Zufriedenheit des anderen Elternteils mit der Regelung

Auf die Frage (V, Frage 11), *was glauben Sie, wie zufrieden ist Ihr Ex mit der gegenwärtigen Umgangsregelung*, antworteten die Eltern entsprechend wie bei der vorhergehenden Frage nach der eigenen Zufriedenheit.

Eltern mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
Sehr zufrieden	18,2	23,5	26,2	33,8
Zufrieden	44,3	43,2	45,8	34,9
Summe	62,5	66,7	72,0	68,7
teils/teils	15,2	16,9	16,2	16,4
Unzufrieden	7,2	5,7	5,0	7,7
Sehr unzufrieden	3,8	2,0	1,6	1,5
Summe	11,0	7,7	6,6	7,2
k.A.	11,4	8,7	5,2	5,6

Eltern mit aeS bzw. ohne elterliche Sorge

	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
Sehr zufrieden	22,0	23,5	38,5	43,3
Zufrieden	28,3	30,4	35,5	22,4
Summe	58,3	53,9	74,0	65,7
teils/teils	21,3	17,7	12,1	9,0
Unzufrieden	6,3	7,9	4,7	0,0
Sehr unzufrieden	2,4	5,2	2,0	3,0
Summe	8,7	13,1	6,7	3,0
k.A.	19,7	15,4	7,2	22,4

4.3. Zufriedenheit der Kinder mit der Regelung

Wichtig für die Regelung des Umgangs ist, dass er kindzentriert und dem Wohl des Kindes gemäß gestaltet ist. Hier können die Antworten der jeweiligen Eltern ein Bild geben, unabhängig von der persönlichen Einschätzung der Kinder selber (die in der ersten Welle noch nicht befragt worden sind).

Auf die Frage (V, Frage 12), was glauben Sie, wie zufrieden Ihre Kinder mit der gegenwärtigen Umgangsregelung sind, antworteten die Eltern:

Zum 1. Kind

Eltern mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr zufrieden	21,2	19,4	17,3	20,0
Zufrieden	54,9	42,7	41,1	36,9
Summe	76,1	62,1	58,4	56,9
teils/teils	14,0	21,2	25,7	26,2
Unzufrieden	2,3	7,2	7,6	9,2
Sehr unzufrieden	1,5	3,2	2,6	2,6
Summe	3,8	10,4	10,2	11,8
k.A.	6,1	6,3	5,6	5,1

Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr zufrieden	28,6	32,5	10,8	16,4
Zufrieden	32,3	32,1	28,6	23,9
Summe	60,9	64,6	39,4	40,3
teils/teils	26,0	19,0	29,0	23,9
Unzufrieden	6,3	6,4	12,7	7,5
Sehr unzufrieden	1,6	2,5	7,4	11,9
Summe	7,9	8,9	20,1	19,4
k.A.	7,1	7,6	11,5	16,4

Die Ergebnisse für das 2. Kind sind entsprechend.

Die Eltern mit geS schätzten die Zufriedenheit ihrer Kinder durchgehend als sehr hoch ein. Drei Viertel der Väter und zwei Drittel der Mütter, die mit ihren Kindern leben, antworteten, dass ihre Kinder zufrieden bzw. sehr zufrieden sind.

Bei den Eltern mit aeS schätzen vor allem die Väter, bei denen die Kinder leben, die Zufriedenheit ihrer Kinder deutlich geringer ein als die mit geS.

Ein sehr großer Unterschied ist allenfalls zwischen den Eltern festzustellen, bei denen die Kinder nicht leben.

Während hier die Eltern mit geS zu über die Hälfte die Zufriedenheit bejahen, sind dies nur ca. 40% der Eltern ohne elterliche Sorge, bei denen die Kinder nicht leben. Diese Gruppe gibt auch zu einem Fünftel an, dass ihre Kinder unzufrieden seien.

5. Probleme beim Umgangsrecht (Fragen V, 13,14)

Die Unzufriedenheit mit den Umgangsregelungen kann ein Indikator dafür sein, ob und welche Probleme bestehen und ob und wenn ja welche Änderungen gewünscht werden. Aus diesen Änderungswünschen können auch Rückschlüsse auf die subjektiv erlebten Defizite des gegenwärtigen Umgangs geschlossen werden. Daher wurde im Anschluß an die Zufriedenheit nach den Problemen beim Umgangsrecht gefragt.

5.1. Probleme beim Umgangsrecht

Auf die Frage (Frage V, 13), *ob es Probleme beim Umgangsrecht gibt*, antworteten die Eltern:

	total	neue Länder	alte	Eltern geS gesamt/Väter/Mütter			Eltern aeS gesamt/Väter/Mütter		
Nein	52,5	57,4	51,6	55,7	58,7	53,6	46,4	42,1	48,5
Ja	38,5	34,8	39,2	36,2	34,2	37,7	43,0	47,1	41,0
k.A.	9,0	7,8	9,3	8,0	7,1	8,7	10,6	10,7	10,5

Wie die Antworten zeigen, ist das Umgangsrecht offenbar grundsätzlich schwierig. Im Durchschnitt bejahen 36,2% der Eltern mit geS und 43,0% der Eltern mit aeS Probleme beim Umgangsrecht.

Allerdings werden auch hier Unterschiede zwischen den Eltern mit geS und aeS deutlich. Eltern mit aeS nennen 16% öfter Umgangsprobleme als Eltern mit geS. Dagegen nennen Eltern mit geS 20% weniger Umgangsprobleme als Eltern mit aeS.

Diese Unterschiede zwischen Eltern mit geS und mit aeS zeigten sich noch einmal deutlicher bei einem Vergleich zwischen Vätern und Müttern der beiden Sorgegruppen.

Eltern mit geS, ob sie *Probleme mit dem Umgangsrecht* haben:

	Väter mit Ki	Mütter mit Kindern	Väter ohne Ki	Mütter ohne Kinder
Nein	70,5	52,7	56,0	51,3
Ja	21,6	38,5	36,9	42,1
k.A.	8,0	8,9	7,1	6,7

Eltern mit aeS, ob sie *Probleme mit dem Umgangsrecht* haben:

	Väter mit Ki	Mütter mit Kindern	Väter ohne Ki	Mütter ohne Kinder
Nein	48,8	49,3	40,8	31,3
Ja	42,5	40,3	48,0	56,7
k.A.	8,7	10,4	11,1	11,9

Die vorerwähnten Unterschiede werden bestätigt. Das Umgangsrecht ist bei Eltern mit aeS offenbar deutlich problembehafteter als bei Eltern mit geS.

Mütter und Väter mit geS, bei denen die Kinder leben, haben weniger Umgangsprobleme als Mütter und Väter mit aeS, bei denen die Kinder leben. Bei den Vätern ist der Unterschied hier besonders deutlich.

Fast 45% mehr Väter mit geS mit Kindern als Väter mit aeS sagen, dass sie keine Umgangsprobleme haben (70,5% zu 48,8%).

Mütter und Väter mit geS, bei denen die Kinder nicht leben, sagen beide einheitlich zu über 50%, dass sie keine Probleme haben.

Dies ist anders bei Müttern und Vätern, die Inhaber der elterlichen Sorge sind und die mit ihren Kindern leben. Sie sind sich grundsätzlich einig im „nein, es gibt keine Probleme“, bzw. im „ja, es gibt Probleme“. Allerdings gibt es hier fast so viele Mütter und Väter, die Probleme bejahen wie die, die Probleme verneinen, nämlich 48,8% / 49,3% bzw. 42,5% / 40,3.

Bei den Müttern und Vätern, die nicht Inhaber der elterlichen Sorge sind und die nicht mit ihren Kindern leben, überwiegen sowohl Mütter wie Väter, die angeben, „ja, es gibt Probleme“. 56,7% dieser Mütter und 48,0% dieser Väter bejahen dies. Deutlich weniger dieser Mütter (31,3%) und Väter (40,8%) sagen hier „nein, es gibt keine Probleme“.

5.2. Welche Probleme bestehen?

Auf die Frage (V Frage 13 a), *welche Probleme beim Umgangsrecht bestehen*, antworteten die Eltern insgesamt wie folgt:

	total	alte Länder	neue Länder	Eltern geS Väter / Mütter		Eltern aeS Väter /-Mütter	
als Freizeitvater/ -mutter gesehen zu werden beim Ankommen/ Abschied nehmen	8,4	8,9	4,7	13,7	5,9	14,1	3,2
unterschiedliche Erziehungspraktiken	14,2	15,1	9,5	16,9	13,6	19,4	9,6
Kontakte zum anderen Elternteil schaden Kind anderer Elternteil lehnt Kontakt ab	18,5	19,5	13,0	16,7	21,9	16,1	15,9
derzeit keinen Kontakt	6,9	6,8	6,4	2,7	2,6	3,9	9,8
Sonstiges	6,6	6,6	6,9	5,3	4,1	14,7	8,5
K.A.	9,1	8,7	11,5	3,9	5,7	17,1	17,3
	6,4	6,8	5,0	4,3	7,7	4,2	8,1
	57,0	56,5	61,6	62,0	59,0	47,6	53,8

Das Antwortverhalten der Eltern ist uneinheitlich. Insgesamt scheinen unterschiedliche Erziehungspraktiken am meisten Probleme zu verursachen, insbesondere den Müttern mit geS. Ein weiterer Problembereich, vor allem für die Väter, scheint das Ankommen und Abschiednehmen der Kinder zu sein, ferner als Freizeitvater betrachtet zu werden.

Kontaktablehnungen und "kein Kontakt" werden ganz überwiegend von den Eltern mit aeS als Probleme benannt, ferner, dass die Kontakte zum anderen Elternteil dem Kind schaden würden.

Die Betrachtung der Eltern danach, bei wem die Kinder leben, zeigt, dass die genannten Probleme überwiegend nicht spezifisch für Väter oder Mütter sind.

Eltern mit geS

	Väter Mütter mit Kindern		Väter Mütter ohne Kinder	
als Freizeitvater/-mutter gesehen zu werden	3,0	4,9	16,4	18,5
beim Ankommen/Abschied nehmen	6,8	13,6	19,2	19,5
unterschiedliche Erziehungspraktiken	10,6	22,8	17,8	19,5
Kontakte zum anderen Elternteil schaden Kind	8,0	6,6	1,6	5,6
Anderer Elternteil lehnt Kontakt ab	3,0	3,7	5,7	10,3
Derzeit keinen Kontakt	4,5	5,5	3,9	7,7
Sonstiges	4,5	8,4	4,3	4,1
K.A.	74,2	58,4	59,4	54,1

Eltern mit aeS

	Väter Mütter mit Kindern		Väter Mütter ohne Kinder	
als Freizeitvater/-mutter gesehen zu werden	2,4	2,7	16,5	13,4
beim Ankommen/ Abschied nehmen	8,7	8,8	21,5	28,4
unterschiedliche Erziehungspraktiken	12,6	15,9	16,8	16,4
Kontakte zum anderen Elternteil schaden Kind	13,4	9,9	2,0	6,0
Anderer Elternteil lehnt Kontakt ab	12,6	8,2	15,1	13,4
Derzeit keinen Kontakt	14,2	17,2	17,7	9,4
Sonstiges	7,9	8,1	3,5	9,0
K.A.	55,9	54,4	46,0	40,3

Die beiden Tabellen zeigen: die Probleme werden von den Eltern unterschiedlich empfunden, je nachdem, ob sie mit ihren Kindern zusammenleben oder nicht.

Ganz deutlich wird dies etwa bei den Problemen Freizeiteltern, Ankommen / Abschied nehmen, unterschiedliche Erziehungspraktiken. Sie werden von den Müttern und Vätern, die **nicht** mit den Kindern zusammenleben, stärker als Problem empfunden, als von den Müttern und Vätern, die **mit** den Kindern zusammenleben. Dies gilt offenbar für die Eltern mit aeS wie mit geS gleichermaßen.

5.3. Art der Problemlösung

Die Art der Problemlösung ist ein weiterer Hinweis für die Kommunikation und Kooperation der Eltern bzw. auf die Art ihrer Beziehung zu- und miteinander.

Die Frage (V, Frage 13 b), *wie werden die Probleme gelöst*, antworteten die Eltern wie folgt:

Eltern mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Noch nicht gelöst	12,9	20,0	17,8	22,6
Im Gespräch zu zweit (Mutter/Vater)	4,9	10,2	9,9	8,7
Im Gespräch mit dem Kind	6,8	14,0	16,5	17,9
Im Gespräch mit dem Jugendamt/Beratungsst.	1,9	5,3	4,1	3,6
Durch Mediation	0,4	1,0	0,9	1,0
Sonstiges	1,9	2,7	2,1	2,6
k.A.	76,1	59,6	61,0	56,4

Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Noch nicht gelöst	26,0	20,5	35,3	32,8
Im Gespräch zu zweit (Mutter/Vater)	4,7	7,1	5,3	1,5
Im Gespräch mit dem Kind	9,4	14,3	15,1	20,9
Im Gespräch mit dem Jugendamt/Beratungsst.	6,3	6,7	4,6	10,4
Durch Mediation	0,8	1,0	1,9	0,0
Sonstiges	3,9	4,2	2,2	6,0
k.A.	55,9	58,3	48,4	44,8

Die von den Eltern genannten Umgangsprobleme sind überwiegend noch nicht gelöst, am wenigsten von den Eltern mit aeS.

Die Problemlösung gehen vor allem die Eltern mit geS im Gespräch zu zweit an.

Das Gespräch mit dem Kind suchen vor allem die Mütter, hier vor allem die Mütter ohne Kinder.

Das Gespräch mit dem Jugendamt suchen vor allem die Eltern mit aeS.

5.4. Wunsch der Eltern nach Verändern der Umgangsregelung

Im Wunsch nach Veränderung wird noch einmal das erlebte Defizit der Eltern mit der Umgangsregelung deutlich. Zunächst wurden die Eltern befragt, ob sie das Umgangsrecht ändern wollen, dann in welcher Richtung.

5.4.1 Wollen Sie die derzeitige Umgangsregelung ändern?

Auf die Frage (V, Frage 14), *möchten Sie die derzeitige Umgangsregelung verändern*, antworteten die Eltern wie folgt:

Eltern mit geS

	Väter mit Ki	Mütter mit Kinder	Väter ohne Ki	Mütter ohne Kinder
Nein	86,4	81,8	63,3	57,9
Ja	6,4	8,1	31,7	35,4
k.A.	7,2	10,1	5,0	6,7

Eltern mit aeS

	Väter mit Ki	Mütter mit Kinder	Väter ohne Ki	Mütter ohne Kinder
Nein	73,2	84,5	43,2	38,8
Ja	18,9	5,6	51,5	52,2
k.A.	7,9	9,9	5,3	9,0

Der Wunsch nach Veränderung besteht insbesondere bei den Eltern, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben. Bei den Eltern mit geS wird der Wunsch immerhin zu einem Drittel deutlich, bei den Eltern ohne elterliche Sorge zu über 50%. Mütter und Väter sind sich hier in ihrem Wunsch auf Veränderung fast völlig einig.

5.4.2 Was möchten Sie ändern?

Auf die Frage (V , Frage 14a), *was sie an der derzeitigen Umgangsregelung verändern möchten*, antworteten die Eltern wie folgt:

Eltern mit geS

	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Möchte Kinder häufiger besuchen	18,1	11,8
Möchte zeitlich länger zusammen sein	24,0	30,8
Unter anderen Bedingungen besuchen	7,9	8,2
Dass Kinder Großeltern besuchen dürfen	5,9	6,7
k.A.	66,6	64,1

Eltern mit aeS

	Väter ohne Ki/ohne eS	Mütter ohne Kinder/ohne eS
Möchte Kinder häufiger besuchen	33,6	34,3
Möchte zeitlich länger zusammen sein	37,0	31,3
Unter anderen Bedingungen besuchen	20,1	17,9
Dass Kinder Großeltern besuchen dürfen	16,0	11,9
k.A.	46,6	49,3

In den Veränderungswünschen der Eltern spiegeln sich fast exakt die Defizite, die die Eltern bereits benannt hatten.

Ganz deutlich ist der Wunsch von den Müttern und Vätern in beiden Sorgegruppen nach häufigeren und längerem Kontakt. Ferner, vor allem von Eltern mit aeS, dass die Kinder ihre Großeltern besuchen dürfen. Wie oben dargestellt, haben insbesondere die Kinder von Eltern mit aeS weniger Kontakt als die Kinder von Eltern mit geS mit ihren Großeltern.

Eltern ohne Sorge, die nicht mit ihren Kindern leben, treffen ihre Kinder weniger oft als die Eltern mit geS. Sie haben auch ihre Kinder weniger über Nacht als die Eltern mit geS. So wird ihr Veränderungswunsch besonders verständlich.

5.4.3 Wurde bereits ein gerichtlicher Antrag gestellt?

Anträge bei Gericht zur Änderung der derzeitigen Umgangsregelung haben nur wenige Eltern gestellt.

Bei den Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge waren das 39 Väter (2,0%) und 36 Mütter (1,3%).

Bei den Eltern mit alleiniger elterlicher Sorge 30 Väter (3,9%) und 11 Mütter (0,7%).

6. Gerichtliche Hilfe zur Durchführung eines Gerichtsbeschlusses zum Umgangsrecht

6.1. Gerichtliche Hilfe wurde in Anspruch genommen

Gerichtliche Hilfe zur Durchführung eines Gerichtsbeschlusses zum Umgangsrecht wurde in Anspruch genommen wie folgt:

Von 174 Eltern mit aeS (7,6%), davon von je 87 Vätern (11,4%) und 87 Müttern (5,7%);
Von 157 Eltern mit geS (3,4%), davon von 89 Vätern (4,6%) und 68 Müttern (2,5%).

6.2. Antrag auf gerichtliches Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG

Einen Antrag auf gerichtliches Vermittlungsverfahren nach § 52a FGG stellten

138 Eltern mit aeS (6,0%), davon 71 Väter (9,3%) und 67 Mütter (4,4%).

125 Eltern mit geS (2,7%), davon 68 Väter (3,5%) sowie 57 Mütter (2,1%).

Aufgeteilt auf die Eltern mit aeS

Väter	Mütter, die mit ihren Kinder	Väter	Mütter, die ohne ihre Kinder leben
6,3%	3,8%	9,9%	16,4%

Aufgeteilt auf die Eltern mit geS

Väter	Mütter, die mit ihren Kinder	Väter	Mütter, die ohne ihre Kinder leben
1,9%	1,8%	3,8%	6,2%

6.3. War diese Vermittlung erfolgreich?

Erfolgreich waren

68 Eltern mit aeS (3,0%), davon 25 Väter (3,3%) und 43 Mütter (2,8%).
55 Eltern mit geS (1,2%), davon 36 Väter (1,9%) sowie 19 Mütter (0,7%).

Aufgeteilt auf die Eltern mit aeS

Väter	Mütter, die mit ihren Kinder	Väter	Mütter, die ohne ihre Kinder leben
2,4%	2,7%	3,5%	6,0%

Aufgeteilt auf die Eltern mit geS

Väter	Mütter, die mit ihren Kinder	Väter	Mütter, die ohne ihre Kinder leben
0,8%	0,7%	2,2%	1,0%

Nicht erfolgreich waren

107 Eltern mit aeS (8,2%), davon 63 Väter (8,2%) und 44 Mütter (2,9%).
79 Eltern mit geS (1,7%), davon 39 Väter (2,0%) sowie 40 Mütter (1,5%).

Aufgeteilt auf die Eltern mit aeS

Väter	Mütter, die mit ihren Kinder leben	Väter	Mütter, die ohne ihre Kinder leben
5,5%	2,3%	8,8%	14,9%

Aufgeteilt auf die Eltern mit geS

Väter	Mütter, die mit ihren Kinder leben	Väter	Mütter, die ohne ihre Kinder leben
1,5%	1,2%	2,1%	5,1%

6.4. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit der gerichtlichen Vermittlung zur Durchsetzung von Beschlüssen zum Umgangsrecht

	total	alte	neue Länder	Eltern geS alle / Väter/Mütter			Eltern aeS alle / Väter/Mütter		
Sehr gut	1,0	1,0	1,0	0,6	0,9	0,3	1,8	2,0	1,7
Gut	1,5	1,6	2,1	1,3	2,1	0,8	2,1	2,0	2,2
Teils/teils	1,9	2,0	1,8	1,7	2,3	1,2	2,4	2,7	2,2
Nicht so gut	1,2	1,3	0,9	1,0	1,1	1,9	1,7	3,0	1,5
Überh. nicht gut	1,9	2,1	1,2	1,0	1,0	1,0	3,7	8,1	1,4
k.A.	92,4	92,1	92,1	94,5	92,7	95,8	88,4	88,2	91,5

Hierzu bleibt eine Beurteilung schwierig, weil sich insgesamt nur 523 Väter/Mütter dazu geäußert haben.

Von den 256 Vätern und Müttern mit geS fanden 88 die Regelung sehr gut/gut, 91 jedoch nicht so gut bzw.überhaupt nicht gut.

Von den 267 Müttern und Vätern mit aeS fanden 90 die Regelung sehr gut/gut, 122 jedoch nicht so gut bzw.überhaupt nicht gut.

7. Informationen durch den anderen Elternteil

Wenn sich die Eltern über die persönlichen Verhältnisse des Kindes und über ihre eigenen persönlichen Verhältnisse informieren, zeigen sie damit ihre Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft. Kommt dieser Austausch nicht zustande, beeinflusst dies die Beziehung und das Miteinander der Eltern meist negativ. In manchen Fällen resultieren daraus auch entsprechende gerichtliche Auseinandersetzungen wegen Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes.

7.1. Informationen über die persönlichen Verhältnisse des Kindes

Die Frage (V, Frage 16a), *ob der andere Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes (z. B. Krankheit, Schule, Ausbildung) informiert*, beantworteten die Eltern wie folgt:

Eltern mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja, im allgemeinen immer	40,5	43,8	48,7	36,4
Manchmal	19,3	16,8	30,4	23,6
Nein, nie	18,9	14,2	18,8	37,4
k.A.	21,2	25,2	2,2	2,6

Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja, im allgemeinen immer	15,7	18,2	24,3	14,9
Manchmal	14,2	12,5	22,8	13,4
Nein, nie	42,5	30,7	50,7	58,2
k.A.	27,6	38,7	2,2	13,4

Eltern mit geS bejahen die Frage überwiegend. Mütter mit geS ohne Kinder bejahen dies allerdings mit 36,4% deutlich weniger. Sie sagen auch zu 37,4%, dass sie der andere Elternteil (in diesem Fall der Vater) nie informiert. Bei den anderen Eltern mit geS liegt diese Quote teilweise deutlich unter 20%.

Bei Eltern mit aeS ist dies auch hier erneut, teilweise deutlich schwieriger. Bei ihnen erfolgt überwiegend „nie“ eine Information vom anderen Elternteil über die Verhältnisse des Kindes. Mütter und Väter ohne die elterliche Sorge verneinen dies zu 58,2% bzw. zu 50,7%.

7.2. Informationen über die persönlichen Verhältnisse des anderen Elternteils

Die Frage (V, Frage 16b), *ob der andere Elternteil über seine eigenen persönlichen Verhältnisse (z. B. Umzug, Arbeitsverhältnisse, usw.) informiert*, beantworteten die Eltern wie folgt:

Eltern mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
Ja, im allgemeinen immer	23,9	31,5	31,0	23,1
Manchmal	27,3	26,6	28,0	20,5
Summe	51,2	58,1	59,0	43,6
Nein, nie	36,7	32,2	37,0	52,3
k.A.	12,1	9,7	4,1	4,1

Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern	Mütter	Väter ohne Kinder	Mütter
Ja, im allgemeinen immer	11,8	13,8	16,6	10,4
Manchmal	16,5	18,7	20,4	11,9
Summe	28,3	32,5	37,0	22,3
Nein, nie	54,3	52,2	57,6	67,2
k.A.	17,3	15,4	5,3	10,4

Die Antworten der Eltern auf diese Frage entsprechen ihrem Beziehungsverhalten, wie es soeben dargestellt wurde:

Eltern mit geS informieren sich deutlich öfter „im allgemeinen immer“ als die Eltern mit aeS. Ihr Anteil an den Antworten „nein, nie“ ist ebenfalls deutlich niedriger als der von Eltern mit aeS.

Bei Eltern mit aeS ist dies auch hier erneut, teilweise deutlich schwieriger. Bei ihnen erfolgt überwiegend „nie“ eine Information vom anderen Elternteil über die Verhältnisse des Kindes. Mütter und Väter ohne die elterliche Sorge verneinen dies zu 57,6% bzw. 67,2%.

IX. Finanzielle Regelungen der Eltern (Fragen VII, 1-10)

1. Bedeutung finanzieller Regelungen für die nacheheliche Elternsituation

Eltern mit gemeinschaftlichen Kindern erleben in vielen Fällen infolge ihrer Trennung/Scheidung eine finanzielle Krise. Ihr Einkommen, das bislang für ihren gemeinschaftlichen Haushalt reichen mußte, muss nun zwei Haushalte finanzieren.

Einschränkungen sind unabdingbar. Jeder der beiden Eltern fühlt sich auch finanziell als Verlierer. Kinder können den finanziellen Mangel verstärkt als existentiell bedrohlich empfinden. Wenn die finanzielle Notlage mit der krisenhaften Paarsituation verbunden und dabei auch die „Schuldfrage“ gestellt wird, kann dies die familiäre Konfliktsituation weiter verschärfen. Die Kommunikation und Kooperation der Eltern wird negativ beeinträchtigt, die Beziehung der Eltern wird konflikthaft belastet. Darunter leiden Eltern wie Kinder gleichermaßen. Beider Wohlbefinden wird gefährdet.

1.1. Materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen

1.1.1 Unterhalt bei Getrenntleben

Mit Beginn des Getrenntlebens ändern sich die gegenseitigen Pflichten der Ehegatten. Die bis zur Trennung bestehende Aufteilung der jeweiligen Pflichten innerhalb der Ehe wird gegenseitig losgelöst, § 1357 Abs. 3 BGB. Der (bisher) haushaltsführende Ehegatte hat nicht mehr für den gemeinsamen Haushalt zu sorgen, so dass dem anderen Ehegatten –wie beim Familienunterhalt– keine „Gegenleistung“ i.S. § 1360 Satz 2 BGB zugute kommt. Gleichzeitig kann aber für denjenigen Ehegatten, der über keine eigenen (ausreichenden) Einkünfte verfügt, eine Versorgungslücke nach der Trennung entstehen. Für sie muß der wirtschaftlich leistungsfähigere Ehegatte gemäß § 1361 BGB einstehen. Grundgedanke des § 1361 Abs. 1 BGB ist es, den getrennt lebenden, unterhaltsbedürftigen Ehegatten so weit wie möglich vor einer nachteiligen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie in der ehelichen Lebensgemeinschaft bestanden hatte, zu schützen. Hierdurch soll auch einer weiteren Zerrüttung der Ehe durch die Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse entgegengewirkt sowie der sozial und ökonomisch schwächere Ehepartner geschützt werden.

Das Getrenntleben der Ehegatten führt entweder zur Scheidung oder zur Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Deshalb hat der Unterhalt bei Getrenntleben nur Übergangscharakter.

1.1.2 (Betreuungs-) Unterhalt für die Zeit nach Scheidung

Der nacheheliche Unterhaltsanspruch der bedürftigen Ehegatten bestimmt sich nach ihrer ehebedingten Lebenssituation. Insbesondere erkennt das Gesetz einen nachehelichen Unterhaltsanspruch der bedürftigen (ehemaligen) Ehegatten an, solange und soweit von ihnen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann, §§ 1569, 1570 BGB. Dieser Betreuungsunterhalt dient vorrangig dem

Wohl der Kinder aus geschiedenen Ehen. Ihre Betreuung soll gesichert bleiben und werden, indem der Elternteil, bei dem die Kinder (überwiegend) leben, solange und soweit wie notwendig und möglich von eigener Erwerbstätigkeit freigestellt wird.

1.1.3 Kindesunterhalt

Beide Eltern sind zum Unterhalt ihrer Kinder verpflichtet, solange und soweit diese bedürftig und nicht selbst in der Lage sind, für ihren Unterhalt zu sorgen, §§ 1601, 1610 ff BGB. Nach § 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB erfüllt der Elternteil, in dessen Obhut (§ 1629 Abs. 2 Satz 2 BGB) sich ein minderjähriges Kind befindet, seine Unterhaltspflicht in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil leistet seinen Unterhalt durch entsprechende Geldleistungen. Diese unterhaltsrechtliche Aufteilung der elterlichen Pflichten ist nicht an die Regelung der elterlichen Sorge gekoppelt. Hinsichtlich der Bestimmung des barunterhaltspflichtigen Elternteils kommt es jeweils nur darauf an, wo sich das Kind überwiegend aufhält bzw. von wem es überwiegend gepflegt und erzogen wird. An diesem Grundsatz hat das KindRG nichts geändert. Verbleibt die elterliche Sorge beiden Eltern nach ihrer Scheidung gemäß § 1671 BGB gemeinsam, so bestimmt sich die jeweilige Unterhaltspflicht nach der Betreuungssituation des Kindes und der Eltern.

Das Kindesunterhaltsgesetz hat den bereits durch das KindRG eingeschlagenen Weg, die Rechte von Kindern zu verbessern, weitergeführt. So wurde das bislang nur für nichteheliche Kinder bestehende Regelunterhaltsverfahren in veränderter Form auf alle minderjährigen Kinder ausgedehnt. Kernstück der neuen Regelung ist eine im Gesetz exakt definierte Anpassung (Dynamisierung) von festgesetzten Unterhaltsbeträgen mit dem Ziel, zukünftige Anpassungen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten ohne Inanspruchnahme der Gerichte vornehmen zu können. Anstelle der aufgehobenen Regelunterhaltsverordnung trat die Regelbetrags-Verordnung. Die dort festgelegten Beträge sind die Bemessungsgrundlage für den dynamisierbaren Individualunterhalt von minderjährigen Kindern.

1.1.4 Verfahrensrecht

Soll die Scheidung aufgrund der Zerrüttungsvermutung nach §§ 1565 Abs. 1, 1566 Abs. 1 BGB (einvernehmlich) erfolgen, müssen die Eltern in ihrer Scheidungsantragsschrift gemäß § 630 Abs. 1 ZPO u.a. auch ihre Einigung über die Regelung ihrer Unterhaltspflicht gegenüber ihren Kindern und über die durch die begründete gesetzliche (Ehegatten-)Unterhaltspflicht darlegen.

1.1.5 Streitsituationen von Eltern zum Unterhalt

Streitsituationen von Eltern zum Unterhalt entstehen immer wieder sowohl beim Betreuungsunterhalt wie beim Kindesunterhalt zum Grund wie zum Umfang (Bedarf) entsprechender Unterhalts(geld)leistungen.

Beim Betreuungsunterhalt fehlt oft die Akzeptanz des barunterhaltspflichtigen Elternteils für die Notwendigkeit seiner Barleistungen an und für den ehemaligen Ehepartner. Dessen Unterhaltspflichten und Unterhaltsleistungen werden oft nicht gesehen. Konflikte entstehen daher hier vor allem im Hinblick auf das Maß der zeitlich notwendigen Betreuung für die Kinder bzw. für die Möglichkeit und Fähigkeit des betreuenden Elternteils zu eigener Erwerbsarbeit.

Beim Kindesunterhalt ergeben sich Konflikte, z. B. wenn die Eltern sich über Mehrkosten verursachende Entscheidungen zur Erziehung und Ausbildung des Kindes streiten oder wenn sie eigene Betreuungsleistungen (z.B. im Rahmen des Aufenthaltes des Kindes bei ihnen) mit ihren Unterhaltszahlungen verrechnen (wollen).

Ein entsprechender Konflikt kann noch weiter verschärft werden, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil wegen eigener Betreuungsleistungen insoweit sowohl den Betreuungsunterhalt wie den Kindesunterhalt teilweise oder ganz in Frage stellt. In diesem Fall wird die Unterhaltsfrage von den Eltern oft unmittelbar z.B. mit dem Umgang verknüpft. Dies kann zu einer Eskalation der Konfliktsituation zwischen den Eltern führen. Daraus entstehen oft für das Kind nur schwer bzw. nicht erträgliche Loyalitätskonflikte.

Streitigkeiten zum Unterhalt könnten insbesondere nach dem KindRG entstehen, wenn die Eltern ihre bei ihnen gemäß § 1671 BGB verbliebene gemeinsame elterliche Sorge verstärkt auch zu abwechselnder Pflege und Erziehung ihrer Kinder nutzen. Wenn dann eine wechselseitige Barunterhaltspflicht der Eltern von ihnen nicht fair ausgeglichen wird, kann dies zu Konflikten führen, die sich negativ sowohl auf das Sorgemodell selbst wie auch in der Folge auf Unterhalt und Umgang erstrecken können.

Streit (auch) über den Unterhalt kann bereits im Rahmen der (einvernehmlichen) Scheidung entstehen. Eine zufriedenstellende Konsensarbeit der Eltern durch entsprechende konstruktive und faire Kommunikation und Kooperation ist daher bereits im Rahmen von Trennung und Scheidung wichtig und setzt sich über das Scheidungsverfahren für die Zeit nach der Ehe fort.

1.2. Zufriedenstellende finanzielle Regelungen entlasten Eltern und ihre Kinder

Zufriedenstellende finanzielle Regelungen von Eltern nach Trennung und Scheidung sind daher für die Situation von Eltern und ihren Kindern existentiell doppelt bedeutsam. Sie können zunächst zu einer Entlastung der Finanzsituation beider Haushalte führen. Dadurch können sie aber auch dazu beitragen, die interpersonale Konfliktsituation der Eltern aufgrund ihrer Trennung/Scheidung zu entspannen. Dies wiederum kann sich entlastend auf die Beziehungssituation der Eltern zu ihren Kindern auswirken und kann die Kinder selber entlasten.

1.2.1 Zufriedenstellend geklärte Finanzsituation fördern das Kindeswohl

Eine zufriedenstellend geklärte Finanzsituation zwischen den Eltern kann insbesondere auch die Beziehung des barunterhaltspflichtigen Elternteils zu seinen Kindern fördern. In nicht wenigen Fällen von Scheidungseltern wird die finanziell verschärfte Beziehung zwischen Eltern auch von ihren Kindern als krisenhaft erlebt. Kinder können sich gefordert fühlen, Partei zu ergreifen für den Elternteil, bei dem sie überwiegend leben, der sie versorgt und dessen schwierige Finanzsituation sie erleben oder empfinden. Ihre entsprechende Parteinahme kann der Beziehung des barunterhaltspflichtigen Elternteils zu seinen Kindern schaden. Die Folgen können Umgangskonflikte sein. Daraus können sich weitere Finanzkonflikte entwickeln. Insgesamt kann dies zu einer Eskalation in der Beziehung zwischen den Eltern führen, sicherlich zum Nachteil vor allem auch der Kinder.

1.2.2 Belastet oder entlastet die Neuregelung der elterlichen Sorge Eltern und Kinder auch finanziell?

In der Diskussion um die Neuregelungen der elterlichen Sorge blieb strittig, inwieweit die Regelungsform der elterlichen Sorge die Beziehungen der Eltern (auch) im finanziellen Bereich beeinflusst bzw. beeinflussen kann. Insbesondere wurde kontrovers diskutiert, ob die gemeinsame elterliche Sorge für die hauptbetreuenden Eltern, das sind in der Regel die Mütter, zu einer Entlastung beitragen kann, gegenüber der aeS.

Die Befragung der Eltern zu ihren finanziellen Regelungen soll daher vor allem auch dazu Erkenntnisse liefern. Die Eltern wurden deshalb zusätzlich befragt,

- ob sie den Kindesunterhalt bei der Scheidung mitgeregelt haben und wodurch,
- ob sie vorher schon Regelungen über den Unterhalt hatten,
- ob es Unstimmigkeiten gibt zwischen den Eltern über den Kindesunterhalt,
- wie zufrieden beide Eltern mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen sind,
- ob Ehegattenunterhalt bezahlt wird,
- ob die Zahlungen des Kindes- und Ehegattenunterhalts regelmäßig erfolgen,
- ob die Unterhaltszahlungen eine Belastung sind,
- wie ausreichend der Kindes- und Ehegattenunterhalt für sie jeweils ist?

Die Antworten der Eltern wurden ebenfalls differenziert nach Müttern und Vätern, ihren Sorgemodellen sowie nach ihrer elterlichen Situation (ob sie überwiegend mit oder ohne ihre Kinder leben) ausgewertet. Die Antworten können weitere Informationen über die Kommunikation, Kooperation und Akzeptanz der Eltern, in diesem ebenfalls sehr sensiblen Bereich liefern

Im Gesamtbild der elterlichen Beziehungssituation liefern sie einen weiteren wichtigen Baustein.

2. Regelung des Unterhalts für die Kinder (Frage VII, 1)

Wie dargelegt, ist die Regelung des Kindes- wie Ehegattenunterhalts notwendig bzw. wichtig, teilweise aus Verfahrensgründen, vor allem aber zur Vermeidung von Konflikten. Daher wurden die Eltern zunächst befragt, ob sie den Kindesunterhalt bei der Scheidung mitgeregelt haben, wodurch und ob es Unstimmigkeiten gibt.

2.1. Regelung des Kindesunterhalts bei der Scheidung

Auf die Frage (Kapitel V, Frage 1), *wurde der Unterhalt für ihre Kinder bei der Scheidung mitgeregelt*, antworteten die Eltern:

2.1.1 Regelung insgesamt

	Total	alte Länder	neue Länder	aeS	geS
Ja	64,4	65,1	60,9	64,0	64,8
Nein	32,0	31,4	35,3	32,0	31,9
k. A.	3,5	3,5	3,8	4,0	3,3

Der Unterhalt für die Kinder wurde demnach in 2/3 der Fälle (64,4%) bei der Scheidung mitgeregelt. Die Bedeutung wie auch die rechtliche Notwendigkeit wird offenbar von den Eltern erkannt und von den Professionen gefördert. Dies gilt für beide Gruppen von Eltern gleichermaßen (Eltern mit geS: 64,8%, Eltern mit aeS: 64,0%).

In den alten Ländern lag die Regelungsquote um ca. 7% höher als in den neuen Ländern.

2.1.2 Unterschiede nach Vätern und Müttern

Unterschiede für die Regelung von Kindesunterhalt ergeben sich allerdings bei der Betrachtung der Unterhaltsregelungen nach der Person der barunterhaltspflichtigen Eltern. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Eltern barunterhaltspflichtig sind, bei denen die Kinder nicht überwiegend leben.

Regelung ist erfolgt: Eltern mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja	48,1	64,6	69,9	59,5
Nein	48,9	32,3	26,9	36,9
k.A.	3,0	3,1	3,2	3,6

Regelung ist erfolgt: Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja	53,5	62,9	70,3	49,3
Nein	44,9	32,6	27,2	38,8
k.A.	1,6	4,5	2,5	11,9

Höhere Regelungsquoten zeigen sich, wenn ein Vater barunterhaltspflichtig ist. Hier sind die Regelungsquoten für beide barunterhaltspflichtigen Vätergruppen gleich hoch, nämlich bei Vätern von aeS: 70,3% bzw. von geS 69,9%.

Ist eine Mutter barunterhaltspflichtig, sinkt die Regelungsquote auf 49,3% bei aeS bzw. 59,5% bei geS.

In den neuen Ländern sind vergleichbare Unterschiede feststellbar.

Offen ist, wie dieser doppelte Unterschied, einmal zwischen Vätern und Müttern, zum anderen zwischen Müttern mit alleiniger bzw. gemeinsamer elterlicher Sorge, zu erklären ist. Denkbar wäre, dass die Unterhaltsregelung im Fall mütterlicher Barunterhaltspflicht aufgrund unterschiedlicher finanzieller Situationen schwieriger ist.

Denkbar wäre weiter, dass barunterhaltspflichtige Mütter bei alleiniger Sorge finanziell schlechter gestellt sind als solche mit geS. Das Einkommen barunterhaltspflichtige Mütter bei

alleiniger Sorge ist statistisch gesehen (s.o. Frage I 11) geringer als das von Müttern mit geS. Allerdings sind die Einkommensverhältnisse für beide Frauengruppen nur geringfügig unterschiedlich. Hinzu kommt, dass die Zufriedenheit mit dem Lebensstandard bei beiden Gruppen etwa gleich ist (s. o. I 12), ferner die Belastungen der Unterhaltszahlungen von Mütter mit geS als höher empfunden wird als von denen mit aeS.

Denkbar wäre aber auch, dass durch das höhere Streitpotential und die geringere Kommunikation und Kooperation von Eltern mit aeS für sie eine Regelung schwieriger ist als für Eltern mit geS. Dies könnte dann aber auch Rückwirkungen auf weitere Folgeregelungen haben.

Aus den Antworten zu den weiteren Fragen zum Komplex Unterhalt könnte vor allem letztere Erklärung erhärtet werden. Eltern mit geS verständigen sich (auch) beim Kindesunterhalt häufiger und nachhaltiger als Eltern mit aeS.

2.2. Regelung des Kindesunterhalts bereits vor der Scheidung

Auf die Frage (Kapitel VII, Frage 1 b), *ob die Eltern vorher schon Regelungen über den Unterhalt hatten*, antworteten die Eltern:

	Total	alte Länder	neue Länder	alle Eltern mit geS	alle Eltern mit aeS
ja	49,4	49,9	45,5	51,6	45,0
nein	21,0	20,9	22,2	19,1	24,8
k.A.	29,6	29,2	32,4	29,3	30,2

Eltern mit geS hatten am häufigsten bereits vor der Scheidung eine Regelung über den Unterhalt.

Betrachtet nach den Elterngruppen, die mit und ohne die Kinder leben, ergibt sich folgendes Bild:

Regelung ist vorher erfolgt: Eltern mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja	32,2	50,5	59,0	34,9
Nein	26,5	19,8	16,0	27,2
k.A.	41,3	29,7	25,0	37,9

Regelung ist vorher erfolgt: Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Ja	30,7	44,8	49,6	31,3
Nein	31,5	25,5	21,8	26,9
k.A.	37,8	29,7	28,6	41,8

Eltern mit geS hatten am häufigsten bereits vor der Scheidung eine Regelung über den Unterhalt.

2.3. Wodurch wurde der Unterhalt geregelt

Die Art und Weise, wie die Regelung erfolgt ist, läßt Rückschlüsse auf die Kooperation und Kommunikation der Eltern miteinander. Die Eltern könnten die Regelung selbständig treffen oder durch eine gerichtliche Regelung herbeiführen.

Auf die Frage (V, Frage 1a), *wodurch der Unterhalt geregelt* wurde, antworteten die Eltern:

	Total	alte	neue Länder	alle Eltern mit geS	alle Eltern mit aeS
Eig.außerger.Regelung	26,5	27,3	21,5	31,8	16,3
Durch Mediation	6,8	4,8	16,5	6,3	7,7
Vergleich vor Gericht	8,3	8,6	7,3	7,8	9,2
Gerichtsentscheid	28,0	29,3	22,3	23,9	36,1
K.A.	34,0	33,4	36,8	33,2	35,4

Die Eltern mit geS haben fast doppelt so oft wie die Eltern mit aeS eine eigene außergerichtliche Regelung getroffen.

Die Eltern mit aeS ließen den Unterhalt zu 50% öfter per Gericht entscheiden als die Eltern mit geS

Die Betrachtung der Eltern nach dem Aufenthalt der Kinder bestätigt dieses Bild.

Eltern mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Eigene außergerichtliche Regelung	28,0	29,5	34,8	32,8
Durch Mediation	5,0	6,2	6,8	7,7
Per Vergleich vor Gericht	2,3	7,8	9,3	4,6
Durch Gerichtsentscheid	17,4	25,5	24,7	21,5

Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Eigene außergerichtliche Regelung	12,6	15,2	19,8	13,4
Durch Mediation	1,6	7,6	9,1	7,5
Per Vergleich vor Gericht	8,7	8,4	11,5	6,0
Durch Gerichtsentscheid	31,5	36,8	36,9	22,4

2.4. Gibt es Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt

Ob und wie die getroffenen Regelungen „greifen“ bzw. von den Eltern akzeptiert werden, zeigt sich u.a. darin, ob es Unstimmigkeiten (noch oder wieder) gibt. Die Eltern wurden daher danach gefragt, ob es zwischen ihnen Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt gibt.

Frage 2: Gibt es zwischen Ihnen und Ihrem Ex-Partner Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt?

	Alle Eltern mit geS	alle Eltern mit aeS
nein	70,1	52,8
ja	27,1	42,5
k.A.	2,8	4,7

	nur Mütter mit geS	nur Mütter mit aeS
nein	65,0	45,4
ja	32,1	49,5
k.A.	2,9	5,1

	nur Väter mit geS	nur Väter mit aeS
nein	77,2	67,5
ja	20,1	28,5
k.A.	2,7	3,9

Die Tabelle zeigt zwar, dass von allen Eltern Unstimmigkeiten genannt werden. Die Situation ist allerdings bei einem Vergleich zwischen Eltern mit geS und aeS deutlich unterschiedlich.

Eltern mit aeS, vor allem Mütter, bejahen in hohem Ausmaß das Vorhandensein von Unstimmigkeiten. Bei ihnen ist insbesondere der deutliche Unterschied zwischen Müttern und Vätern auffällig.

Ein Vergleich nach Elterngruppen, die mit und ohne die Kinder leben, bestätigt die Situation:

Frage 2: Gibt es zwischen Ihnen und Ihrem Ex-Partner Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt?

Eltern mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Nein	61,7	63,1	80,2	75,4
Ja	34,5	34,2	17,4	20,0
K.A.	3,8	2,7	2,4	4,6

Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Nein	51,2	45,3	70,8	49,3
Ja	47,2	49,9	24,8	38,8
K.A.	1,6	4,8	4,4	11,9

Wichtig für die elterliche Beziehung scheint insbesondere zu sein, inwieweit die Auffassungen/Einschätzungen der Mütter und Väter übereinstimmen. Hier zeigt sich vor allem bei den Eltern mit geS ein ausgeglichenes Bild. Bei einem Großteil von ihnen kann davon ausgegangen werden, dass die jeweilige Einschätzung über Unstimmigkeiten der Situation entspricht. Daraus würde folgen, dass zwei Drittel der Eltern mit geS sich wechselseitig einig darüber sind, dass Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt nicht bestehen.

Bei den Eltern mit aeS ist dies nach der Tabelle insbesondere für die Mütter und Väter deutlich anders, die das Vorhandensein von Unstimmigkeiten bejahen.

3. Situation der gegenwärtigen Kindesunterhaltszahlungen

3.1. Zufriedenheit mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen

Die Zufriedenheit der Eltern mit den Regelungen zum Kindesunterhalt ist ein weiteres Indiz für die Konfliktfreiheit der Situation zwischen den Eltern.

3.1.1 Eigene Zufriedenheit der Befragten

Auf die Frage (VII, Frage 3), *wie zufrieden sie selber sind mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen*, antworteten die Eltern:

	Alle Eltern mit geS	alle Eltern mit aeS
Sehr zufrieden	8,6	5,7
zufrieden	36,9	26,7
Summe	45,5	32,4
teils/teils	26,4	24,3
unzufrieden	15,1	17,9
sehr unzufrieden	9,7	20,9
Summe	24,8	38,8
k.A.	3,2	4,5

Die Zufriedenheit der Eltern mit geS ist um 30% höher als die der Eltern mit aeS. Im selben Ausmaß ist die Unzufriedenheit der Eltern mit aeS größer als die der Eltern mit geS.

Betrachtet man die Zufriedenheit nach Müttern und Vätern der einzelnen Sorgegruppen wird das Bild deutlich bestätigt.

	nur Mütter mit geS	nur Mütter mit aeS
Sehr zufrieden	8,0	5,7
zufrieden	35,8	23,6
Summe	43,8	29,3
teils/teils	25,0	22,1
unzufrieden	16,8	19,6
sehr unzufrieden	10,8	24,5
Summe	27,6	44,1
k.A.	3,6	4,5

	nur Väter mit geS	nur Väter mit aeS
Sehr zufrieden	9,3	5,9
zufrieden	38,5	33,1
Summe	47,8	39,0
teils/teils	28,4	28,7
unzufrieden	12,7	14,4
sehr unzufrieden	8,3	13,5
Summe	21,0	27,9
k.A.	2,8	4,5

Die Zufriedenheit sowohl von Müttern und Vätern mit geS ist bis zu 50% höher, die Unzufriedenheit von Müttern und Vätern mit aeS um bis zu 60% höher als die der Mütter und Väter mit geS.

Auffallend ist, dass beide, Mütter und Väter mit geS, zu über 40% Zufriedenheit mit der Regelung des Kindesunterhalts nennen. Bei den Eltern mit aeS ist die Diskrepanz zwischen der Unzufriedenheit von Müttern und Väter sehr hoch. Dies könnte Ausdruck von Konflikten auch im finanziellen Bereich sein.

Die wechselseitige hohe Zufriedenheit von Müttern und Vätern mit geS wird noch einmal deutlicher, wenn die Eltern danach betrachtet werden, ob die Kinder bei ihnen leben oder nicht, sie also mutmaßlich barunterhaltverpflichtet bzw. barunterhaltsberechtig sein werden.

Eltern mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr zufrieden	6,4	6,8	8,9	16,9
zufrieden	34,8	35,9	39,3	30,8
Summe	41,2	42,7	48,2	47,7
teils/teils	18,2	25,3	31,0	24,1
unzufrieden	19,7	18,0	11,7	8,7
sehr unzufrieden	16,3	11,3	6,9	11,3
Summe	36,0	29,3	18,6	20,0
k.A.	4,5	2,7	2,2	8,2

Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr zufrieden	5,5	5,4	6,0	10,4
zufrieden	29,9	23,9	33,8	16,4
Summe	35,4	29,3	39,8	26,8
teils/teils	20,5	22,1	30,3	22,4
unzufrieden	16,5	19,9	14,0	13,4
sehr unzufrieden	21,3	25,1	11,9	11,9
Summe	37,8	45,0	25,9	25,3
k.A.	6,3	3,5	4,1	25,4

3.1.2 Zufriedenheit des Ex-Ehepartners

Mit der Frage nach der Zufriedenheit des anderen Elternteils wird noch einmal die Frage nach der Akzeptanz der Regelung gestellt.

Auf die Frage (VII, Frage 4), *wie zufrieden ist Ihr Ex-Ehepartner mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen*, antworteten die Eltern:

	Alle Eltern mit geS	alle Eltern mit aeS
Sehr zufrieden	19,5	23,1
zufrieden	34,7	22,2
Summe	54,2	45,3
teils/teils	20,8	16,9
unzufrieden	13,5	14,9
sehr unzufrieden	6,0	11,6
Summe	19,5	26,5
k.A.	5,6	11,3

	nur Mütter mit geS	nur Mütter mit aeS
Sehr zufrieden	19,6	25,1
zufrieden	31,8	19,7
Summe	51,4	44,8
teils/teils	21,0	16,0
unzufrieden	14,5	14,5
sehr unzufrieden	6,6	12,0
Summe	21,1	26,5
k.A.	6,5	12,9

	nur Väter mit geS	nur Väter mit aeS
Sehr zufrieden	19,2	19,2
zufrieden	38,7	27,2
Summe	57,9	46,4
teils/teils	20,4	18,8
unzufrieden	12,2	15,8
sehr unzufrieden	5,2	10,7
Summe	17,4	26,5
k.A.	4,3	8,1

Die Einschätzung der Eltern erscheint insgesamt stimmig, jedoch jeweils auf anderem Niveau. Die Eltern mit geS äußern zu einem hohen Anteil Zufriedenheit des anderen Elternteils, die Eltern mit aeS zu einem Viertel Unzufriedenheit. Ein entsprechendes Bild bietet sich, wenn die Antworten der Eltern betrachtet werden, je nachdem, ob sie mit den Kindern zusammenleben oder nicht.

3.1.3 Zufriedenheit des anderen Elternteils

Eltern mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr zufrieden	41,3	18,9	14,9	22,6
zufrieden	26,1	31,8	41,1	31,3
Summe	67,4	50,7	56,0	53,9
teils/teils	11,0	21,1	22,3	23,1
unzufrieden	10,2	15,1	13,1	10,8
sehr unzufrieden	4,9	6,8	4,8	6,7
Summe	15,1	21,9	17,9	17,5
k.A.	6,4	6,3	3,7	5,6

Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr zufrieden	26,1	25,1	17,7	25,4
zufrieden	16,5	19,7	29,4	17,9
Summe	42,6	44,8	47,1	43,3
teils/teils	18,1	16,1	19,0	11,9
unzufrieden	15,0	14,6	16,0	10,4
sehr unzufrieden	9,4	12,0	11,0	11,9
Summe	24,4	26,6	27,0	22,3
k.A.	14,2	12,5	6,9	22,4

3.2. Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen

Die Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen ist eine wichtige Voraussetzung für eine zufriedenstellende Elternbeziehung nach der Scheidung. Unregelmäßige Kindesunterhaltszahlungen fördern Ärger, Mißtrauen bei den Empfängern. Sie bringen sie auch finanziell in schwierige Situationen, weil entsprechende Ausgaben für die Kinder regelmäßig getätigt werden müssen. Die Situation bleibt häufig den Kindern nicht verborgen. So belastet die mangelnde Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen auch die Kinder. In vielen Fällen hat diese Situation auch konflikthafte Auswirkungen auf den Umgang.

Auf die Frage (VII, Frage 6), *erfolgen die Kindesunterhaltszahlungen regelmäßig*, antworteten die Eltern:

	Alle Eltern mit geS	alle Eltern mit aeS
ja	71,2	53,6
meistens	8,0	9,6
selten	2,1	3,7
nie	1,4	3,2
es wird kein Unterhalt bezahlt	13,4	23,6
k.A.	3,9	6,3

Vergleicht man zusätzlich nur die Mütter oder Väter, die Kindesunterhalt beziehen, ergibt sich folgendes Bild:

Die Kindesunterhaltszahlungen erfolgen regelmäßig:

	Väter mit geS	Mütter	Väter mit aeS	Mütter
ja	36,0	70,5	42,5	46,3
meistens	6,8	12,1	3,9	12,1
selten	1,1	3,2	0,8	5,0
nie	2,3	2,0	8,7	3,9
es wird kein Unterhalt bezahlt	48,1	9,4	39,4	27,2
k.A.	5,7	2,9	4,7	5,6

Das Bild zeigt, dass Väter, die die gemeinsame Sorge und die Kinder bei sich haben, in fast der Hälfte der Fälle sagen, dass sie keinen Unterhalt von der Mutter erhalten. Dagegen sagen die Väter, die Inhaber der alleinigen Sorge sind und bei denen die Kinder wohnen, relativ häufiger, dass sie Unterhalt erhalten. Bei Müttern ist es deutlich umgekehrt. „Nur“ 9,4% der Mütter, die die gemeinsame Sorge und die Kinder bei sich haben, sagen, dass sie keinen Unterhalt vom Vater erhalten, jedoch 27,2% der Mütter mit alleiniger Sorge.

Die Situation der Väter stellt sich schwieriger dar. Väter mit geS sagen zu 48,1%, dass sie keinen Unterhalt erhalten, Väter mit aeS zu 39,4%.

Vergleicht man diese Zahlen noch einmal mit denen zur erhöhten Zufriedenheit der Väter und Mütter mit gemeinsamer Sorge, scheint es so, dass Eltern mit geS mögliche Belastungen aufgrund von fehlenden Unterhaltsleistungen konfliktfreier bewältigen als die Eltern mit aeS.

Zu untersuchen bleibt, wie diese Situation zu erklären sein könnte.

3.3. Wie ausreichend ist der Kindesunterhalt für die Kinder?

Zur Zufriedenheit der Eltern trägt auch bei, wenn der Kindesunterhalt ausreichend ist bzw. als ausreichend bewertet wird.

Deshalb wurden die Eltern noch befragt (VII, Frage 9), *wie ausreichend der Kindesunterhalt für die Kinder* sei:

	Alle Eltern mit geS	alle Eltern mit aeS
Sehr gut ausreichend	11,3	7,3
Ausreichend	32,9	21,2
Teil/teils	21,1	20,8
Nicht ausreichend	15,2	21,3
überhaupt nicht ausreichend	8,0	16,0
k.A.	11,5	13,2

	Alle Väter mit geS	alle Mütter mit geS	alle Väter mit aeS	alle Mütter mit aeS
Sehr gut ausreichend	21,5	3,9	18,2	2,0
Ausreichend	43,5	25,3	36,0	13,9
Summe	65,0	29,2	54,2	15,9
Teil/teils	13,2	26,8	16,0	23,2
Nicht ausreichend	5,2	22,4	7,1	28,5
überhaupt nicht ausr.	2,8	11,8	5,4	21,4
Summe	8,0	34,2	12,5	50,9
k.A.	13,9	9,8	17,4	11,1

Eltern mit geS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr gut ausreichend	3,8	3,2	25,1	11,8
Ausreichend	22,3	25,0	47,8	30,8
Summe	26,1	28,2	72,9	42,6
teils/teils	14,4	28,3	13,8	10,3
nicht ausreichend	15,2	25,1	3,5	2,6
überhaupt nicht ausr.	14,0	12,9	0,7	3,1
Summe	29,2	38,0	4,2	5,7
k.A.	30,3	5,4	9,1	41,5

Eltern mit aeS

	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr gut ausreichend	9,4	1,4	19,9	13,4
Ausreichend	24,4	13,6	38,3	19,4
Summe	33,8	15,0	58,2	32,8
teils/teils	15,7	23,8	16,0	10,4
nicht ausreichend	14,2	29,3	4,7	9,0
überhaupt nicht ausr.	16,5	22,1	3,1	6,0
Summe	30,7	51,4	7,8	15,0
k.A.	19,7	9,7	17,0	41,8

Die Zahlen machen deutlich, dass für die Mütter und Väter, die den Kindesunterhalt erhalten, in hohem Maß als nicht ausreichend betrachtet wird. Insbesondere ein Großteil beider Müttergruppen bewertet den Unterhalt als nicht ausreichend. Dies ist sicherlich Konfliktstoff, insbesondere, wenn im Gegenzug von den barunterhaltspflichtigen Eltern eine andere, gegenteilige Bewertung erfolgt.

So gesehen, ist festzustellen, dass sich eine entsprechende Konfliktsituation bei den Eltern mit geS möglicherweise deshalb nicht in diesem Ausmaße darstellt, weil die Diskrepanzen in der Bewertung weniger hoch sind.

3.4. Persönliche Belastung durch Unterhaltszahlungen

Die persönliche Belastung durch Unterhaltszahlungen ist ein weiteres Kriterium, das für Konfliktstoff sorgen kann zwischen den Eltern. Dies dürfte vor allem dann der Fall sein, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil selbst finanzielle Probleme hat, was regelmäßig nach Scheidung der Fall sein dürfte und wenn er zusätzlich der Auffassung ist, dass der andere Elternteil selbst etwas für den Unterhalt leisten sollte.

Auf die Frage (VII, Frage 8), *falls Sie Unterhaltszahlungen leisten, ist das eine Belastung für Sie*, antworteten die Eltern:

	Alle Väter mit geS	alle Mütter mit geS	alle Väter mit aeS	alle Mütter mit aeS
Sehr starke Belastung	29,8	19,0	33,0	13,4
Starke Belastung	31,9	14,9	25,9	9,0
Summe	61,7	33,9	58,9	22,4
Teils/teils	20,1	10,8	18,4	10,4
Geringe Belastung	6,0	3,1	5,5	1,5
Überhaupt keine Belastung	2,7	3,6	2,7	6,0
Summe	8,7	6,7	8,2	7,5
k.A.	9,5	48,7	14,6	59,7

Nach der Tabelle wird die Belastung von den Müttern und Vätern mit aeS bzw. geS (subjektiv) nahezu gleich (hoch) eingeschätzt. Die Eltern mit geS schätzen für sich die Belastung sogar noch etwas höher ein als die Eltern mit aeS.

Gleichwohl sind bei den Eltern mit geS eine höhere Zufriedenheit und weniger Unstimmigkeiten festzustellen. Es bleibt zu prüfen, inwieweit dies auch durch die Sorgeregelung mit beeinflusst wird.

Die erhöhten Antworten „keine Angaben“ deuten darauf hin, dass in diesen Fällen Mütter tatsächlich keinen Unterhalt leisten.

4. Regelung des Ehegattenunterhaltes

Schließlich ist für Eltern häufig auch der Ehegattenunterhalt Konfliktstoff, wie eingangs dargestellt worden ist. Deshalb wurden die Eltern noch befragt, ob sie Ehegattenunterhalt erhalten, ob die Zahlungen regelmäßig erfolgen und wie ausreichend der Unterhaltsbetrag ist.

4.1. Erhalten Sie Ehegattenunterhalt von Ihrem Ex-Ehepartner?

Die Frage (VII, Frage 5), *erhalten Sie Ehegattenunterhalt von Ihrem Ex-Ehepartner*, beantworteten die Eltern wie folgt:

	Total	alte	neue Länder	Alle Väter u. Mütter mit geS		alle Väter u. Mütter mit aeS	
Ja	11,1	13,1	3,3	1,3	21,0	0,9	12,4
Nein	85,9	84,0	95,0	95,3	77,3	93,5	85,5
k.A.	2,7	2,9	1,7	3,4	1,7	5,6	2,1

Entsprechend der festgestellten Situation, dass überwiegend die Kinder bei ihren Müttern leben, erscheint plausibel, dass überwiegend Mütter Ehegattenunterhalt erhalten. Auffallend dabei ist der deutlich höhere Anteil von Müttern mit geS. Er ist jedenfalls nicht signifikant bedingt aufgrund des (relativ) besseren Einkommens der Väter mit geS (s.o.). Es könnte sein, dass sich bei diesen Eltern auch insoweit eine weniger konflikthafte Situation ergibt.

Auffallend ist, dass die Eltern in den neuen Ländern deutlich weniger oft Ehegattenunterhalt erhalten. Dies könnte mit den unterschiedlichen finanziellen Bedingungen zusammenhängen. Einmal ist die Quote „nicht berufstätig“ (arbeitslos?) in den neuen Ländern höher als in den alten Ländern, zum anderen ist das durchschnittliche Nettoeinkommen mit 2.033,0 DM um fast 600,00 DM niedriger als das der Eltern in den alten Ländern

4.2. Erfolgen die Zahlungen des Ehegattenunterhalts regelmäßig?

Auf die Frage (VII, Frage 7), *erfolgen die Zahlungen des Ehegattenunterhalts regelmäßig*, ergab sich erneut, dass die Eltern, hier vor allem die Mütter mit geS, deutlich öfter (fast doppelt so oft) die Frage bejahten als die Eltern /Mütter mit aeS.

	alle Väter mit geS	alle Mütter mit geS	alle Väter mit aeS	alle Mütter mit aeS
Ja	24,9	18,6	19,0	9,3
Meistens	0,7	3,2	0,7	2,9
Summe	25,6	21,8	19,7	12,2
Selten	0,2	0,6	0,7	0,8
Nie	1,0	1,1	1,7	2,4
Es wird keiner gezahlt	60,9	63,6	62,7	72,9
k.A.	12,3	12,9	15,3	11,6

4.3. Wie ausreichend ist der Ehegattenunterhalt für Sie?

Auf die Frage (VII, Frage 10), *falls Sie Ehegattenunterhalt erhalten, wie ausreichend ist der Unterhaltsbetrag für Sie*, ergaben sich auch hier vergleichbare Antworten wie beim Kindesunterhalt. 38,5% Mütter mit geS und 27,5% der Mütter mit aeS bewerten die Zahlungen als mindestens ausreichend, dagegen 49,5% der Mütter mit aeS und 36,7% mit geS als nicht bzw. überhaupt nicht ausreichend

	Alle Väter mit geS	alle Mütter mit geS	alle Väter mit aeS	alle Mütter mit aeS
Sehr gut ausreichend	23,6	4,6	19,0	3,0
Ausreichend	49,0	33,9	42,9	24,5
Summe	72,6	38,5	61,9	27,5
Teils/teils	9,8	24,8	19,0	23,0
Nicht ausreichend	7,8	24,6	14,3	30,5
Überhaupt nicht ausr.	9,8	12,1	4,8	19,0
Summe	17,6	36,7	19,1	49,5

X. Beratung und Unterstützung durch Jugendamt/ Beratungsstellen (Fragen I, 16-18, VII 11-13)

1. Grundlagen der Beratung und Unterstützung

Das Jugendamt ist mehrfach neu gefordert im Rahmen des KindRG

- generell in Scheidungsverfahren von Eltern mit minderjährigen Kindern zur Beratung und Unterstützung gemäß §§ 17 Abs. 3, 17 Abs. 2, 18 SGB VIII
- in kindschaftsrechtlichen Verfahren gemäß § 52 FGG
- zur Beratung und Unterstützung gemäß §§ 17, 18 SGB VIII und zur Mitwirkung gemäß §§ 49, 49 a FGG, 50 SGB VIII
- in Verfahren gemäß § 52 a FGG

Das KindRG zielt darauf ab, die Eltern möglichst frühzeitig über Angebote zur Beratung und Unterstützung zu informieren, die sie in / nach Trennung und Scheidung in Anspruch nehmen können.

Dies wird zunächst dadurch erreicht, dass die Familiengerichte die Ehegatten anlässlich ihrer Scheidung auch zur elterlichen Sorge anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hinweisen, § 613 ZPO.

Gleichzeitig informiert das Familiengericht das Jugendamt über die Rechtshängigkeit der Scheidung von Eltern mit Kindern, § 17 SBG VIII, damit das Jugendamt die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe bei Trennung und Scheidung informieren kann.

Die entsprechende Beratung durch das Jugendamt wurde durch das KindRG als Anspruchsleistung der Eltern ausgestaltet. Das Jugendamt ist zur Beratung der Eltern verpflichtet.

Ganz allgemein normierte das KindRG mit § 52 FGG, dass die Gerichte in einem kindschaftsrechtlichen Verfahren die Eltern so früh wie möglich anhören und ebenfalls auf bestehende Beratungsmöglichkeiten hinweisen sollen. Mit dieser Verzahnung verfahrensrechtlicher Vorschriften mit Vorschriften zur Beratung und Unterstützung von Eltern mit Kindern sollen die neuen Regelungen bestmöglich flankiert werden.

Beratung und Unterstützung von Eltern und ihren Kindern durch das Jugendamt werden also insbesondere wichtig im Rahmen der Trennung und Scheidung von Eltern mit minderjährigen Kindern zur Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs sowie ganz allgemein zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge bzw. zur Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie.

2. Erfolgte Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt?

Auf die Frage (II, Frage 17), *haben Sie im Verlauf Ihrer Trennung/Scheidung Unterstützung vom Jugendamt erhalten*, antworteten die Eltern wie folgt:

Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge, unterschieden, ob ihre Kinder bei ihnen oder nicht bei ihnen leben:

	alle Väter / Mütter		nur Väter mit Kindern	nur Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
ja	36,5	45,3	43,9	45,4	35,7	40,5
Nein	61,7	52,0	54,2	51,8	62,8	56,4

Eltern, mit gemeinsamer elterlicher Sorge, unterschieden, ob sie die gemeinsame elterliche Sorge mit oder ohne Beschränkungen haben:

	Väter Ohne Beschränkungen	Mütter Ohne Beschränkungen	Väter mit Beschränkungen	Mütter mit Beschränkungen
ja	35,3	44,6	51,9	57,4
Nein	62,8	52,6	46,7	40,4

Eltern, für die die alleinige elterliche Sorge nach der Scheidung maßgebend ist, unterschieden, ob sie Inhaber oder Nichtinhaber der alleinigen elterlichen Sorge sind:

	alle Väter	alle Mütter	Inhaber aeS		Nichtinhaber aeS	
			Väter	Mütter	Väter	Mütter
ja	37,4	64,9	55,1	65,6	33,9	50,7
Nein	60,3	32,6	44,9	32,0	63,4	46,3

2.1. Welche Art der Beratung/ Unterstützung wurde geleistet?

Auf die Frage (II, Frage 17b), *welche Unterstützung es war*, antworteten die Eltern wie folgt:

Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge, unterschieden, ob ihre Kinder bei ihnen oder nicht bei ihnen leben:

	Alle Väter	alle Mütter	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Beratung	21,5	24,1	26,9	23,5	20,7	23,1
finanziell	2,5	11,5	10,2	12,7	1,0	3,6
Hausbesuch	3,2	7,4	5,7	7,4	2,4	8,2
Nur formal	16,2	15,5	13,6	15,8	16,6	14,9
Mediation	0,6	0,6	0,0	0,5	0,8	1,5

Eltern, mit gemeinsamer elterlicher Sorge, unterschieden, ob sie die gemeinsame elterliche Sorge mit oder ohne Beschränkungen haben:

	Väter ohne Beschränkungen	Mütter ohne Beschränkungen	Väter mit Beschränkungen	Mütter mit Beschränkungen
Beratung	20,5	23,4	34,1	36,2
finanziell	2,1	11,5	7,4	12,8
Hausbesuch	2,7	6,9	8,9	16,3
Nur formal	16,0	15,6	18,5	14,9
Mediation	0,6	0,5	1,5	1,4

Eltern, für die die alleinige elterliche Sorge nach der Scheidung maßgebend ist, unterschieden, ob sie Inhaber oder Nichtinhaber der alleinigen elterlichen Sorge sind:

	Alle Väter	alle Mütter	Inhaber aeS Väter	Mütter aeS	Nichtinhaber aeS Väter	Mütter
Beratung	19,2	27,6	26,8	27,5	17,7	29,9
finanziell	3,0	26,5	10,2	27,3	1,6	9,0
Hausbesuch	4,5	15,2	15,7	15,0	2,2	17,9
Nur formal.	18,3	20,4	17,3	20,5	18,5	17,9
Mediation	0,9	0,6	0,8	0,6	0,9	0,0

2.2. Wie waren die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes?

Auf die Frage (II, Frage 18), *wie waren die Mitarbeiter/innen des Jugendamtes*, antworteten die Eltern wie folgt:

Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge, unterschieden, ob ihre Kinder bei ihnen oder nicht bei ihnen leben:

	Alle Väter	alle Mütter	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
freundlich	39,1	47,7	43,9	48,3	38,0	43,1
hilfreich	20,4	23,1	28,4	23,4	19,1	17,9
unterstützend	17,7	21,1	21,6	21,6	17,1	13,8
entgegenkommend	19,9	24,1	22,7	24,6	19,2	17,9
beratend	31,4	35,3	37,9	35,6	30,6	29,7

Eltern, mit gemeinsamer elterlicher Sorge, unterschieden, ob sie die gemeinsame elterliche Sorge mit oder ohne Beschränkungen haben:

	Väter ohne Beschränkungen	Mütter ohne Beschränkungen	Väter mit Beschränkungen	Mütter mit Beschränkungen
Freundlich	37,9	47,4	54,8	52,5
hilfreich	19,8	23,0	28,9	25,5
unterstützend	17,1	21,1	25,9	21,3
entgegenkommend	18,9	24,1	32,6	24,8
beratend	30,2	34,6	46,7	48,2

Eltern, für die die alleinige elterliche Sorge nach der Scheidung maßgebend ist, unterschieden, ob sie Inhaber oder Nichtinhaber der alleinigen elterlichen Sorge sind:

	Alle Väter	alle Mütter	Väter/Mütter Inhaber aeS		Väter Nicht-Inhaber aeS	Mütter Nicht-Inhaber aeS
freundlich	45,4	65,6	54,3	66,4	43,6	46,3
hilfreich	17,4	36,9	35,4	37,6	13,8	22,4
unterstützend	17,1	32,6	31,5	33,4	14,3	14,9
entgegenkommend	19,2	36,5	32,3	37,1	16,6	22,4
beratend	30,4	48,0	39,4	48,5	28,6	38,8

3. Schnittstelle Gericht / Jugendamt

3.1. Wie wichtig ist die Informationspflicht des Gerichts gegenüber dem Jugendamt und die Informationspflicht des Jugendamts gegenüber Eltern?

Auf die Frage (VIII, Frage 11), *wie wichtig finden Sie, dass das Gericht das Jugendamt informieren muß, damit das JA die Eltern über Beratungsangebote informiert*, antworteten die Eltern wie folgt:

Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge, unterschieden, ob ihre Kinder bei ihnen oder nicht bei ihnen leben:

	alle Väter	alle Mütter	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Sehr wichtig	35,7	36,0	31,4	34,9	36,3	45,1
Überh. nicht wichtig	4,2	3,3	4,2	3,3	3,9	4,6

Eltern, mit gemeinsamer elterlicher Sorge, unterschieden, ob sie die gemeinsame elterliche Sorge mit oder ohne Beschränkungen haben:

	Väter ohne Beschränkungen	Mütter ohne Beschränkungen	Väter mit Beschränkungen	Mütter mit Beschränkungen
Sehr wichtig	35,4	36,2	40,7	32,6
Überh. nicht wichtig	4,0	3,0	6,7	9,9

Eltern, für die die alleinige elterliche Sorge nach der Scheidung maßgebend ist, unterschieden, ob sie Inhaber oder Nichtinhaber der alleinigen elterlichen Sorge sind:

	alle Väter	alle Mütter	Inhaber aeS: Väter Mütter		Nicht-Inhaber aeS Väter Mütter	
Sehr wichtig	46,5	39,6	41,7	39,1	47,4	50,7
Überh. nicht Wichtig	5,5	2,5	7,1	2,6	5,2	0,0

3.2. Art der Information der Eltern durch das Jugendamt

Auf die Frage (VIII, Frage 12), *wie wurden Sie vom Jugendamt informiert*, antworteten die Eltern wie folgt:

Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge, unterschieden, ob ihre Kinder bei ihnen oder nicht bei ihnen leben:

	Alle Väter	alle Mütter	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Nur schriftl.	43,4	42,2	47,3	42,5	42,5	39,0
Nur tel.	8,3	8,8	12,1	8,8	7,7	7,7
pers. Besuch	36,9	39,8	39,8	39,9	35,9	34,4
nicht informiert	25,3	22,0	21,6	21,9	26,2	25,1

Eltern, mit gemeinsamer elterlicher Sorge, unterschieden, ob sie die gemeinsame elterliche Sorge mit oder ohne Beschränkungen haben:

	Väter ohne Beschränkungen	Mütter ohne Beschränkungen	Väter mit Beschränkungen	Mütter mit Beschränkungen
Nur schriftl.	44,2	42,9	31,9	29,1
Nur tel.	8,0	8,6	12,6	12,8
pers. Besuch	35,7	38,7	54,1	58,9
nicht informiert	25,4	22,2	25,2	18,4

Eltern, für die die alleinige elterliche Sorge nach der Scheidung maßgebend ist, unterschieden, ob sie Inhaber oder Nichtinhaber der alleinigen elterlichen Sorge sind:

	Alle Väter	alle Mütter	Väter Inhaber aeS	Mütter aeS	Väter Nicht-Inhaber aeS	Mütter Nicht-Inhaber aeS
Nur schriftl.	40,1	34,4	36,2	34,4	40,8	35,8
Nur tel.	11,1	11,7	15,0	11,8	10,4	9,0
pers. Besuch	41,8	63,9	55,9	64,3	38,9	55,2
nicht informiert	25,1	13,2	18,9	13,0	26,4	17,9

3.3. Wie hilfreich war die Information des Jugendamtes für Eltern?

Auf die Frage (VIII, Frage 13), *wie hilfreich war für Sie diese Information*, antworteten die Eltern wie folgt:

Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge, unterschieden, ob ihre Kinder bei ihnen oder nicht bei ihnen leben:

	alle Väter	alle Mütter	Väter mit Kindern	Mütter mit Kindern	Väter ohne Kinder	Mütter ohne Kinder
Keine Info erfolgt	24,3	22,9	19,3	22,7	25,1	26,7
Sehr hilfreich	7,8	7,2	8,3	7,3	7,3	8,2
Hilfreich	19,1	18,4	22,0	18,0	19,2	19,5
Teils/teils	18,1	19,7	18,2	19,5	17,9	17,4
Wenig hilfreich	14,3	15,2	16,3	15,8	14,0	14,4
Überh. nicht hilfreich	12,8	12,0	11,4	12,4	12,9	9,2

Eltern, mit gemeinsamer elterlicher Sorge, unterschieden, ob sie die gemeinsame elterliche Sorge mit oder ohne Beschränkungen haben:

	Väter ohne Beschränkungen	Mütter ohne Beschränkungen	Väter mit Beschränkungen	Mütter mit Beschränkungen
Keine Info erfolgte	24,5	23,2	20,7	17,0
Sehr hilfreich	7,5	7,0	12,6	9,2
Hilfreich	19,1	18,6	19,3	14,9
Teils/teils	18,3	19,6	14,8	22,0
Wenig hilfreich	14,5	15,3	11,9	14,9
Überh. nicht hilfreich	12,3	11,7	19,3	17,7

Eltern, für die die alleinige elterliche Sorge nach der Scheidung maßgebend ist, unterscheiden, ob sie Inhaber oder Nichtinhaber der alleinigen elterlichen Sorge sind:

	alle Väter	alle Mütter	Väter Inhaber aeS	Mütter aeS	Väter Nichtinhaber aeS	Mütter Nichtinhaber aeS
Sehr hilfreich	8,1	15,7	19,7	15,9	5,8	11,9
Hilfreich	15,2	25,0	22,8	25,4	13,7	16,4
Teils/teils	14,4	17,8	14,2	18,3	14,4	7,5
Wenig hilfreich	16,6	15,2	9,4	14,8	18,1	23,9
überhaupt nicht hilfreich	16,8	9,6	11,8	9,3	17,7	14,9

XI. Gerichtliches Scheidungsverfahren

1. Erfahrungen mit dem gerichtlichen Verfahren

Das KindRG möchte die Verständigung der Eltern fördern. Deshalb sehen Regelungen vor, dass die Eltern Streitigkeiten durch Beratung und Unterstützung eigenverantwortlich und selbständig beilegen können. Allerdings gibt es zum gerichtlichen Verfahren auf Scheidung keine Alternative. Ehen werden ausschließlich durch das Gericht geschieden. Mit den folgenden Fragen sollten die Erfahrungen der Eltern mit dem gerichtlichen Scheidungsverfahren erfaßt werden.

Auf die Frage (VIII , 1), *wie ging es Ihnen mit dem Gerichtsverfahren*, antworteten die Eltern:

Hat meinen Ärger erhöht

	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	23,5	24,1	20,5	20,1	29,7
Nein	70,1	69,5	72,9	73,7	63,6
K.A.	6,4	6,3	6,6	6,2	6,7

Konnte Streitpunkte mit Ex-Ehepartner abklären

	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	24,5	23,4	31,2	23,4	26,5
Nein	65,4	66,5	59,3	66,6	63,2
K.A.	10,1	10,1	9,6	10,0	10,3

Gerichtsverfahren als gespannt empfunden

	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	39,1	39,9	35,5	36,6	43,5
Nein	53,1	52,0	58,2	56,0	48,0
K.A.	7,8	8,1	6,3	7,4	8,5

Gerichtsverfahren als förmlich empfunden

	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	67,5	66,8	69,4	70,0	62,7
Nein	26,1	26,5	25,7	24,6	29,1
K.A.	6,4	6,7	4,9	5,4	8,3

Würde jeden neuen Streit zum Gericht bringen

	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	15,8	15,9	15,8	11,5	24,1
Nein	75,7	75,6	76,0	80,7	65,9
K.A.	8,5	8,5	8,1	7,8	10,0

Gerichtsverfahren als belastend erlebt

	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	49,1	49,6	46,9	45,9	55,0
Nein	48,3	47,7	51,0	51,9	41,8
K.A.	2,6	2,7	2,1	2,3	3,2

Was war für Sie belastend?

	Total	West	Ost	geS	aeS
Endgültigkeit Scheidung der Ehe	22,0	22,4	19,8	22,9	20,3
Vermögensausgleich/Unterhaltsfragen	22,9	24,0	17,9	21,6	25,2
Sorgerechts-/Umgangsrechtsfragen	23,8	24,1	21,6	18,7	33,2
Anhörung des Kindes während Prozess	7,1	6,6	9,6	3,8	13,1
Konflikt mit Ex-Partner	23,9	24,6	20,5	20,6	30,0
Sonstiges	6,5	6,6	6,7	5,9	7,6
K.A.	50,1	59,1	52,7	53,6	43,6

Im Gerichtsverfahren dominierten bei Eltern mit aeS Konflikte mit dem Ex-Partner sowie Belastungen wegen Sorgerechts-/Umgangsrechtsfragen. Belastungen wegen Vermögensausgleich/Unterhaltsfragen bzw. wegen Endgültigkeit der Scheidung der Ehe rangierten auf den Plätzen 4 und 5. Bei Eltern mit geS rangierten auf den Plätzen 1-3 Belastungen wegen Endgültigkeit der Scheidung der Ehe, Vermögensausgleich/Unterhaltsfragen sowie Konflikte mit dem Ex-Partner. Belastungen wegen Sorgerechts-/Umgangsrechtsfragen haben bei ihnen einen erheblich geringeren Stellenwert als bei Eltern mit aeS (18,7% zu 33,2%).

2. Anhörung der Eltern und der Kinder

§ 613 ZPO sieht die Anhörung der Ehegatten zur eS vor. Kinder sind in Verfahren anzuhören, die die Personen- oder Vermögenssorge betreffen, § 50 b FGg, ferner in Verfahren nach § 620 Nr. 1-3 ZPO (einstweilige Anordnung).

Die Eltern wurden daher zu ihrer Anhörung und zu der ihrer Kinder befragt.

Auf nachfolgende Fragen antworteten die Eltern:

Ist Ihr persönliches Erscheinen angeordnet worden

	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	80,0	79,9	79,9	78,9	82,3
Nein	17,4	17,6	17,2	18,4	15,6
K.A.	2,6	2,5	2,8	2,8	2,0

Sind Sie vom Gericht angehört worden?

	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	72,4	71,5	76,5	70,1	77,0
Nein	22,8	23,7	19,3	24,8	19,1
K.A.	4,7	4,8	4,2	5,1	4,0

In welcher Art angehört?

	Total	West	Ost	geS	aeS
Sofort, nach Stellen des Scheidungsantrages	9,7	9,6	10,0	8,4	11,9
Erst zum Termin, in dem über Scheidung entsch. wurde	57,9	57,0	61,1	57,2	59,1
Mündlich	34,0	33,9	33,6	32,6	36,8
Schriftlich	10,6	10,4	11,3	9,7	12,3
K.A.	26,8	27,6	23,1	28,9	22,6

Wie haben Sie die Anhörung erlebt?

	Total	West	Ost	geS	aeS
Sehr positiv	5,0	4,9	5,9	4,0	7,2
Positiv	27,7	26,6	33,5	27,2	29,0
Teils, teils	34,4	34,7	32,5	34,8	33,6
Negativ	8,3	8,6	6,5	7,9	8,7
Sehr negativ	4,5	4,7	3,6	3,4	6,3
K.A.	20,1	20,5	18,0	22,7	15,2

Welche Gründe gab es dafür?

	Total	West	Ost	geS	aeS
Gespannte Atmosphäre	32,8	33,3	31,1	30,5	36,6
Lockere Atmosphäre	24,4	23,8	26,8	25,7	22,2
Hilfreich	14,2	13,8	16,8	12,3	18,1
Sonstiges	11,4	11,7	9,5	10,5	13,2
K.A.	26,6	27,0	24,1	29,3	21,2

Waren Ihre Kinder bei Ihrer Anhörung dabei?

	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	12,8	11,4	18,7	18,1	22,0
Nein	78,9	80,0	73,6	82,5	71,9
K.A.	8,4	8,6	7,8	9,4	6,2

Wurden die Kinder auch angehört?

	Total	West	Ost	geS	aeS
Nein	4,3	4,4	3,6	3,9	5,0
Ja, im selben Termin, in Gegenwart der Eltern	2,0	1,8	3,5	1,4	3,3
Ja, im selben Termin, nicht in Gegenwart der Eltern	9,5	8,3	15,2	5,4	17,2
K.A.	84,2	85,5	77,7	89,2	74,5

Haben sich Ihre Kinder bei der Anhörung zur elterlichen Sorge geäußert?

	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	16,4	16,2	27,1	10,6	27,0
Nein	64,5	66,4	54,8	67,9	58,7
K.A.	19,1	18,4	18,1	21,5	14,4

Was war der Wunsch Ihrer Kinder? (Mehrfachnennungen)

	Total	West	Ost	geS	aeS
In der bisherigen Wohnung mit Mutter/Vater wohnen	33,9	33,7	35,2	34,3	33,0
In der neuen Wohnung bei Mutter/Vater wohnen	16,8	15,8	22,3	14,9	19,8
Dass die Eltern zusammenbleiben	26,7	27,3	22,8	29,9	20,2
Dass Mutter und Vater die geS behalten	19,2	18,3	23,6	26,3	5,0
Dass einer der Eltern die aeS bekommt	12,1	10,8	18,8	3,7	28,4
K.A.	30,3	32,1	21,9	31,1	29,0

Haben Sie Ihre Wünsche/Vorstellungen zur elterlichen Sorge besprochen

	Total	West	Ost	geS	aeS
Vorher zu zweit mit Mutter u. Vater	48,3	47,9	47,9	55,5	34,1
Auch mit Anwälten	39,2	39,2	38,9	38,5	40,7
Nur über die Anwälte	19,6	19,9	18,0	14,9	28,7
Vorab in einer Beratung	29,1	27,8	36,6	24,5	37,8
Mit anderen Personen	19,0	19,8	14,6	17,9	21,4
Mit niemanden	6,4	6,9	4,1	6,1	7,4
K.A.	4,7	4,7	4,4	4,9	4,1

3. Gerichtliches Vermittlungsverfahren

Bei Streitigkeiten der Eltern zum Sorge- und Umgangsrecht soll das Gericht auf eine gütliche Einigung der Eltern hinwirken. Für Umgangskonflikte wurde zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung einer gerichtlichen Umgangsregelung ein gerichtliches Vermittlungsverfahren eingeführt, § 52 a FGG.

Auf nachfolgende Fragen antworteten die Eltern:

Hatten Sie einen solchen Streit?

	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	27,5	27,9	25,5	22,6	36,6
Nein	70,1	69,7	71,7	74,9	61,2
K.A.	2,4	2,4	2,8	2,5	2,2

Falls sie einen solchen Streit hatten, hat Sie das Gericht zur Einigung gebracht?

	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	56,4	56,6	57,8	58,6	54,1
Nein	43,5	43,4	42,2	41,4	45,9

Hat bei Ihnen das Gericht das Verfahren ausgesetzt, damit sie außergerichtliche Beratung/Mediation in Anspruch nehmen können?

	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	5,0	5,0	4,9	4,5	5,8
Nein	82,9	82,5	85,0	81,9	85,2
K.A.	12,0	12,4	10,0	13,6	9,0

Hat das Gericht im Fall der Aussetzung des Verfahrens eine einstweilige Anordnung erlassen?

	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	3,4 (240)	3,3 (193)	4,2 (44)	2,1	5,8
Nein	68,3	67,4	72,3	67,8	69,7
K.A.	28,3	29,3	23,6	30,1	24,5

Haben Sie auf Hinweis des Gerichtes Beratung in Anspruch genommen?

	Total	West	Ost	geS	aeS
Ja	7,5	7,3	8,7	6,2	9,9
Nein, nicht nötig,	56,9	57,2	54,5	56,3	58,2
Nein, nicht nötig, wir haben alles besprochen	28,3	28,0	30,3	31,3	22,6
Ich halte nicht viel von Beratung	3,3	3,4	3,2	3,0	4,0
K.A.	9,6	9,8	8,3	9,4	9,6

XII. Zusammenfassung

1. Grundlagen der Begleitforschung

1.1. Neuregelungsbereiche des KindRG

In den maßgeblichen Neuregelungsbereichen des KindRG zur Eltern- Eltern und Eltern-Kind-Beziehungen waren einzelne Reformen bis zuletzt heftig umstritten. Während in anderen Bereichen der Regierungsentwurf breite, zum Teil sogar einhellige Zustimmung erfahren konnte, wurden insbesondere die Regelungen zu den Grenzen des Erziehungsrechtes, der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung, zum Umgangsrecht, zur Einführung des Rechtsinstituts des "Anwalts des Kindes" und zur Einführung eines Vermittlungsverfahrens zur Durchführung des Umgangsrechtes in den parlamentarischen Beratungen bis zum Schluß kontrovers diskutiert (vgl. BT-Drs. 13/8511, 62 ff.; sowie das stenografische Protokoll der 77. Sitzung des Rechtsausschusses und der 52. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 24. Februar 1997).

Das Grundkonzept zur Regelung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung beruht auf den Erwägungen, daß es für die betroffenen Kinder das beste ist, wenn sich die Eltern auch nach der Scheidung einvernehmlich um deren Angelegenheiten kümmern, wofür die gemeinsame elterliche Sorge einen geeigneten Rahmen biete. Von der Festschreibung eines Modells der elterlichen Sorge bzw. der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall sah der Gesetzgeber ab. Er sah hierzu die Erkenntnissituation noch nicht hinreichend dahin geklärt, daß die gemeinsame Sorge oder die Alleinsorge eines Elternteils nach Trennung oder Scheidung dem Kindeswohl prinzipiell besser dienen könnten, unabhängig davon, ob zwischen den Eltern ein tragfähiges Maß an Einvernehmen bestehe oder nicht.

Die gesetzliche Antwort auf diese Frage wurde dadurch erreicht, daß die Eltern im Scheidungsverfahren zu der Frage der elterlichen Sorge gehört werden (§ 613 Abs. 1 Satz 2 ZPO) und die Gerichte die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen dem Jugendamt mitteilen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, damit das Jugendamt die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe unterrichtet (§ 17 Abs. 3 SGB VIII), ferner durch flankierende Verfahrensregelungen (§§ 52, 52 a FGG).

Im Umgangsrecht wurde der Paradigmenwechsel von der Elternperspektive zur Kindesperspektive besonders augenfällig. Das Umgangsrecht ist nach den Regelungen des KindRG nicht mehr nur als Recht der Eltern, sondern primär als Recht des Kindes und folgerichtig insbesondere als Verpflichtung jedes Elternteiles ausgestaltet (§ 1684 Abs. 1 BGB). Die diesem Kindesrecht korrespondierende elterliche Umgangspflicht soll Eltern darauf hinweisen, daß der Umgang mit ihnen - auch und gerade wenn das Kind nicht bei ihnen lebt - für die Entwicklung und das Wohl des Kindes eine herausragende Bedeutung hat. Zusätzlich wird im Gesetz gemäß § 1626 Abs. 3 BGB ausdrücklich hervorgehoben, daß zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört.

Das KindRG erweitert schließlich das Umgangsrecht auf Großeltern, Geschwister, Stiefeltern und frühere Pflegeeltern, wenn dies dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 BGB), ferner auf andere Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, soweit ihre Aufrechterhaltung

für seine Entwicklung förderlich ist (§ 1626 Abs. 3 BGB). Auch hier sind die verfahrensrechtlichen Flankierungen bedeutsam (§§ 33 Abs. 2 Satz 2, 52a FGG).

Mit der Einführung eines Pflegers für das Verfahren ("Anwalt des Kindes", § 50 FGG) betrat der Gesetzgeber Neuland. Die Einführung eines Pflegers für das Verfahren ("Anwalt des Kindes", § 50 FGG) soll sicherzustellen, daß die eigenständigen Interessen des Kindes in Verfahren eingebracht werden, in denen das Kind besonders schutzwürdig ist, so etwa bei Kindeswohlgefährdung. Auch hierzu gab es kontrovers Auffassungen (BT-Drs. 13/4899, 162).

1.2. Situation zu Beginn der Begleitforschung

Die Auswertung einschlägig relevanter Literatur sowie die Erfassung der neuen Rechtsprechungspraxis und der Analyse neuer Urteile hatte daher vor allem das Augenmerk auf die Bewertung dieser Regelungen des KindRG zu richten. Sie erfolgte unmittelbar mit Beginn des Vorhabens. Sie dauert an und wird kontinuierlich während des gesamten Laufes des Vorhabens bis zu seinem Abschluß mit dem Ziel fortgesetzt, die Projektarbeit „hart“ an den neuesten praktischen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren.

Die Auswertung einschlägig relevanter Literatur ergab, dass insbesondere

die Fortführung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung ohne richterliche Entscheidung aufgrund nationaler und internationaler Erfahrung bzw. Forschung (insbesondere Balloff/ / Bernhardt u.a./ Brauns-Hermann u.a./ Fthenakis/ Gründel/ Kloster-Harz u.a. / Koester / Limbach/ Schmidt/ Stehele-Remmer und Henning / Furstenberg und Cherlin/ Maccoby und Mnocin/ Wallerstein und Blakeslee) zumindest die -zunächst vorsichtige- Annahme rechtfertigen könnte, sie entlastet das Scheidungsverfahren und die Nachscheidungsituation und entfaltet damit positive Wirkungen auf die Kommunikation und Kooperation der Eltern und fördert damit auch das Kindeswohl (vor allem Fthenakis/Napp-Peters/Nave-Herz);

erst die konfliktfreie Ausübung des Umgangsrechts das entsprechende Recht des Kindes bzw. das Recht und die Pflicht von Eltern angemessen einlösen kann (z.B. Bugla / Klenner);

die Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Verfahren vor dem Familiengericht dann positive Effekte zeigen kann, wenn sie auf die spezifischen Gegebenheiten des Einzelfalles (Alter der Kinder und Jugendlichen, Konfliktsituation in der Familie) genügend Rücksicht nimmt (z.B. Balloff / Ehring / Koechel / Steindorff-Classen);

eine institutionalisierte Vertretung von Kindern und Jugendlichen in Verfahren (Verfahrenspfleger „Anwalt des Kindes“) mit Rücksicht auf weitere Unterstützungen erfolgen sollte (z. B. Salgo / Sturm und Sturm / Zitelmann);

die aktive Förderung einvernehmlicher Konfliktregelungen durch die Gerichte und Beratungsstellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu einer Entlastung der Gerichte, aber auch zu einer Entlastung der Konfliktsituation in der Familie führen kann (vgl. insbesondere Figdor / Hansen / Hoefnagels / Kaltenborn / Klußmann / Proksch / Wallerstein und Blakeslee);

das elterlichen Erziehungsverhalten in Konfliktsituationen (insbesondere im Kontext elterlicher Sanktionen, § 1631 BGB) noch ungenügend öffentliche Bearbeitung findet.

Internationale Erfahrungen wurden einbezogen durch Auswertungen entsprechender Literatur (z.B. Baer und Marx / Breuer / Büttner / Dean / Freeman / Furstenberg und Cherlin / Gohm u.a. / Graham-Siegenthaler / Henrich / Hohloch / Hug / Krause / Maccoby und Mnookin / Rogers und White / Sclerter).

An neueren Forschungsstudien wurden insbesondere einbezogen die Forschungsarbeiten

- des Deutschen Jugendinstituts, DJI, München, zum Wandel und zur Entwicklung familiärer Lebensformen (vor allem Familien-Survey 6, Bien),
- von Vaskovics, Bamberg, zur Lebenslage nichtehelicher Kinder sowie zu den Auswirkungen der Sorgerechtsregelung auf die Lebenslage der Kinder und die inter-und intrafamilialen Beziehungen,
- von Fthenakis, München, (Wandel und Qualität von Beziehungen nach Scheidung und Wiederheirat),
- von Esser, Klein und Kopp, Mannheim, zu den Scheidungsursachen aus soziologischer Sicht (Mannheimer Scheidungsstudie)
- von Schmidt-Denter und Beelmann, Köln, zu den Konsequenzen von ehelicher Trennung und Scheidung auf die Kinder,
- von Napp-Peters, Hamburg, zu den Interaktionsmustern von Scheidungsfamilien und den Folgen für die kindliche Entwicklung,
- von Nave-Herz, Oldenburg, zu den Scheidungsursachen bei Eltern,
- von Balloff/Walter, Fthenakis, Limbach, Gründel, Schmidt zur gemeinsamen elterlichen Sorge,
- Buchholz-Graf u.a. über Erfolg und Nutzen gerichtsnaher Beratungshilfen.

1.3. Notwendigkeit einer Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen des KindRG

Familienrecht entwickelt sich aus kulturellen Traditionen, ethischen Überzeugungen und einem gesellschaftlichen Konsens über die Funktion familialer Bindungen. Rechtsbeziehungen von Familienangehörigen untereinander und miteinander werden vom Familienrecht geprägt. Insofern ist eine Wechselbeziehung kindschaftsrechtlicher Regelungen und gesellschaftlicher Realitäten erwünscht, sie wird vom Gesetzgeber sogar erwartet.

Dies wird insbesondere in den vorerwähnten Neuerungen der beschlossenen familien- und kindschaftsrechtlichen Regelungen nach dem KindRG deutlich, mit denen der Gesetzgeber die Lebenslage von Kindern, insbesondere nach der Trennung und Scheidung ihrer Eltern, positiv beeinflussen möchte.

2. Zusammenfassung der Befragungsergebnisse

2.1. Statistik

Mit dem Vorhaben wurde das bisher umfangreichste Datenmaterial von Scheidungseltern in Deutschland, insbesondere von Eltern mit geS und aeS, beschafft. Das Datenmaterial ermöglicht eine aussagekräftige, vergleichende Betrachtung von Eltern mit geS und aeS.

Damit stehen in Deutschland erstmals umfassende Informationen von allen maßgeblichen Eltern -/Scheidungsgruppen auch zum spezifischen Vergleich zur Verfügung, insbesondere auch von geschiedenen Müttern und Vätern ohne elterliche Sorge und von Vätern, bei denen die Kinder überwiegend leben.

38.054 Fragebögen wurden über die 689 zuständigen Familiengerichte deutschlandweit verschickt. 3.416. waren Fragebögen unzustellbar.
34.638 Mütter und Väter wurden erreicht.

Bis zum 15. April 2000 (Stichtag für den Beginn der Auswertung) antworteten 7.647 Eltern (22,1%). 7008 Fragebögen konnten ausgewertet werden. Dies entspricht einer durchschnittlichen Quote von 20,2%.

Die Rückantworten betrafen 6284 Ehe-/Elternpaare. Damit wurden 36,3 % aller Eltern erreicht, deren Ehe im 1. Quartal 1999 von einem deutschen Familiengericht rechtskräftig geschieden wurde.

Die 7.008 Antworten kamen von 4.277 (61 %) Frauen und 2.731 (39%) Männern.

Die 7.008 Mütter und Väter können demographisch, nach ihrer regionalen Aufteilung wie nach ihrer Sorgeentscheidung grundsätzlich als repräsentativ gelten.

95,8% kamen von deutschen und 3,2% von ausländischen Bürgerinnen und Bürger.
Wie aus entsprechenden Telefonanrufen und Begleitbriefen entnommen werden konnte, war hier möglicherweise auch die Sprachbarriere ein Hemmnis für eine größere Zahl von Rückantworten.

Diese Gruppe muss aber zukünftig sehr deutlich unsere Aufmerksamkeit im Bereich Trennung und Scheidung erhalten. Es kann angenommen werden, dass bei Ehen ausländischer Bürgerinnen und Bürger vergleichbare Probleme, Konflikte, Fragen auftreten wie bei deutschen, dass aber aufgrund verschiedener ethnischer und kultureller Hintergründe noch weitere, andere Probleme, Konflikte, Fragen die Nachscheidungs-Familie prägen können, was Auswirkungen auf die Kinder haben kann.

2.2. Beteiligte Gerichte

Die Scheidungen betrafen Verfahren an den dafür 621 zuständigen Familiengerichten. Das sind 90,1% der Gerichte.

Die Kooperation der Familiengerichte je OLG und die Rückläufe je OLG waren grundsätzlich sehr gut. Sie erreichte, abgesehen von Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern, zwischen 77,8% und 100%.

Einige Gerichte konnten wegen Überlastung nicht kooperieren. Andere hielten die Befragung den Eltern für nicht zumutbar. Überdurchschnittliche Ausfälle ergaben sich für Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. In Mecklenburg-Vorpommern konnte das dortige Statistische Landesamt wegen Soft-Ware Problemen den Gerichten nicht die maßgeblichen Aktenzeichen nennen. Die Familiengerichte ihrerseits sahen sich außerstande, ohne Computer-Unterstützung die maßgeblichen Akten zu erheben.

In acht OLG-Bezirken kooperierten alle Familiengerichte zu 100%. In neun weiteren OLG-Bezirken fielen lediglich ein bzw. zwei Familiengericht(e) aus.

2.3. Verteilung der Antworten nach elterlicher Sorge

Von den 7.008 Müttern und Vätern haben 4. 629 die geS (66%), 2.300 die aeS (33 %).

In den alten Ländern haben 63,7% die geS behalten, in den neuen Ländern 54,9%.

In den alten Ländern haben 31,3% die aeS erhalten, in den neuen Ländern 39,1%.

Die 4.629 Rückantworten zur geS kamen zu 96,6% von deutschen und zu 2,4% von ausländischen Bürgerinnen und Bürger.

Die 2.300 Rückantworten zur aeS kamen zu 94,2% von deutschen und zu 4,9% von ausländischen Bürgerinnen und Bürger. Insoweit sind die ausländischen Bürgerinnen und Bürger bei der aeS überrepräsentiert.

Von den 4. 629 Antworten zur geS kamen von Müttern 2.696 (58%), von Vätern 1.933 (42%). Von den 2.300 Antworten zur aeS kamen von Müttern 1.536 (67%), von Vätern 764 (33%).

Während das Antwortverhalten von Müttern und Vätern bei der geS sich dem Gesamtantwortverhalten annähert (58% zu 61% und 42% zu 39%), sind die Frauen bei der aeS überrepräsentiert (67% zu 58% zu 61%), die Männer im selben Ausmaß unterrepräsentiert (33% zu 42% zu 39%).

Die 7008 Antworten verteilen sich auf die alten und neuen Länder (ohne Berlin) wie folgt:

	Total	West	Ost	geS		aeS	
				West	Ost	West	Ost
Basis	7.008	5.762	1.056	3.901	624	1.801	413
Vater	39,0%	39,3%	36,7%	41,8%	41,2%	33,6%	30,0%
Mutter	61,0%	60,7%	63,3%	58,2%	58,8%	66,4%	70,0%

Die geS scheint Akzeptanz gefunden zu haben.

Die statistische Gesamt-Verteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge bzw. der alleinigen elterlichen Sorge im Jahr 1999 ist nach Angaben der Statistischen Landesämter bundesweit bei ca 50%. Die Rückläufe der Fragebögen spiegelt dieses Bild.

Gegenüber den Zahlen aus der Justizsondererhebung 1994 ist dies eine Steigerung um über 100%.

Die Befürchtung, daß die "durch § 1671 BGB aufgedrängte geS" zu mehr Umgangsstreitigkeiten oder gar zu Abänderungsanträgen der elterlichen Sorge nach erfolgter Scheidung führen werde, können, nach jetzigem Kenntnisstand, nicht bestätigt werden.

Auffallend sind die teilweise erheblichen Unterschiede in der Verteilung der gemeinsamen bzw. der alleinigen elterlichen Sorge bei einzelnen Familiengerichten. Die Verteilung der geS bzw. der aeS bei benachbarten Familien-Gerichten desselben Landgerichtsbezirks mit vergleichbarer Fallzahl kann von unter 5% bis über 70% für die geS schwanken.

2.4. Kinder

Insgesamt wurden durch die Scheidung ihrer Eltern 11.901 minderjährige Kinder betroffen, davon 49% Mädchen und 51% Jungen.

Die ersten Kinder waren durchschnittlich 10,4 Jahre, die zweiten 9,0 Jahre alt.

Eltern mit alleiniger Sorge haben mehrheitlich entweder nur ein Kind oder drei und mehr Kinder. Eltern mit gemeinsamer Sorge dominieren mit zwei Kindern.

Soweit die Eltern die aeS haben, haben fast ausschließlich die Mütter die aeS.

84,8% der ersten Kinder und 84,9% der zweiten Kinder leben bei der Mutter, 12,6% der ersten und 9,9% der zweiten Kinder leben beim Vater.

Die ersten Kinder von Eltern mit geS leben mehr als doppelt so oft bei ihrem Vater (15,1% zu 6,5%) als die Kindern von Eltern mit aeS, die zweiten Kindern fast dreimal so oft . (12,2% und 4,7%).

Kinder, die älter als 12 Jahre sind, leben generell häufiger bei ihrem Vater als Kinder, die jünger sind.

Die ersten wie die zweiten Kinder der Eltern mit geS gehen häufiger in das Gymnasium bzw. in die Realschule als Kinder von Eltern mit aeS. Die ersten wie die zweiten Kinder von Eltern mit aeS gehen häufiger in eine Förderschule.

Die Zahlen zur Berufsausbildung sind wegen des jungen Alters der ersten und zweiten Kinder noch sehr gering. Nimmt man die Zahlen der Schulausbildung sowie die wenigen Zahlen zur Berufsausbildung, so könnte es sein, daß Kinder von Eltern mit geS häufiger eine FHS/Universität besuchen als Kinder von Eltern mit aeS.

2.5. Eltern

Die Eltern waren im gesamten Durchschnitt bei ihrer Scheidung 37,0 Jahre alt.

Die Väter mit geS /aeS waren im Durchschnitt bei ihrer Hochzeit 27,0 / 27,4, die Mütter 24,0 bzw. 24,1 Jahre alt.

Im Vergleich West-Ost ergibt sich, dass Väter wie Mütter in den neuen Ländern durchschnittlich um 3 Jahre jünger bei ihrer Hochzeit waren als in den alten Ländern.

Bei den Eltern mit alleiniger Sorge war die geschiedene Ehe öfter „nicht die erste“.

Bei den Eltern mit aeS überwog eine (kürzere) Ehedauer von lediglich bis drei bzw. bis 7 Jahre.

2.6. Ausbildung

Eltern mit geS haben im Durchschnitt einen höheren allgemeinbildenden Schulabschluß als Eltern mit aeS.

Eltern mit aeS haben im Durchschnitt öfter „keinen Schulabschluß“ oder eine Förderschule besucht.

Eltern mit aeS haben im Durchschnitt öfter keinen beruflichen Ausbildungsabschluß als Eltern mit geS.

Eltern mit aeS haben im Durchschnitt öfter einen Abschluß „Lehre“/Fachschule“ sowie „Meister/Techniker“ als Eltern mit geS.

Eltern mit geS haben im Durchschnitt öfter einen akademischen beruflichen Ausbildungsabschluß als Eltern mit aeS.

Die Ergebnisse lassen allerdings noch keine eindeutige Aussage dahin zu, ob und inwieweit der allgemeinbildende Schulabschluß Einfluß nimmt für die elterliche Entscheidung für oder gegen aeS oder geS. Insbesondere wäre die Aussage nicht korrekt, „die geS ist nur etwas für die (schulisch oder beruflich) besser Ausgebildeten“. Eine Detailbetrachtung der Ergebnisse zeigt nämlich, dass die geS wie die aeS in allen Bildungsschichten annähernd gleich hohe Akzeptanz findet.

2.7. Einkommen

Die Einkommen von Frauen sind geringer als die von Männern.

Die Einkommen der Mütter mit geS sind höher als die der Mütter mit aeS. Die Einkommenssituation von Eltern mit geS ist besser als die von Eltern mit aeS.

Im Vergleich der Sorgeformen ergibt sich, dass die Mütter am schlechtesten ausgestattet sind, bei denen die Kinder nicht leben und dass bei dieser Gruppe keine bzw. keine gravierenden Unterschiede bestehen zwischen der geS und der aeS.

2.8. Zufriedenheit

Die Eltern mit geS sind zufriedener als die Eltern mit aeS.

Eltern mit aeS sind im Westen unzufriedener als im Osten.

Eltern sind zufriedener, wenn die Kinder bei ihnen leben.

2.9. Neue Partner

Eltern mit geS haben öfter einen neuen Partner als Eltern mit aeS. Eltern, bei denen die Kinder **nicht** leben, haben öfter einen neuen Partner als Eltern, bei denen die Kinder leben. Eltern ohne eS (bei denen die Kinder nicht leben), haben weniger häufig einen neuen Partner als Eltern mit geS, bei denen die Kinder nicht leben. Soweit Eltern einen neuen Partner haben, beteiligt dieser sich überwiegend an der Pflege und Erziehung der Kinder. Der neue Partner sollte berechtigt sein, den Elternteil in Fragen der elterlichen Sorge zu vertreten, soweit dieser selbst verhindert ist.

2.10. Rechtsanwaltsvertretung

Mütter und Väter mit aeS waren häufiger als Mütter und Väter mit geS jede/r durch je einen eigenen Rechtsanwalt vertreten. Die Väter mit aeS sind um 22% (75,0% zu 61,4%) häufiger durch einen eigenen Rechtsanwalt vertreten als die Väter mit geS, die Mütter mit aeS " um 12% (64,8% zu 58,0%) häufiger als die mit geS.

Soweit nur ein Elternteil anwaltlich vertreten war, waren die Mütter öfter als die Väter nur durch einen Rechtsanwalt vertreten. Hier waren die Mütter mit aeS achtmal so häufig wie die Väter mit aeS, die Mütter mit geS „nur“ gut zweimal so häufig wie die Väter mit geS nur durch einen (ihren) Rechtsanwalt vertreten.

Mütter und Väter mit geS hatten „beide“ häufiger als Mütter und Väter mit aeS „den selben“ Rechtsanwalt.

Am wenigsten rechtsanwaltlich vertreten waren die Väter als Nichtinhaber der eS, bei denen die Kinder nicht leben, also die Väter aus der Elterngruppe aeS, mit lediglich 2,5%.

Im Vergleich West-Ost ergibt sich ein grundsätzlich vergleichbares Bild. In den neuen Ländern hatten die Eltern jedoch weniger oft jeder ihren eigenen Rechtsanwalt, dafür waren sie häufiger als in den alten Ländern nur durch einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vertreten:

Dies könnte bedeuten, dass

- Eltern mit aeS häufiger als Eltern mit geS Streitige Anträge im Rahmen ihrer Scheidung gestellt haben;
- Mütter vor allem im Fall der aeS die Initiative zur Scheidung ergriffen und sich allein anwaltlicher Beistandschaft versichert hatten und dies auch blieben;
- Väter, insbesondere als Nichtinhaber der eS (im Fall der aeS eines Elternteils) häufiger ohne eigenen Rechtsbeistand waren/blieben.

Inwieweit diese Situation Einfluß nimmt/nahm auf das Scheidungsverfahren bzw. auf Scheidungsfolgesachen und auf die elterliche Nachscheidungsbeziehung, bedarf einer weiteren Überprüfung.

2.11. Scheidungszeitpunkt

Vor Ablauf des Trennungsjahres wurde die Scheidung überwiegend von den Eltern mit aeS und insgesamt überwiegend von den Müttern beantragt.

Nach Ablauf eines Trennungsjahres wurde die Scheidung überwiegend von den Eltern mit geS und hier von den Müttern und Vätern nahezu gleich oft beantragt.

Die Eltern mit aeS beantragten häufiger als die mit geS die Scheidung nach Ablauf des Trennungsjahres ohne Zustimmung des anderen Ehegatten.

Nach Ablauf von drei Trennungsjahren wurde die Scheidung überwiegend von den Eltern mit aeS und bei ihnen insgesamt wieder überwiegend von den Müttern (plus 25 % gegenüber den Vätern) beantragt.

Dies könnte bedeuten, dass

sich die Ehescheidungs-Streitsituation bei Eltern mit aeS streitiger darstellt als bei Eltern mit geS,

dass sich die Ehescheidungs-Streitsituation zwischen Müttern und Vätern mit aeS streitiger darstellt als bei Müttern und Vätern geS.

2.12. Einigung über Scheidung

Eltern mit geS einigten sich insgesamt zu 76% bereits vor dem Gerichtsverfahren, Eltern mit aeS zu 60,4%.

Soweit sich die Eltern einig geworden sind, erfolgte diese Einigung bei Eltern mit geS überwiegend selbständig, bei Eltern mit aeS überwiegend mit rechtsanwaltlicher Hilfe.

2.13. Ursachen für Trennung und Scheidung

Mütter und Väter mit geS nennen fast gleichauf das Auseinanderleben als Ursache Nummer eins für ihre Trennung und Scheidung.

Bei den Eltern mit aeS ist für die Väter das Auseinanderleben die Ursache Nummer eins, für die Mütter Streit und Konflikte.

Für Mütter mit aeS war das Fehlverhalten des Partners eine herausragende Scheidungsursache, nach dem Streit und dem Auseinanderleben. Diese Scheidungsursache spielte für die Mütter mit geS wie für die Väter mit aeS bzw. geS nur eine deutlich nachrangige Rolle.

Für Mütter mit aeS waren finanzielle Probleme für die Trennung und Scheidung deutlich dominierender als für Mütter mit geS und für Väter mit aeS und geS.

Für Väter beider Sorgegruppen ist der Einfluß Dritter häufiger als für Mütter eine Scheidungsursache.

Insgesamt wird das Beziehungsverhalten von Vätern und Müttern beider Sorgegruppen deutlich geprägt von den Scheidungsursachen Auseinanderleben, Streit/Konflikte, neuer Partner.

Streit/Konflikte, Fehlverhalten und finanzielle Probleme waren sind für die Mütter mit aeS bestimmend.

Für das Beziehungsverhalten von Vätern und Müttern der Sorgegruppe aeS sind die Scheidungsursachen Fehlverhalten, Streit, finanzielle Probleme insgesamt gesehen bestimmender als für Eltern mit geS.

Dies könnte bedeuten, dass für Mütter und Väter mit aeS die Beziehungskonflikte aus/auf der Paarebene bestimmender waren/sind als für Mütter und Väter mit geS.

2.14. Scheidung als einschneidendes Ereignis

Die Scheidung war für die meisten Eltern ein „sehr einschneidendes“ Ereignis, für Väter mehr zu 65,5% bzw. 60,9%, für Mütter weniger zu 53,2% bzw. 56,1%.

Allerdings relativiert sich der Abstand insbesondere für die Eltern mit aeS, wenn die Eltern danach betrachtet werden, wo die Kinder leben. Dabei fällt auf, dass für Mütter ohne eS, die nicht mit ihren Kindern zusammen leben, die Scheidung am häufigsten „sehr einschneidend/einschneidend“ war. Dagegen hatten die Mütter mit geS, bei denen die Kinder nicht leben, fast dieselben Ergebnisse wie die Mütter mit geS und aeS, bei denen die Kinder leben.

2.15. Angst, Kontakt zu den Kindern zu verlieren

Mütter und Väter mit geS haben weniger Angst, den Kontakt zu ihren Kindern zu verlieren als Mütter und Väter mit aeS.

Bei den Gründen für die Angst, den Kontakt zu den Kindern zu verlieren, nennen die Väter beider Sorgegruppen vorrangig, dass die zeitliche und räumliche Situation Entfremdung bewirke (70,1%, 62,1%), der Einfluß des anderen Elternteils stärker sei (55,8%, 71,1%) und die Kinder Kontakt ablehnen (8,7%, 17,3%).

2.16. Belastungen der Eltern

Eltern mit geS, bei denen die Kinder leben, fühlen sich im Vergleich am wenigsten belastet.

Alle Eltern nannten an erster Stelle finanzielle Probleme, die Eltern mit aeS allerdings häufiger. Hier hatten die Mütter mit aeS mit 51,3% einen höheren Wert als die mit geS mit 46,8%.

Väter mit aeS nannten an zweiter Stelle Probleme mit dem Ex-Partner. Hier hatten die Mütter mit geS mit 36% einen etwas höheren Wert als die mit aeS mit 35%.

Betrachtet man die Eltern danach, wo die Kinder leben, zeigen sich Unterschiede zwischen den Eltern mit aeS und geS.

2.17. Reaktionen der Kinder durch Scheidung

Trennung und Scheidung sind **ein** einschneidendes Ereignis in der Entwicklung von Kindern. Ihre Wirkung kann von vorangegangenen Entwicklungen abhängen (z.B. dem Ausmaß von Aggression zwischen den Eltern vor der Scheidung), von den Rahmenbedingungen der Scheidung (z.B. Anlaß und Konflikthaftigkeit der Trennung) und von späteren Rahmenbedingungen der Entwicklung (z.B. Kommunikation und Kooperation der Nach-Scheidungs-Eltern). Entscheidend für die Belastung bzw. Entlastung von Kindern ist v.a. das Konfliktniveau und der Konfliktregelungsstil von Eltern, ferner der sozio-ökonomische Status der Nach-Scheidungs-Familie.

Die Eltern beider Sorgegruppen schätzen die gleichen Reaktionen ihrer Kinder grundsätzlich gleich ein.

Am häufigsten werden von Müttern und Vätern genannt in dieser Reihenfolge „Sorge, Eltern zu verlieren“, „psychische Veränderungen“, „schlechtere Schulleistungen“ und „Aggressionen“.

Väter beider Sorgegruppen nennen die Kategorie „Sorge, Eltern zu verlieren“ jedoch klar vor den Müttern an erster Stelle. Mütter mit aeS nennen diese Reaktion am wenigsten.

2.18. Zeit der Eltern mit ihren Kindern

Für Väter mit geS (58,1%) bzw. mit aeS (43,2%) und für Mütter zu 37,4% (geS) bzw. 17,5% (aeS), ist die **Zeit „für beide“, also für Ex-Partner und für das Kind** ausreichend“.

Mütter mit aeS halten zu 29,0%, Mütter mit geS zu 22,7% die Zeit, die das Kind mit seinem Vater verbringt, für das Kind für **nicht** ausreichend bzw. zu 16,9% bzw. zu 17,4% für ausreichend.

Mütter mit aeS halten die Zeit, die das Kind **mit** seinem Vater verbringt, für Vater und Kind zu 10,0% für nicht ausreichend, Mütter mit geS zu 13,1%.

Die Zahlen zeigen, dass vor allem für einen Großteil von Müttern mit aeS die Zeit, die der Vater mit dem Kind verbringt, weder für das Kind noch für Vater und Kind ausreichend ist.

Daraus könnte folgen, dass sich ein Großteil der Mütter mit aeS mehr Zeit des Vaters für das Kind wünscht.

Es wäre zu untersuchen, inwieweit hieraus Konflikte zwischen Müttern und Vätern resultieren. Z. B. könnte sein, dass Mütter mit aeS, bei denen die Kinder leben, mehr Engagement der Väter für die Kinder wünschen.

Für Mütter beider Sorgegruppen (61,8%, 60,1%) ist die **Zeit, die sie mit dem Kind verbringen**, ausreichend.

Für Väter mit geS ist die Zeit eher ausreichend als für die Väter mit aeS, wenngleich dieselbe Anzahl von Vätern mit aeS und geS angeben, dass ihr Kind und sie lieber mehr Zeit miteinander verbringen würden.

Nach diesen Aussagen scheint es, daß sich die Wünsche der Mütter und der Väter nach mehr Kontakte der Väter mit den Kindern decken würden. Es müssen dafür offenbar die Bedingungen geklärt werden.

Hier bleibt zu untersuchen, was die Väter mit aeS hindert, ausreichend Zeit mit ihrem Kind zu verbringen.

3. Situation der Kinder in Trennung und Scheidung

3.1. Folgen der Trennung/Scheidung

Väter mit aeS, bei denen die Kinder leben, bejahen signifikant öfter als die Mütter mit aeS, bei denen die Kinder leben, dass ihre Kinder unter der Trennung und Scheidung leiden.

Mütter mit aeS, bei denen die Kinder leben, verneinen signifikant öfter als die Väter mit aeS, bei denen die Kinder leben, dass ihren Kindern die Trennung und Scheidung Probleme bereiten würden.

Mütter und Väter mit geS und aeS, bei denen die **Kinder nicht** leben, sehen dies gleich anders. Sie meinen, daß die Kinder unter Trennung und Scheidung leiden.

Dass die Trennung und Scheidung ihren Kindern keine Probleme bereiten, bejahen beide Elterngruppen hier deutlich weniger als die Elterngruppen, bei denen die Kinder leben.

Es scheint also, dass die Wahrnehmung der Situation der Kinder, weniger vom Geschlecht (Vater/Mutter) abhängt, als vielmehr von der Situation, ob die Eltern mit ihren Kindern leben oder nicht.

Hilfe der Eltern für ihre Kinder

Kinder sind regelmäßig durch die Trennung und Scheidung ihrer Eltern beeinträchtigt (s.o.). Eltern sind daher zuvörderst gefordert, ihren Kindern bei der Bewältigung von Trennungs- und Scheidungsfolgen zu helfen.

Eltern mit geS kommunizieren in höherem Maß mehr mit ihren Kindern als Eltern mit aeS. Ihnen sind auch die Kontakte zum anderen Elternteil signifikant wichtiger als den Eltern mit aeS. Eltern mit geS erkennen mehr als Eltern mit aeS Trennungsschmerz bei den Kindern.

3.2. Beziehung der Eltern zu ihren Kindern

Eltern, die mit ihren Kindern leben, schätzen ihre Beziehung zu ihren Kindern deutlich besser ein, als die Eltern, die nicht mit ihren Kindern leben.

Väter und Mütter mit geS, die nicht mit ihren Kindern zusammen leben, schätzen ihre Beziehung zu ihren Kindern deutlich höher als „sehr gut“ ein, als die Eltern mit aeS, die nicht mit ihren Kindern leben.

Die Eltern mit aeS, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben, schätzen ihre Beziehung zu ihren Kindern „schlechter als vor der Trennung/Scheidung“ ein.

Die Eltern mit geS, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben, schätzen ihre Beziehung zu ihren Kindern „besser als vor der Trennung/Scheidung“ ein.

Konsequent haben dieselben Eltern auch weniger Angst, den Kontakt zu ihren Kindern zu verlieren

3.3. Kontakte zum anderen Elternteil

Auf die Frage, was die Eltern denken, wenn ihre Kinder beim anderen Elternteil sind, antworteten vor allem die Eltern mit geS, dass sie froh darüber sind. Die Mütter mit geS haben hier mit 63,5% den höchsten Wert, die Mütter mit aeS den kleinsten Wert mit 32,7%. Die Mütter mit aeS haben bei der Antwort, „mir wäre es lieber, die Kinder würden nicht hingehen mit 13,0% (auch gegenüber den Müttern mit geS mit 8,6%) den höchsten Wert.

Mütter und Väter mit geS geben signifikant öfter an, froh über den Kontakt des anderen Elternteils mit dem Kind zu sein, während es Müttern und Vätern mit aeS lieber wäre, wenn die Kinder nicht zum anderen Elternteil gingen.

Bei den Eltern, bei denen die Kinder leben, antworten die Väter öfter als die Mütter, dass es ihnen lieber wäre, wenn die Kinder nicht zum anderen Elternteil gingen. Bei den Eltern, bei denen die Kinder leben, antworten die Väter öfter als die Mütter, dass es ihnen lieber wäre, wenn die Kinder nicht zum anderen Elternteil gingen.

Dies könnte bedeuten, dass Mütter und Väter mit geS eher ihre Kinder zum anderen Elternteil (los-)lassen können als Mütter und Väter mit aeS.

Beziehungen der Eltern untereinander

Die Auswirkungen von Scheidung können auch von vorangegangenen Entwicklungen in der Familie abhängen. So könnten Streitsituationen der Eltern vor ihrer Trennung/Scheidung auch bestimmend werden für die Gestaltung ihrer nahehelichen Elternverantwortung, insbesondere für die Regelung der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhaltes. Zur Feststellung der Situation vor und nach der Trennung wurden die Eltern daher nach ihrem Streitverhalten zu nachfolgenden Themenbereichen befragt.

Vor der Trennung hatten die Eltern mit aeS in allen Bereichen ein höheres Ausgangsstreit-Niveau als die Eltern mit geS.

Nach der Trennung stieg das Streitniveau bei Eltern mit aeS in Schulfragen erheblich, bei Eltern mit geS nicht/kaum; in Erziehungsfragen nahm das Streitniveau bei den Eltern mit aeS und geS ab; in Gesundheitsfragen nahm das Streitniveau bei Vätern zu, bei Müttern ab, und zwar für beide Sorgegruppen; in finanziellen Fragen nahm das Streitniveau bei beiden Sorgegruppen zu.

Aus diesem Ergebnis läßt sich nicht eindeutig vom Streitverhalten vor und nach der Trennung/Scheidung auf die Regelung der elterlichen Sorge rückschließen.

Kooperation heute

Die Kooperation der Eltern nach der Scheidung ist auch ein Indiz für ihre elterliche Beziehung.

Die Ergebnisse zeigen, daß die Nach-Scheidungssituation generell schwierig ist. Die gilt für beide Sorgegruppen. Allerdings scheint die Kooperation und Kommunikation der Eltern mit geS insgesamt positiver zu sein als bei Eltern mit aeS.

Die wechselseitige Wertschätzung ist bei den Eltern mit geS insgesamt erheblich höher ausgeprägt als bei Eltern mit aeS. Konsequenz haben die Eltern mit geS, hier vor allem die Väter, auch weniger Angst, den Kontakt zu ihren Kindern zu verlieren und sind sie froh über den Kontakt beider Eltern zu ihren Kindern

4. Information zu § 1671 BGB

Die Information der Eltern zu der neuen Regelung des § 1671 BGB ist allgemein sehr hoch. 89% der Eltern kennen diese Regelung.

Allerdings sind Unterschiede feststellbar. Eltern mit geS sind besser informiert als die Eltern mit alleiniger Sorge. Am wenigsten informiert sind die Väter aeS bzw. ohne es.

Die Kenntnis dieser Regelung liegt bei allen Elterngruppen mit gemeinsamer Sorge, gleichgültig, ob die Eltern mit ihren Kindern zusammenleben oder nicht, und auch gleichgültig ob Mutter oder Vater, stetig zwischen 90,4 und 92,8 %.

Demgegenüber sind deutliche Unterschiede bei Eltern mit alleiniger Sorge festzustellen, und zwar, sowohl zwischen Müttern und Vätern wie zwischen Eltern als Inhaber bzw. Nicht-Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge.

Väter und Mütter als Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge kennen die Regelung zu 81,9 % bzw. 90,4 %. Mütter und Väter als Nicht-Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge kennen die Regelung (nur) zu 71,7% (Väter) bzw. 70,1 % (Mütter).

Väter und Mütter als Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge kennen die Regelung nicht zu 13,4 % (Väter) und 6,4 % (Mütter). Väter und Mütter als Nicht-Inhaber der alleinigen elterlichen Sorge sogar nicht zu 25,6 (Väter) und 22,4 % (Mütter).

Väter finden die Regelung sehr gut zu 60,6% bzw. 37,7%, die Mütter lediglich zu 23,8% bzw. 12,4%.

Nach einem Vergleich der Eltern nach dem Aufenthalt der Kinder scheint es auch hier, dass nicht vornehmlich ein Unterschied besteht zwischen Müttern und Vätern, als vielmehr zwischen den Eltern, die mit bzw. nicht mit ihren Kindern leben.

Informationen erhielten die Eltern insgesamt am meisten durch Rechtsanwälte, danach durch Zeitung, Funk und TV. An dritter Stelle durch das Jugendamt. Das Ergebnis spiegelt, dass Rechtsanwälte die ersten Ansprechpartner für Eltern in Trennung und Scheidung sind. Dadurch, dass sich die Medien gerade dieser kontrovers diskutierten Regelung zugewandt hatten, wird verständlich, dass die Eltern aus diesen Quellen an zweiter Stelle informiert worden sind.

4.1. Entscheidungsfindung zur elterlichen Sorge

Art der Entscheidung

Eltern mit geS verständigten sich zu 48,2% durch Vergleich, eigene Vereinbarung, Mediation), Eltern mit aeS zu 30,1%.

Der Behalt der geS durch Abweisung eines Antrages auf Alleinsorge ist mit 14% nur gering.

Gründe für die Beibehaltung der geS

Mütter und Väter sind sich in ihrer Begründung überwiegend einig. Am wichtigsten ist ihnen offenbar, dass

Mutter / Vater für ihre Kinder gemeinsam verantwortlich bleiben sollen,
der Kontakt zu beiden Eltern dem Interesse und dem Wohl des Kindes dient,
Kinder die Trennung/Scheidung leichter bewältigen werden.

Damit machen sie sich exakt die Gründe am meisten zu eigen, die für eine gute Bewältigung der Scheidung von Praxis und Wissenschaft genannt werden.

Gründe für die Beschränkung der geS

Die Beschränkung der elterlichen Sorge war wegen fehlender Einigung bzw. zuviel Streit veranlaßt. Väter und Mütter zeigen hierzu unterschiedliche Wahrnehmungen. Mütter nannten vorrangig den Streit, Väter die fehlende Einigung. Hier wird zu untersuchen sein, wie sich bei diesen Eltern die elterliche Verantwortung in der Praxis gestaltet

Gründe für die aeS

Die Begründungen für die Entscheidung zur alleinigen elterliche Sorge spiegeln die Beziehungssituation der Eltern mit aeS, die offenbar sich oft schwierig darstellt.

Streit und Gewalterfahrung waren ein maßgeblicher Faktor für diese Entscheidung.

Auffallend ist, dass Mütter und Väter eher nicht meinen, dass die Kinder durch die aeS Trennung und Scheidung besser bewältigen.

4.2. Entscheidung zur elterlichen Sorge

Bestätigung der Entscheidung

Zufriedenheit mit der Entscheidung zur elterlichen Sorge kann ein Indiz dafür sein, dass kein Änderungsbedarf gesehen wird. Wenn Mütter und Väter mit der eS zufrieden sind, könnte dies Ausdruck einer weniger konflikthaften Elternbeziehung sein.

Mütter mit alleiniger elterlicher Sorge (85,1%) und Väter mit gemeinsamer elterlicher Sorge 66,5% bejahten, daß ihre Entscheidung zur elterlichen Sorge richtig war. Zweifel an ihrer Entscheidung äußern insbesondere Mütter mit gemeinsamer und Väter mit alleiniger Sorge (11,6%, 10,7%).

Daß ihre Entscheidung falsch gewesen sei, bejahten 28,4% der Väter mit aeS und 20,3% der Mütter mit geS.

Von den Eltern mit geS, die ihre Entscheidung für geS für eine falsche Entscheidung hielten, meinten Mütter (25,1 %) sowie Väter (22,0%), bei denen die Kinder leben, sie hätten doch die aeS beantragen sollen.

Von denjenigen Eltern mit aeS, die ihre Entscheidung für aeS für eine falsche Entscheidung hielten, meinten Mütter (17,9 %) sowie Väter (27,9%), bei denen die Kinder nicht leben, sie hätten doch die geS beantragen sollen.

4.3. Zufriedenheit der Eltern mit der elterlichen Sorge

Mütter und Väter mit aeS, die mit ihren Kindern leben, sind sehr zufrieden, Mütter und Väter ohne elterliche Sorge und ohne Kinder sind sehr unzufrieden.

Mütter und Väter mit geS, aber ohne Kinder, sind mit der Sorgeregelung überwiegend (64,8% bzw. 54,4 %) zufrieden. Mütter und Väter mit geS und mit Kindern sind mit der Sorgeregelung etwas weniger zufrieden. Die Unzufriedenheit schwankt zwischen 12,6% und 23,8%.

Im Vergleich beider Sorgegruppen fällt bei den Eltern mit aeS die hohe Differenz in der Zufriedenheit auf zwischen Müttern und Vätern mit bzw. ohne Kindern. Dies könnte, wie erwähnt, ein Indiz für eine Konflikthaftigkeit bzw. Konflikthanfälligkeit sein.

4.4. Zufriedenheit der Kinder mit der elterlichen Sorge

Mütter und Väter mit geS schätzen die Zufriedenheit Ihrer Kinder relativ gleichmäßig zufrieden oder unzufrieden ein.

Die Einschätzungen der Mütter und Väter mit aeS über die Zufriedenheit wie die Unzufriedenheit ihrer Kinder ist äußerst gegensätzlich. Diese Diskrepanzen könnten weitere Indizien sein für Konflikthaftigkeit bzw. Konflikthanfälligkeit auch in der Beziehung der Eltern mit ihren Kindern sein, wie umgekehrt.

5. Regelung des § 1687 BGB

5.1. Kenntnis der Regelung des § 1687 BGB

Diese Regelung ist bei den Eltern weniger bekannt als die des § 1671 BGB.

Eltern mit geS sind erheblich besser informiert als die mit aeS. Am wenigsten informiert sind die Väter mit aeS. 36,9 aller Väter mit aeS kennen diese Regelung nicht.

Es ist nicht auszuschließen, dass die fehlende Information der Eltern über diese wichtige gesetzliche Regelung die Entscheidung und die Zufriedenheit zur elterlichen Sorge mit beeinflusst hat.

Akzeptanz der Regelung des § 1687 BGB

Väter finden diese Regelung über alle Gruppen hinweg generell besser als Mütter.

Beim internen Vergleich beider Gruppen zeigt sich, dass für beide Gruppen Väter und Mütter, bei denen die Kinder nicht leben, die Regelung deutlich besser finden, als die Väter und Mütter, bei denen die Kinder leben.

Mütter und Väter mit gemeinsamer Sorge finden diese Regelung jeweils deutlich besser als die mit alleiniger elterlicher Sorge. Auffällig ist auch hier, dass die Bewertung durch die Mütter jeweils davon abhängig ist, ob sie mit den Kindern zusammenleben oder nicht.

5.2. Information über § 1687 BGB

Alle Eltern nannten die Information durch den Rechtsanwalt an erster Stelle. Das Jugendamt rangiert an dritter Stelle. Lediglich von den Müttern, die nicht Inhaber der eS sind, wird das Jugendamt gleich mit dem RA an erster Stelle benannt. Demgegenüber rangiert das JA bei den Vätern, die ohne ihre Kinder leben, erst an vierter Stelle noch hinter der Information durch Bücher und Ratgeber.

Die Information durch Zeitschriften, Funk und TV wird von allen Eltern an zweiter Stelle nach dem Rechtsanwalt genannt.

6. Verfahrenspfleger

6.1. Kenntnis der Regelung

Die Kenntnis zum Verfahrenspfleger ist sehr gering.

Väter in beiden Gruppen kennen diese Regelung am wenigsten.

6.2. Akzeptanz der Regelung

Die Praxiserfahrungen mit dieser Rechtsfigur waren für die Eltern sehr gering.

Bei den Eltern mit aeS wurde ein Verfahrenspfleger insgesamt 38 mal bestellt, bei Eltern mit geS 41 mal, in erster Linie wegen Konflikten zwischen Eltern und Kindern (29 Fälle), in zweiter Linie wegen Kindesgefährdung (23 Fälle).

7. Umgangsrecht

7.1. Information der Eltern zu den neuen Regelungen der §§ 1684, 1685 BGB

Die Information der Eltern über die neue Gesetzeslage ist allgemein sehr hoch. Die Kenntnis der einzelnen Regelungsgegenstände ist jedoch sehr unterschiedlich. Am meisten ist das Recht des Kindes auf Umgang bekannt. Weniger bekannt ist, daß die Eltern zum Umgang verpflichtet sind und daß es den beschützten Umgang gibt. Am wenigsten bekannt ist die Ausweitung des Umgangs auf nahestehende Personen.

Ebenfalls sind Unterschiede feststellbar zwischen den einzelnen Eltern wie auch zwischen den einzelnen Sorgegruppen. Auch beim Umgang sind die Eltern mit geS besser informiert als die mit aeS. Die Mütter sind besser informiert als die Väter. Am schlechtesten informiert sind die Väter ohne elterliche Sorge.

Das Recht des Kindes auf Umgang ist allgemein sehr gut bekannt.

88,0% aller Befragten kennen diese Neuregelung, 7,9% nicht.

In den neuen Ländern kennen 91,2% diese Regelung, in den alten 87,4.

Mütter und Väter mit geS kennen diese Neuregelung zu 91,8% bzw. 87,3%,

Mütter und Väter mit aeS zu 89,0% bzw. (nur) 75,1%.

Väter mit aeS kennen diese neue Regelung zu 21,2% nicht (Grafik Nr. 2 zu Frage V 6).

Mütter mit geS sind besser informiert als die Mütter mit alleiniger Sorge.

Jedoch beim beschützten Umgang sind die Mütter mit alleiniger Sorge besser informiert als die Mütter mit geS.

Diese neue Regelung kennen auch die Väter mit aeS, bei denen die Kinder leben, besser als die Väter mit geS.

Informanten der Eltern

Alle Eltern nannten erneut den Rechtsanwalt an erster Stelle.

Die Information durch Zeitschriften, Funk und TV nannten alle Eltern an zweiter Stelle.

Das Jugendamt rangiert an dritter Stelle.

Mütter, die nicht Inhaber der eS sind, nennen das Jugendamt allerdings mit 30,3% deutlich öfter als dies die anderen Mütter und Väter tun. Demgegenüber nennen die Väter, die nicht Inhaber der eS sind, das Jugendamt mit 19,2% weniger als dies die anderen Mütter und Väter tun. Demgegenüber nennen die

Väter ohne elterliche Sorge geben mit 26,0% am häufigsten an, keine Informationen erhalten zu haben, Mütter ohne elterliche Sorge mit 16,1% am wenigsten.

7.2. Kooperation und Kommunikation der Eltern

Der Umgang der Kinder mit ihren Eltern wurde von den Eltern insgesamt zu 72,8% geregelt, zu 20,8% nicht; in den neuen Ländern erfolgte eine Regelung zu 80,5%, in den alten Ländern zu 71,3%.

Die Eltern mit geS regelten das Umgangsrecht am häufigsten durch eigene außergerichtliche Regelung, am wenigsten durch gerichtliche Entscheidung.

Im Vergleich Ost – West haben die Befragten in den neuen Ländern zwar eine höhere Quote bei der eigenen außergerichtlichen Regelung, aber auch bei der gerichtlichen Regelung.

Bei Eltern mit aeS wurde das Umgangsrecht öfter als bei Eltern mit geS gerichtlich zusätzlich noch konkret durch Regelung von Ort und Zeit festgelegt.

Die schwierigere Situation bei Eltern mit aeS zeigt sich darin, dass bei ihnen achtmal häufiger als bei denen mit geS Umgangsrechts-Ausschlüsse (0,7% zu 5,5%) und Umgangsrechts-Regelungen nur in Anwesenheit einer anderen Person vorgenommen wurden (0,4% zu 3,0%).

7.3. Verlässlichkeit der Umgangsregelungen

Die Verlässlichkeit ist bei den Eltern mit geS höher als bei denen mit aeS. Doppelt so viele Mütter mit aeS und dreimal so viele Väter mit aeS gaben an, daß die Vereinbarungen nur selten oder nie eingehalten wurden.

Der Unterschied wurde noch einmal deutlicher, wenn die Eltern danach unterschieden werden, ob die Kinder bei ihnen leben oder nicht.

7.4. Häufigkeit der Kontakte der Kinder mit ihren Eltern

Die Eltern mit geS, die von ihren Kindern getrennt leben, haben erheblich häufigere und regelmäßiger Kontakte zu ihren Kindern als die Eltern ohne elterliche Sorge.

Fast ein Drittel dieser Eltern bzw. 30,6% der Väter und 30,8% der Mütter mit geS haben mindestens einmal pro Woche Kontakt zu ihren Kindern. Bei Müttern und Vätern ohne elterliche Sorge waren dies nur 13,1% der Väter und lediglich 4,5% der Mütter.

Nur wenige Eltern mit geS hatten selten oder gar keinen Kontakt mehr (6,4% der Väter und 9,7% der Mütter) zu ihren Kindern, aber fast ein Drittel der Eltern ohne elterliche Sorge (31,2% der Väter und 28,3% der Mütter).

Die Antworten vor allem der Eltern ohne elterliche Sorge können ein Indiz für die besonders schwierige, möglicherweise auch konflikthafte elterliche Beziehungssituation mit entsprechenden Folgen für deren Kinder sein.

Übernachtung beim anderen Elternteil

Die Möglichkeit, Umgangskontakte über Nacht auszudehnen und zuzulassen, kann ein weiteres Indiz für die zufriedenstellende Kooperation und Kommunikation der Eltern nach Trennung und Scheidung sein. Kontakte der Kinder mit dem getrenntlebenden Elternteil über Nacht setzen insbesondere das Vertrauen der Eltern ineinander voraus.

Über die Hälfte der Väter mit geS gaben an, daß ihre Kinder regelmäßig bei ihnen übernachten, aber lediglich ein Viertel der Väter ohne elterliche Sorge.

Bei den Müttern mit geS waren es 42,1%, bei den Müttern ohne elterliche Sorge nur ein Fünftel.

Ein Fünftel aller Mütter und über ein Drittel aller Väter ohne elterliche Sorge gaben an, daß ihre Kinder nie bei ihnen übernachteten.

Bei einem Vergleich dieser Angaben mit der Wohnsituation der Eltern fällt hierzu auf, daß kein signifikanter Zusammenhang besteht zwischen der (beengten) Wohnsituation und dem Kontakt auch über Nacht, jedoch zwischen der (gespannten) elterlichen persönlichen Beziehungssituation aus der Trennung und Scheidung. Ebenso wenig besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen den Kontakten und der Wohnentfernung.

7.5. Umgang der Kinder mit nahestehenden Personen

Die Kinder, deren Eltern die aeS haben, haben geringeren Kontakt zu ihren Großeltern als die Kinder, deren Eltern die geS haben. Dieses Ergebnis könnte ebenfalls ein Indiz für die konflikthafte elterliche Beziehung der Eltern mit aeS sein. Für diese Eltern war der Einfluß Dritter, d.h. auch der Schwiegereltern bzw. Großeltern, in höherem Maße für die Scheidung verantwortlich als für die Eltern mit geS.

7.6. Entfernung der Eltern voneinander

Die Eltern in (aus) den neuen Ländern leben doppelt so oft mehr als 250 km auseinander als die Eltern in (aus) den alten Ländern. Eltern mit aeS leben doppelt so oft mehr als 250 km auseinander als die Eltern mit geS.

7.7. Zufriedenheit mit den Umgangsregelungen

7.7.1 Zufriedenheit der Eltern mit dem Umgangsrecht

Eltern mit geS

Über die Hälfte aller befragten Eltern sind sehr zufrieden bzw. zufrieden mit der Umgangsregelung.

Mütter und Väter, bei denen die Kinder nicht leben, sind unzufriedener als Mütter und Väter, bei denen die Kinder leben. In dieser Gruppe sind die Mütter mit der Umgangsregelung unzufriedener als Väter.

Eltern mit aeS

Hier sind über die Hälfte der Mütter und Väter mit Kindern sehr zufrieden bzw. zufrieden mit der Umgangsregelung. Mütter und Väter ohne eS/ohne Kinder sind deutlich unzufriedener als die Mütter und Väter mit geS/ohne Kinder. In dieser Gruppe sind sich Mütter und Väter einig. Sie sind fast zur Hälfte (41,1% bzw. 41,8%.) unzufrieden bzw. sehr unzufrieden mit der Umgangsregelung.

Dies könnte darauf hindeuten, daß beide Elterngruppen nicht hinter der Umgangsregelung stehen.

7.7.2 Zufriedenheit der Kinder mit den Umgangsregelungen

Die Eltern mit geS schätzten die Zufriedenheit ihrer Kinder durchgehend als sehr hoch ein. Drei Viertel der Väter und zwei Drittel der Mütter, die mit ihren Kindern leben, antworteten, daß ihre Kinder zufrieden bzw. sehr zufrieden sind.

Bei den Eltern mit aeS schätzen vor allem die Väter, bei denen die Kinder leben, die Zufriedenheit ihrer Kinder deutlich geringer ein als die mit geS.

Ein sehr großer Unterschied ist zwischen den Eltern festzustellen, bei denen die Kinder nicht leben.

Während hier die Eltern mit geS zu über die Hälfte die Zufriedenheit bejahen, sind dies nur ca. 40% der Eltern ohne elterliche Sorge, bei denen die Kinder nicht leben. Diese Gruppe gibt auch zu einem Fünftel an, daß ihre Kinder unzufrieden seien.

7.8. Probleme beim Umgangsrecht

Die Unzufriedenheit mit den Umgangsregelungen kann ein Indikator dafür sein, ob und welche Probleme bestehen und ob und wenn ja welche Änderungen gewünscht werden. Aus diesen Änderungswünschen können auch Rückschlüsse auf die subjektiv erlebten Defizite des gegenwärtigen Umgang geschlossen werden. Daher wurde im Anschluß an die Zufriedenheit nach den Problemen beim Umgangsrecht gefragt.

Wie die Antworten zeigen, ist das Umgangsrecht offenbar grundsätzlich schwierig. Im Durchschnitt bejahen 36,2% der Eltern mit geS und 43,0% der Eltern mit aeS Probleme beim Umgangsrecht.

Eltern mit aeS nennen 16% öfter Umgangsprobleme als Eltern mit geS.

Dagegen nennen Eltern mit geS 20% weniger Umgangsprobleme als Eltern mit aeS.

Diese Unterschiede zwischen Eltern mit geS und mit aeS zeigten sich noch einmal deutlicher bei einem Vergleich zwischen Vätern und Müttern der beiden Sorgegruppen.

Mütter und Väter mit geS, bei denen die Kinder leben, haben weniger Umgangsprobleme als Mütter und Väter mit aeS, bei denen die Kinder leben. Bei den Vätern ist der Unterschied hier besonders deutlich.

Fast 45% mehr Väter mit geS mit Kindern als Väter mit aeS. sagen, daß sie keine Umgangsprobleme haben (70,5% zu 48,8%).

Mütter und Väter mit geS, bei denen die Kinder nicht leben, sagen beide einheitlich zu über 50%, daß sie keine Probleme haben.

Dies ist anders bei Müttern und Vätern, die nicht Inhaber der elterlichen Sorge sind und die nicht mit ihren Kindern leben. Sie sind sich grundsätzlich einig im „nein, es gibt keine Probleme“, bzw. im „ja, es gibt Probleme“. Allerdings gibt es hier fast so viele Mütter und Väter, die Probleme bejahen wie die, die Probleme verneinen, nämlich 48,8% / 49,3% bzw. 42,5% / 40,3%.

Bei den Müttern und Vätern, die nicht Inhaber der elterlichen Sorge sind und die nicht mit ihren Kindern leben, überwiegen sowohl Mütter wie Väter, die angeben, „ja, es gibt Probleme“. 56,7% dieser Mütter und 48,0% dieser Väter bejahen dies. Deutlich weniger dieser Mütter (31,3%) und Väter (40,8%) sagen hier „nein, es gibt keine Probleme“.

Das Antwortverhalten der Eltern ist uneinheitlich. Insgesamt scheinen unterschiedliche Erziehungspraktiken am meisten Probleme zu verursachen, insbesondere den Müttern mit geS. Ein weiterer Problembereich, vor allem für die Väter, scheint das Ankommen und Abschiednehmen der Kinder zu sein, ferner als Freizeitvater betrachtet zu werden.

Kontaktablehnungen und kein Kontakt werden ganz überwiegend von den Eltern mit aeS als Probleme benannt, ferner, daß die Kontakte zum anderen Elternteil dem Kind schaden würden.

Die Betrachtung der Eltern danach, bei wem die Kinder leben, zeigt, daß die genannten Probleme überwiegend nicht spezifisch für Väter oder Mütter sind.

Ganz deutlich wird dies etwa bei den Problemen Freizeiteltern, Ankommen / Abschied nehmen, unterschiedliche Erziehungspraktiken. Sie werden von den Müttern und Vätern, die **nicht** mit den Kindern zusammenleben, stärker als Problem empfunden, als von den Müttern und Vätern, die **mit** den Kindern zusammenleben. Dies gilt offenbar für die Eltern mit aeS wie mit geS gleichermaßen.

7.9. Art der Problemlösung

Die von den Eltern genannten Umgangsprobleme sind überwiegend noch nicht gelöst, am wenigsten von den Eltern mit aeS.

Die Problemlösung gehen die Eltern mit geS vor allem im Gespräch zu zweit an.

Das Gespräch mit dem Kind suchen vor allem die Mütter, hier vor allem die Mütter ohne Kinder.

Das Gespräch mit dem Jugendamt suchen vor allem die Eltern mit aeS.

7.10. Wunsch der Eltern nach Veränderung der Umgangsregelung

Im Wunsch nach Veränderung wird noch einmal das erlebte Defizit der Eltern mit der Umgangsregelung deutlich.

Der Wunsch nach Veränderung besteht insbesondere bei den Eltern, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben. Bei den Eltern mit geS wird der Wunsch immerhin zu einem Drittel deutlich, bei den Eltern ohne elterliche Sorge zu über 50%. Mütter und Väter sind sich hier in ihrem Wunsch auf Veränderung fast völlig einig.

In den Veränderungswünschen der Eltern spiegeln sich fast exakt die Defizite, die die Eltern bereits benannt hatten.

Ganz deutlich ist der Wunsch von den Müttern und Vätern in beiden Sorgegruppen nach häufigeren und längerem Kontakt. Ferner, vor allem von Eltern mit aeS, daß die Kinder ihre Großeltern besuchen dürfen. Wie oben dargestellt, haben insbesondere die Kinder von Eltern mit aeS weniger Kontakt als die Kinder von Eltern mit geS mit ihren Großeltern.

Eltern ohne Sorge, die nicht mit ihren Kindern leben, treffen ihre Kinder weniger oft als die Eltern mit geS. Sie haben auch ihre Kinder weniger über Nacht als die Eltern mit geS. So wird ihr Veränderungswunsch besonders verständlich.

Anträge bei Gericht zur Änderung der derzeitigen Umgangsregelung haben nur wenige Eltern gestellt, ebenso Anträge auf Durchführung eines gerichtlichen Vermittlungsverfahren nach § 52 a FGG.

8. Bewertung der gerichtlichen Vermittlung

Die Bewertung dieser Möglichkeit ist grundsätzlich positiv. Soweit das Verfahren in Anspruch genommen wurde, war das Ergebnis etwa zu gleichen Teilen erfolgreich/nicht erfolgreich-

8.1. Information des anderen Elternteils

Eltern mit geS informieren sich regelmäßig über die persönlichen Verhältnisse ihres Kindes und über ihre eigenen persönlichen Verhältnisse.

Eltern mit aeS informieren sich überwiegend nicht.

8.2. Finanzielle Regelungen

Eltern mit geS im Vergleich mit Eltern aeS

- hatten bereits häufiger vor der Scheidung eine Regelung des Kindesunterhalts,
- regelten den Kindesunterhalt häufiger selbständig außergerichtlich,
- hatten weniger Unstimmigkeiten mit dem Ex-Partner
- waren zufriedener mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen,
- erlebten häufiger die regelmäßige Zahlung des Kindesunterhalts,
- empfanden die Unterhaltszahlungen in geringerem Maß als Belastung,
- empfanden den Kindesunterhaltsbetrag in höherem Maß als ausreichend,
- erhielten häufiger Ehegattenunterhalt, der häufiger regelmäßig bezahlt und als ausreichend empfunden wurde.

8.3. Beratung und Unterstützung durch Jugendamt/Beratungsstellen

Beratungshilfe wurde im Verlauf der Trennung/Scheidung von den Eltern überwiegend nicht in Anspruch genommen.

Eltern mit geS nahmen diese Hilfe häufiger in Anspruch als Eltern mit aeS.

Unterstützung durch das Jugendamt erhielten vorrangig Mütter, und dabei vor allem die Mütter mit aeS.

Väter erhielten deutlich weniger oft Unterstützung als Mütter.

In den neuen Ländern erfolgte die Unterstützung von Müttern und Vätern durch das Jugendamt grundsätzlich häufiger als in den alten Ländern.

Mütter mit aeS empfanden durchgängig die Mitarbeiter/innen am häufigsten als freundlich, hilfreich, unterstützend, beratend und entgegenkommend, Väter mit aeS am wenigsten.

Die Information der Eltern durch das Jugendamt wurde vorrangig von den Müttern mit aeS als hilfreich bewertet.

Es bleibt zu untersuchen, wie diese unterschiedlichen Einschätzungen entstehen (können) und welche Auswirkungen sie auf die Beziehung der Mütter und Väter mit aeS haben.

8.4. Gerichtliches Scheidungsverfahren

Das gerichtliche Scheidungsverfahren wurde als förmlich erlebt. Die Streitpunkte konnten nicht geklärt werden. Dies mag auch ein Grund dafür sein, daß 75,7% der Eltern einen neuen Streit nicht sofort zum Gericht bringen würden. Hierin liegt ein Potential zur Entlastung der Gerichte.

Die Belastungen wurden von Eltern mit geS und aeS unterschiedlich erlebt. Für Eltern mit aeS stand der Konflikt mit dem Ex-Partner im Vordergrund, für Eltern mit geS die Endgültigkeit der Scheidung.

Das persönliche Erscheinen wurde zu 80,0% angeordnet, die Anhörung der Eltern erfolgte zu 72,4%, zu 22,8% nicht. Überwiegend erfolgte die Anhörung zum Termin, in dem über die Scheidung entschieden wurde.

Die Kinder waren überwiegend nicht dabei, auch nicht bei Entscheidungen über die aeS, und wurden demzufolge auch nicht angehört.

Der Wunsch der Kinder war vorrangig, in der bisherigen Wohnung verbleiben zu dürfen und daß die Eltern zusammenbleiben. Dies gilt für Kinder von Eltern beider Sorgegruppen.

9. Gesamtergebnis

Die Ergebnisse der Befragung bestätigen die Erkenntnis, daß Trennung und Scheidung für Eltern wie Kinder Krisenereignisse sind. Die Gestaltung der nahehelichen Elternverantwortung fordert die Eltern heraus. Schwierige ökonomische Bedingungen, negative Erfahrungen während der Ehe, defizitäre Kommunikation und Kooperation sowie Einflussnahme des Umfeldes könnten als Stressoren eine zufriedenstellende Bewältigung der Scheidungskrise erschweren.

Die Ergebnisse der Befragung deuten darauf hin, daß vor allem die elterliche Paar-/Beziehungssituation vor der Trennung die Bewältigung dieser Krisensituation nach Trennung und Scheidung und auch die Entscheidungen der Eltern beeinflusst.

Es scheint, daß der gegebene rechtliche Rahmen Einfluß nehmen kann auf eine befriedigende Gestaltung der nahehelichen Elternverantwortung.

Die Befragungsergebnisse deuten darauf hin, daß die geS, unabhängig von ihrer tatsächlichen Ausgestaltung, geeigneter als die aeS ist,

- die Kommunikation und Kooperation der Eltern miteinander positiv zu beeinflussen,
- den Kontakt der Kinder zu beiden Eltern und zu den Kindern besonders nahestehenden Personen aufrechtzuerhalten und zu unterstützen und insoweit auch das Kindeswohl zu fördern,
- das Konfliktniveau zwischen den Eltern zu reduzieren und gerichtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden/vermindern,
- Beeinträchtigungen bei den Kindern durch die Trennung und Scheidung zu mindern,
- die Motivation der Eltern zur eigenständigen Regelung zu verbessern,
- finanziell zufriedenstellende Regelungen zu treffen und einzuhalten.

Aus den Befragungsergebnissen ergibt sich, daß Eltern mit geS

- mehr miteinander kooperieren und kommunizieren,
- quantitativ und qualitativ bessere Kontakte zwischen ihnen und ihren Kindern etablieren,
- zufriedenstellendere finanzielle Regelungen treffen.

Dies alles könnte zur Konfliktentschärfung beitragen.

Die Einschätzung von Müttern und Vätern ihrer Situation und der rechtlichen Rahmenbedingungen scheint weniger eine Frage des Geschlechtes als mehr der realen Lebenssituation zu sein. Eltern, die mit ihren Kindern zusammenleben und zufriedenstellenden Kontakt zu ihnen haben, sind grundsätzlich mit ihrer Situation und mit dem neuen Recht zufriedener als Eltern, die von ihren Kindern getrennt leben und keinen oder nur wenig Kontakt zu ihnen haben. Dies gilt für Eltern aller Bildungs- und Einkommensgruppen.

Versucht man aus den Befragungsergebnissen erste Konsequenzen zu ziehen, so scheinen der Trennungsprozeß selbst und die Entwicklung von Konfliktbearbeitungsstrategien in der ersten Zeit nach der Trennung eine Schlüsselrolle für die Möglichkeiten zufriedenstellender nahehelicher Elternschaft zu spielen.

Dabei kann der rechtliche Rahmen unterstützend wirken, wenn er Möglichkeiten der Konfliktverschärfung vermeiden und konsequent die Möglichkeiten eigenverantwortlicher Konfliktregelung fördern hilft. Insoweit könnte es wichtig sein, die Fähigkeit von Eltern zur eigenverantwortlichen Konfliktregelung nachhaltig zu fördern und ihnen grundsätzlich die eigenverantwortliche Konfliktregelung nicht abzunehmen.

Die überwiegende Akzeptanz der geS durch die Eltern könnte ein Hinweis dafür sein, daß die neuen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Regelungen des KindRG geeignet sind, Konfliktverschärfungen bei Trennung und Scheidung zu vermeiden. Es scheint, daß die Notwendigkeit zur eigenverantwortlichen Gestaltung nahehelicher Elternschaft nach dem KindRG die Kommunikation und die Kooperation der Eltern fördert und „Erstarrungen“ durch Positionen des „Rechthabens“ ebenso vermeidet wie erneute Verletzungen. Wenn es für die Eltern nicht (mehr) darauf ankommt, den eigenen Rechtsstandpunkt vehement zu verteidigen, sondern eine zufriedenstellende Regelung zu finden, dann werden sie miteinander und nicht gegeneinander um die beste Regelung ringen.

Insofern scheint es richtig gewesen zu sein, daß das KindRG wertausfüllungsbedürftige Regelungen geschaffen hat, die von den Eltern selbst zu gestalten sind. Soweit gleichwohl juristischer Klärungsbedarf gegeben ist, ist es die Aufgabe der Gerichte, im Einzelfall die Klärung herbeizuführen. Damit bleibt die Gestaltungsnotwendigkeit der Eltern grundsätzlich erhalten.

Entscheidend für eine gelingende naheheliche Elternschaft scheint deshalb vor allem eine unterstützende Beratungs- Intervention der scheidungsbegleitenden Berufe zu sein, die konsequent dazu beitragen, den Perspektivwechsel der neuen Regelungen des KindRG in die Lebenspraxis von Eltern und ihren Kindern umzusetzen.

Insoweit müßte überprüft werden, wie die Beratungs- Intervention der scheidungsbegleitenden Berufe vor Ort organisatorisch und praktisch die Defizite in der elterlichen Kooperation und Kommunikation verbessern (können). Überprüft werden müßte insbesondere auch, wie die Informations- und Beratungsdefizite von Eltern vor allem bezüglich der Regelungen der §§ 1687, 1684, 1885 BGB und § 50 FGG behoben und entsprechende Kenntnisse nutzbar gemacht werden könnten.

Das Rechtsinstitut des "Anwalts des Kindes", des betreuten Umgangs und des gerichtlichen Vermittlungsverfahrens hatten für die Eltern - fallmäßig - nur eine geringere Rolle gespielt. Das Zahlenmaterial ist dementsprechend nur gering. Hierzu müßten weitere Erfahrungen abgewartet werden.

Insgesamt scheint schließlich die ökonomische Situation von Scheidungseltern und -kindern schwierig. Der Einfluß des Stressors "Finanzmangel" scheint nicht unerheblich zu sein.

10. Ausblick

Mit der Befragung der Eltern konnten wichtige Informationen zu ihrer Lebenssituation und ihrer Kinder nach Trennung und Scheidung beschafft werden. Wichtig ist nun, zu prüfen, inwieweit

- die Lebenssituation von Eltern und ihren Kindern im mittelfristigen Vergleich durch das neue Recht weiter –wie- geprägt wird,
- ihnen durch Beratung und Unterstützung der scheidungsbegleitenden Berufe vor Ort Hilfe zuteil wird,
- die scheidungsbegleitenden Berufe den Eltern und ihren Kindern helfen (können),
- ein Bewußtseinswandel bei Eltern und scheidungsbegleitenden Berufe wichtig war,
- eine Ergänzung/Veränderung des Rechts den nahehelichen Prozeß der Krisenbewältigung noch weiter fördern helfen kann.

Dies soll durch die zweite Befragungswelle bei den Eltern erfolgen, durch die Intensivbefragung von Eltern und ihren Kindern sowie durch die Befragung von Vertreter/innen der scheidungsbegleitenden Berufe vor Ort.

11. Empfehlungen

Wegen des Ausmaßes und der Bedeutung der Kindschaftsrechtsreform durch das KindRG sowie wegen der grundsätzlichen Akzeptanz der hier überprüften Neuregelungen durch die befragten Eltern wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht** empfohlen, einer Änderung der Neuregelung nahezu treten. Vielmehr wird empfohlen, vor einer Bewertung der Neuregelungen in jedem Fall noch die Auswertungen der zweiten Befragungswelle abzuwarten. Aus deren Ergebnissen wird eine erste Abschätzung der Wirkung der Neuregelungen auf die Dynamik der nahehelichen Elternbeziehung möglich sein können.

Nürnberg, Mai 2000

Prof. Dr. Roland Proksch